





Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten

Miegerer Straße 30, 9065 Ebenthal, Bezirk Klagenfurt-Land
Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten

Zahl:
004-1/1/2026

Eingel. 6. Mai 2026	
Zahl: 004-1	Bearb.: 
	Blg.: 

Niederschrift

über die

Sitzung des Gemeinderates

Öffentlicher und Nicht öffentlicher Teil

am **Mittwoch, 29.04.2026**
im **MZH Gurnitz, Kultursaal Gurnitz**
Siegfried-Steiner-Park 1, 9065 Ebenthal

Beginn: **18.05 Uhr**
Ende: **21.02 Uhr**

Die Einladung zur Gemeinderatssitzung erfolgte nachweislich mittels Einzelladung vom 21.04.2026 unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung.

- Die Gemeinderatssitzung war nach den Bestimmungen der K-AGO beschlussfähig.
- Die Gemeinderatssitzung war in einem Teil öffentlich und in einem weiteren Teil nicht öffentlich.

Anwesend (in alphabetischer Reihenfolge):

Bürgermeister:

Bürgermeister Ing. Christian Orasch (SPÖ)

Gemeinderatsmitglieder:

Vzbgm Markus Ambrosch (SPÖ)

GR Johann Archer (DU)

GR Johann Brückler (ÖVP)

GR Josef Dobernigg (SPÖ)

GV Hartwig Furian (SPÖ)

GR Kurt Haller (SPÖ)

GR Gerald Karl Hyden (SPÖ)

GR Sonja Kleiner (SPÖ)

GV Georg Johann Matheuschitz (FPÖ)

GR Tanja Christine Niederdorfer-Blatnik (SPÖ)
GR Franz Novak (SPÖ)
GR Daniel Pertl, MSc. (SPÖ)
GR Robert Pichler (SPÖ)
GR Claudia Pippan (ÖVP)
GR Gottfried Plieschnegger (ÖVP)
GR Boris Schaunig (SPÖ)
GR Alexander Schober-Graf, MSc. MA (SPÖ)
GR Maria Katharina Setz (SPÖ)
GR Andrea Steiner (SPÖ)
GR Ing. Beatrix Steiner (FPÖ)
GR Michael Strohmaier (FPÖ)
GV Gerald Franz Unterweger (SPÖ)
GR Lisa Unterweger (SPÖ)
GV Mag. Thomas Wieser (SPÖ)

Ersatzmitglieder:

Ersatz-GR Mario Käfer (SPÖ) Vertretung für Vzbgm Barbara Maria Domes
Ersatz-GR Patrick Rudolf Perschak (SPÖ) Vertretung für GR Fabian Mirko Hribernig

ferner von der Verwaltung:

Nina Lube ()
Christine Prosegger ()
Claudia Schneeweiß, BSc. () bis 20.15 Uhr
Mag. Michael Zernig ()

Entschuldigt abwesende Mitglieder des Gemeinderates:

Gemeinderatsmitglieder:

Vzbgm Barbara Maria Domes (SPÖ) Vertreten durch EGR Mario Käfer
GR Fabian Mirko Hribernig (SPÖ) Vertreten durch EGR Patrick Rudolf Perschak

Auf der jeweiligen Parteiliste allenfalls weiter vorne gereiht nicht anwesende Ersatzmitglieder des Gemeinderates werden wegen Verhinderung als „entschuldigt“ zur Kenntnis genommen. Die entschuldigt abwesenden Mitglieder des Gemeinderates waren durch die in Betracht kommenden Ersatzmitglieder vertreten.

Vorsitz: **Bürgermeister Ing. Christian Orasch**

Schriftführung: **Christine Prosegger**

Diese Niederschrift enthält entsprechend den Vorgaben der K-AGO eine Zusammenfassung des Verlaufes der Gemeinderatssitzung, die zu den einzelnen Tagesordnungspunkten (TOP) notwendigen Sachverhaltsdarstellungen (diese können auch in Form der den Gemeinderatsmitgliedern zur Verfügung gestellten Unterlagen als Beilagen zur Niederschrift angeschlossen oder an der passenden Stelle in die Niederschrift eingearbeitet sein), die gestellten Anträge, die Abstimmungsergebnisse, die für die Entscheidungsfindung sonst maßgeblichen Fakten und Beiträge sowie eine kurze Wiedergabe

der für die Entscheidungsfindung wesentlichen Argumente und gegenteiligen Vorbringen und allenfalls ausdrücklich zur Protokollierung beehrte Wortmeldungen.

Verlauf der Sitzung

ÖFFENTLICHER TEIL

GR-TOP 1.: Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit

Eröffnung, Begrüßung

Bgm Ing. Orasch eröffnet die Sitzung des Gemeinderates und begrüßt die Mitglieder und Ersatzmitglieder des Gemeinderates sowie die anwesenden Zuhörer recht herzlich zu dieser Sitzung.

Feststellung der Beschlussfähigkeit

Bgm Ing. Orasch stellt die Beschlussfähigkeit des Gemeinderates fest. Er benennt die heute an der Teilnahme an der Sitzung verhinderten Mandatarinnen und Mandatare und die in deren Vertretung erschienenen Ersatzmitglieder des Gemeinderates.

Vorbringen zur Tagesordnung und vorliegenden Niederschrift über die letzte Sitzung des Gemeinderates

Bgm Ing. Orasch teilt mit, dass es keine Vorbringen zur Tagesordnung und zur unterfertigt vorliegenden Niederschrift über die letzte Sitzung des Gemeinderates gebe.

Bgm Ing. Orasch fragt, ob es Wortmeldungen oder Abänderungswünsche zur Tagesordnung gibt.

GR Brückler: Abänderungswünsche gebe es keine. Er möchte aber festhalten, dass die Tagesordnung bei dem Umfang das nächste Mal auf zwei Sitzungen aufgeteilt werden solle. Wenn jemand berufstätig ist, sei das nicht zu machen, wenn sich jemand ernsthaft mit den Themen auf der Tagesordnung beschäftige.

Bgm Ing. Orasch: Heuer seien für die erste Sitzung gewisse Punkte noch nicht vorgelegen. Die Anregung wurde aber aufgenommen.

GR Archer: Man habe heute viele Punkte auf der Tagesordnung. Das sei ein großes Paket. Wenn man das durchschaue, brauche man zwei Tage und dann sei man noch nicht durch. Sei es möglich, dass man

in Zukunft die Zusammensetzung in Kurzform mache? Jetzt heißen die Punkte immer Sitzungsvorträge. Früher habe man Tagesordnungspunkt 1, 2, 3 usw. gehabt. Warum mache man da nicht so eine Nummerierung dazu? Das wäre zum Durchschauen leichter.

Bgm Ing. Orasch: Man nehme auch diese Anregung auf und werde das technisch prüfen.

Bgm Ing. Orasch: Er hätte zur Tagesordnung auch noch einen Abänderungswunsch. Bevor man über die Tagesordnung abstimme, stelle er fest, dass der Punkt GR-TOP 10.2. von der Tagesordnung genommen werden solle. Man hatte zuvor immer mindestens zwei oder drei Nachtragsvoranschläge im Gemeinderat. Jetzt seien nur mehr Ausgabenlisten zu präsentieren, aber nur bei entsprechend hohen Abweichungen. Man hatte hier einzelne Abweichungen von nicht einmal maximal € 5.000,--. Daher wäre die Ausgabenliste von der Tagesordnung zu nehmen.

Bgm Ing. Orasch stellt somit folgenden

Antrag auf Geschäftsbehandlung

Wer dafür sei, dass der GR-TOP 10.2. von der Tagesordnung genommen werde, der gebe ein Zeichen mit der Hand.

Abstimmung: einstimmige Annahme.

Bgm Ing. Orasch stellt sodann auch noch folgenden

Antrag auf Geschäftsbehandlung

Wer dafür sei, dass sich der Bürgermeister bei GR-TOP 12 für befangen erklären und den Raum verlassen werde, der gebe ein Zeichen mit der Hand. In seiner Vertretung wird Vzbgm Ambrosch den Vorsitz bei diesem Punkt übernehmen.

Abstimmung: einstimmige Annahme.

Die **Tagesordnung** der Sitzung lautet somit:

Tagesordnung

ÖFFENTLICHER TEIL

- 1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit**
- 2. Bestellung der Protokollprüfer gem. § 45 Abs.4 K-AGO**

3. Fragestunde

4. Prüfbericht Vergnügungssteuer - 03-ALL-SO-114656/2025-1, Abteilung 3

Vorberatung:

Ausschuss für Finanzen, Wirtschaftsförderung und Personal, Sitzung vom 28.04.2026, Zahl: 004-4/2/1/2026, TOP-Nr. 2

Vorberatung:

Gemeindevorstand, Sitzung vom 28.04.2026, Zahl: 004-2/2/2026, TOP-Nr. 10.1

5. Örtliches Entwicklungskonzept (ÖEK 2026) - Verordnung

Vorberatung:

Ausschuss für Infrastruktur, öffentliche Sicherheit und Raumordnung, Sitzung vom 28.04.2026, Zahl: 004-4/3/1/2026, TOP-Nr. 2

Vorberatung:

Gemeindevorstand, Sitzung vom 28.04.2026, Zahl: 004-2/2/2026, TOP-Nr. 10.2

6. Wege- und Teilungsangelegenheiten

- 6.1. Gewerbezone-Ost: Änderung bei öff. Wegparz. 991/6, KG 72204 Zell bei Ebenthal, Auflassung eines Trennstückes als öffentliche Straßenfläche sowie Verkauf der Parz. 228, KG 72204 Zell bei Ebenthal**

Vorberatung:

Ausschuss für Infrastruktur, öffentliche Sicherheit und Raumordnung, Sitzung vom 28.04.2026, Zahl: 004-4/3/1/2026, TOP-Nr. 3.1

Vorberatung:

Gemeindevorstand, Sitzung vom 28.04.2026, Zahl: 004-2/2/2026, TOP-Nr. 10.3.1

- 6.2. Ebenthal: Übernahme der Wegparz. 128, KG 72105 Ebenthal, in das öffentliche Gut der Marktgemeinde (Prozessionssteig)**

Vorberatung:

Ausschuss für Infrastruktur, öffentliche Sicherheit und Raumordnung, Sitzung vom 28.04.2026, Zahl: 004-4/3/1/2026, TOP-Nr. 3.2

Vorberatung:

Gemeindevorstand, Sitzung vom 28.04.2026, Zahl: 004-2/2/2026, TOP-Nr. 10.3.2

- 6.3. Schwarz: Änderung bei öff. Wegparz. 1046 und 1044, KG 72121 Hinterradsberg, Auflassung und Erklärung von Trennstücken als öffentliche Straßenfläche**

Vorberatung:

Ausschuss für Infrastruktur, öffentliche Sicherheit und Raumordnung, Sitzung vom 28.04.2026, Zahl: 004-4/3/1/2026, TOP-Nr. 3.3

Vorberatung:

Gemeindevorstand, Sitzung vom 28.04.2026, Zahl: 004-2/2/2026, TOP-Nr. 10.3.3

- 6.4. Zwanzgerberg: Änderung bei öff. Wegparz. 1256 und 1503, KG 72157 Radsberg, Auflassung und Erklärung von Trennstücken als öffentliche Straßenfläche**

Vorberatung:

Ausschuss für Infrastruktur, öffentliche Sicherheit und Raumordnung, Sitzung vom 28.04.2026, Zahl: 004-4/3/1/2026, TOP-Nr. 3.4

Vorberatung:

Gemeindevorstand, Sitzung vom 28.04.2026, Zahl: 004-2/2/2026, TOP-Nr. 10.3.4

- 6.5. Mieger: Änderung bei öff. Wegparz. 773/2, KG 72143 Mieger, Erklärung eines Trennstückes als öffentliche Straßenfläche**

Vorberatung:

Ausschuss für Infrastruktur, öffentliche Sicherheit und Raumordnung, Sitzung vom 28.04.2026, Zahl: 004-4/3/1/2026, TOP-Nr. 3.5

Vorberatung:

Gemeindevorstand, Sitzung vom 28.04.2026, Zahl: 004-2/2/2026, TOP-Nr. 10.3.5

- 6.6. Ebenthal: Änderung bei öff. Weparz. 755/1, KG 72105 Ebenthal, Erklärung eines Trennstückes als öffentliche Straßenfläche**

Vorberatung:

Ausschuss für Infrastruktur, öffentliche Sicherheit und Raumordnung, Sitzung vom 28.04.2026, Zahl: 004-4/3/1/2026, TOP-Nr. 3.6

Vorberatung:

Gemeindevorstand, Sitzung vom 28.04.2026, Zahl: 004-2/2/2026, TOP-Nr. 10.3.6

- 6.7. Kossiach: Änderung bei öff. Wegparz. 1048/6, KG 72121 Hinterradsberg, Auflassung und Erklärung von Trennstücken als öffentliche Straßenfläche sowie Tausch- und Schenkungsvertrag**

Vorberatung:

Ausschuss für Infrastruktur, öffentliche Sicherheit und Raumordnung, Sitzung vom 28.04.2026, Zahl: 004-4/3/1/2026, TOP-Nr. 3.7

Vorberatung:

Gemeindevorstand, Sitzung vom 28.04.2026, Zahl: 004-2/2/2026, TOP-Nr. 10.3.7

7. Flächenwidmungsplanänderungen

- 7.1. Umwidmungsfall 3/B2.4/2024: Umwidmung in "Grünland - Schrebergarten", Parz. 593, Tfl. der Parz. 595, 596/2 und 597/1, alle KG 72105 Ebenthal**

Vorberatung:

Ausschuss für Infrastruktur, öffentliche Sicherheit und Raumordnung, Sitzung vom 28.04.2026, Zahl: 004-4/3/1/2026, TOP-Nr. 4.1

Vorberatung:

Gemeindevorstand, Sitzung vom 28.04.2026, Zahl: 004-2/2/2026, TOP-Nr. 10.4.1

- 7.2. Umwidmungsfall 2ab/B3.3/2025: Umwidmung in "Verkehrsflächen - allgemeine Verkehrsfläche", Parz. 401/6 und Tfl. der Parz. 1005/6, beide KG 72204 Zell bei Ebenthal**

Vorberatung:

Ausschuss für Infrastruktur, öffentliche Sicherheit und Raumordnung, Sitzung vom 28.04.2026, Zahl: 004-4/3/1/2026, TOP-Nr. 4.2

Vorberatung:

Gemeindevorstand, Sitzung vom 28.04.2026, Zahl: 004-2/2/2026, TOP-Nr. 10.4.2

- 7.3. Umwidmungsfall 4/B3.3/2025: Umwidmung in "Bauland - Dorfgebiet", Tfl. der Parz. 435 und 437/1 sowie Bfl. .32, alle KG 72112 Gradnitz**

Vorberatung:

Ausschuss für Infrastruktur, öffentliche Sicherheit und Raumordnung, Sitzung vom 28.04.2026, Zahl: 004-4/3/1/2026, TOP-Nr. 4.3

Vorberatung:

Gemeindevorstand, Sitzung vom 28.04.2026, Zahl: 004-2/2/2026, TOP-Nr. 10.4.3

- 7.4. Umwidmungsfall 6/D5/2025: Umwidmung in "Verkehrsflächen - allgemeine Verkehrsfläche", Parz. 557/2, KG 72162 Rottenstein**

Vorberatung:

Ausschuss für Infrastruktur, öffentliche Sicherheit und Raumordnung, Sitzung vom 28.04.2026, Zahl: 004-4/3/1/2026, TOP-Nr. 4.4

Vorberatung:

Gemeindevorstand, Sitzung vom 28.04.2026, Zahl: 004-2/2/2026, TOP-Nr. 10.4.4

- 7.5. Umwidmungsfall 7ab/B3.2/2025: Umwidmung in "Verkehrsflächen - allgemeine Verkehrsfläche", Tfl. der Parz. 62/2, 62/5, 69/1 und 69/7, alle KG 72204 Zell bei Ebenthal**

Vorberatung:

Ausschuss für Infrastruktur, öffentliche Sicherheit und Raumordnung, Sitzung vom 28.04.2026, Zahl: 004-4/3/1/2026, TOP-Nr. 4.5

Vorberatung:

Gemeindevorstand, Sitzung vom 28.04.2026, Zahl: 004-2/2/2026, TOP-Nr. 10.4.5

- 7.6. Umwidmungsfall 8ad/B2.1/2025: Umwidmung in "Verkehrsflächen - allgemeine Verkehrsfläche", Tfl. der Parz. 950/11 und 950/10, beide KG 72112 Gradnitz**

Vorberatung:

Ausschuss für Infrastruktur, öffentliche Sicherheit und Raumordnung, Sitzung vom 28.04.2026, Zahl: 004-4/3/1/2026, TOP-Nr. 4.6

Vorberatung:

Gemeindevorstand, Sitzung vom 28.04.2026, Zahl: 004-2/2/2026, TOP-Nr. 10.4.6

- 7.7. Umwidmungsfall 8b/B2.1/2025: Umwidmung in "Bauland - Geschäftsgebiet", Tfl. der Parz. 950/8, KG 72112 Gradnitz**

Vorberatung:

Ausschuss für Infrastruktur, öffentliche Sicherheit und Raumordnung, Sitzung vom 28.04.2026, Zahl: 004-4/3/1/2026, TOP-Nr. 4.7

Vorberatung:

Gemeindevorstand, Sitzung vom 28.04.2026, Zahl: 004-2/2/2026, TOP-Nr. 10.4.7

- 7.8. Umwidmungsfall 8c/B2.1/2025: Umwidmung in "Grünland - Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland", Tfl. 950/5, KG 72112 Gradnitz**

Vorberatung:

Ausschuss für Infrastruktur, öffentliche Sicherheit und Raumordnung, Sitzung vom 28.04.2026, Zahl: 004-4/3/1/2026, TOP-Nr. 4.8

Vorberatung:

Gemeindevorstand, Sitzung vom 28.04.2026, Zahl: 004-2/2/2026, TOP-Nr. 10.4.8

- 7.9. Umwidmungsfall 9ac/B3.4/2025: Umwidmung in "Verkehrsflächen - allgemeine Verkehrsfläche", Tfl. Parz. 401/48, KG 72204 Zell bei Ebenthal**

Vorberatung:

Ausschuss für Infrastruktur, öffentliche Sicherheit und Raumordnung, Sitzung vom 28.04.2026, Zahl: 004-4/3/1/2026, TOP-Nr. 4.9

Vorberatung:

Gemeindevorstand, Sitzung vom 28.04.2026, Zahl: 004-2/2/2026, TOP-Nr. 10.4.9

- 7.10. Umwidmungsfall 9b/B3.4/2025: Umwidmung in "Bauland - Wohngebiet", Tfl. Parz. 401/49, 401/50, 401/51, 401/52 und 401/53, alle KG 72204 Zell bei Ebenthal**

Vorberatung:

Ausschuss für Infrastruktur, öffentliche Sicherheit und Raumordnung, Sitzung vom 28.04.2026, Zahl: 004-4/3/1/2026, TOP-Nr. 4.10

Vorberatung:

Gemeindevorstand, Sitzung vom 28.04.2026, Zahl: 004-2/2/2026, TOP-Nr. 10.4.10

- 7.11. Umwidmungsfall 10ac/D3/2025: Umwidmung in "Verkehrsflächen - allgemeine Verkehrsfläche", Tfl. Parz. 197/3 und 722/1, KG 72162 Rottenstein**

Vorberatung:

Ausschuss für Infrastruktur, öffentliche Sicherheit und Raumordnung, Sitzung vom 28.04.2026, Zahl: 004-4/3/1/2026, TOP-Nr. 4.11

Vorberatung:

Gemeindevorstand, Sitzung vom 28.04.2026, Zahl: 004-2/2/2026, TOP-Nr. 10.4.11

- 7.12. Umwidmungsfall 10b/D3/2025: Umwidmung in "Grünland - Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland", Tfl. Parz. 165/2, KG 72162 Rottenstein**

Vorberatung:

Ausschuss für Infrastruktur, öffentliche Sicherheit und Raumordnung, Sitzung vom 28.04.2026, Zahl: 004-4/3/1/2026, TOP-Nr. 4.12

Vorberatung:

Gemeindevorstand, Sitzung vom 28.04.2026, Zahl: 004-2/2/2026, TOP-Nr. 10.4.12

- 7.13. Umwidmungsfall 11/D4/2025: Umwidmung in "Verkehrsflächen - allgemeine Verkehrsfläche", Parz. 556/12, KG 72143 Mieger**

Vorberatung:

Ausschuss für Infrastruktur, öffentliche Sicherheit und Raumordnung, Sitzung vom 28.04.2026, Zahl: 004-4/3/1/2026, TOP-Nr. 4.13

Vorberatung:

Gemeindevorstand, Sitzung vom 28.04.2026, Zahl: 004-2/2/2026, TOP-Nr. 10.4.13

7.14. Umwidmungsfall 12/C5/2025: Umwidmung in "Bauland - Dorfgebiet", Tfl. Parz. 1019/1, 1019/2, künftig Tfl. Parz. 1019/4, alle KG 72143 Mieger

Vorberatung:

Ausschuss für Infrastruktur, öffentliche Sicherheit und Raumordnung, Sitzung vom 28.04.2026, Zahl: 004-4/3/1/2026, TOP-Nr. 4.14

Vorberatung:

Gemeindevorstand, Sitzung vom 28.04.2026, Zahl: 004-2/2/2026, TOP-Nr. 10.4.14

7.15. Umwidmungsfall 15a/D3/2025: Umwidmung in "Verkehrsflächen - allgemeine Verkehrsfläche", Tfl. Parz. 691/12, KG 72121 Hinterradsberg

Vorberatung:

Ausschuss für Infrastruktur, öffentliche Sicherheit und Raumordnung, Sitzung vom 28.04.2026, Zahl: 004-4/3/1/2026, TOP-Nr. 4.15

Vorberatung:

Gemeindevorstand, Sitzung vom 28.04.2026, Zahl: 004-2/2/2026, TOP-Nr. 10.4.15

7.16. Umwidmungsfall 15b/D3/2025: Umwidmung in "Bauland - Dorfgebiet", Tfl. Parz. 691/36 und 691/37, beide KG 72121 Hinterradsberg

Vorberatung:

Ausschuss für Infrastruktur, öffentliche Sicherheit und Raumordnung, Sitzung vom 28.04.2026, Zahl: 004-4/3/1/2026, TOP-Nr. 4.16

Vorberatung:

Gemeindevorstand, Sitzung vom 28.04.2026, Zahl: 004-2/2/2026, TOP-Nr. 10.4.16

7.17. Umwidmungsfall 1/B3.4/2025: Umwidmung in "Bauland - Wohngebiet", Tfl. Parz. 95/16, KG 72204 Zell bei Ebenthal

Vorberatung:

Ausschuss für Infrastruktur, öffentliche Sicherheit und Raumordnung, Sitzung vom 28.04.2026, Zahl: 004-4/3/1/2026, TOP-Nr. 4.17

Vorberatung:

Gemeindevorstand, Sitzung vom 28.04.2026, Zahl: 004-2/2/2026, TOP-Nr. 10.4.17

7.18. Flächenwidmungsplanänderungen: Verordnung

Vorberatung:

Ausschuss für Infrastruktur, öffentliche Sicherheit und Raumordnung, Sitzung vom 28.04.2026, Zahl: 004-4/3/1/2026, TOP-Nr. 4.18

Vorberatung:

Gemeindevorstand, Sitzung vom 28.04.2026, Zahl: 004-2/2/2026, TOP-Nr. 10.4.18

8. Raumordnungsverfahrens - Richtlinie 2026

Vorberatung:

Ausschuss für Infrastruktur, öffentliche Sicherheit und Raumordnung, Sitzung vom 28.04.2026, Zahl: 004-4/3/1/2026, TOP-Nr. 5

Vorberatung:

Gemeindevorstand, Sitzung vom 28.04.2026, Zahl: 004-2/2/2026, TOP-Nr. 10.5

9. Prüfberichte des Kontrollausschusses gem. § 93 Abs. 3 K-AGO; Bericht zum Rechnungsabschluss RA 2025

10. Finanzbeschlüsse

10.1. Rechnungsabschluss 2025 - RA 2025

Vorberatung:

Ausschuss für Finanzen, Wirtschaftsförderung und Personal, Sitzung vom 28.04.2026, Zahl: 004-4/2/1/2026, TOP-Nr. 3.1

Vorberatung:

Gemeindevorstand, Sitzung vom 28.04.2026, Zahl: 004-2/2/2026, TOP-Nr. 10.6.1

10.2. Beschluss der Ausgabenliste

Vorberatung:

Ausschuss für Finanzen, Wirtschaftsförderung und Personal, Sitzung vom 28.04.2026, Zahl: 004-4/2/1/2026, TOP-Nr. 3.2

Vorberatung:

Gemeindevorstand, Sitzung vom 28.04.2026, Zahl: 004-2/2/2026, TOP-Nr. 10.6.2

10.3. Diverse Finanzierungspläne (WLV-Goritschach/Rottenstein, Stadtumland Strategie)

Vorberatung:

Ausschuss für Finanzen, Wirtschaftsförderung und Personal, Sitzung vom 28.04.2026, Zahl: 004-4/2/1/2026, TOP-Nr. 3.3

Vorberatung:

Gemeindevorstand, Sitzung vom 28.04.2026, Zahl: 004-2/2/2026, TOP-Nr. 10.6.3

10.4. KIG- Mittel Zweckwidmung - 2. korrigierter Grundsatzbeschluss

Vorberatung:

Ausschuss für Infrastruktur, öffentliche Sicherheit und Raumordnung, Sitzung vom 28.04.2026, Zahl: 004-4/3/1/2026, TOP-Nr. 6

Vorberatung:

Gemeindevorstand, Sitzung vom 28.04.2026, Zahl: 004-2/2/2026, TOP-Nr. 10.6.4

11. Abwasser-Nutzungsvereinbarung Parz. Nr. 1809/4, KG 72123 Hörtdorf (Limmersdorfer Str. 39)

Vorberatung:

Ausschuss für Infrastruktur, öffentliche Sicherheit und Raumordnung, Sitzung vom 28.04.2026, Zahl: 004-4/3/1/2026, TOP-Nr. 7

Vorberatung:

Gemeindevorstand, Sitzung vom 28.04.2026, Zahl: 004-2/2/2026, TOP-Nr. 10.7

12. Infrastruktur und Immobilienverwaltung Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten KG (IIMEKG): Vorlage des Jahresabschlusses (Bilanz) zum 31.12.2025

Vorberatung:

Gemeindevorstand, Sitzung vom 28.04.2026, Zahl: 004-2/2/2026, TOP-Nr. 11.1

13. IKZ Rahmenvereinbarung mit Gemeinde Servicezentrum GSZ - Bereitstellung von pädagogischem Fachpersonal

Vorberatung:

Gemeindevorstand, Sitzung vom 28.04.2026, Zahl: 004-2/2/2026, TOP-Nr. 12.1

14. Stellenplan 2026, 1. Änderung mit Wirksamkeit vom 01.05.2026, Verordnung

Vorberatung:

Ausschuss für Finanzen, Wirtschaftsförderung und Personal, Sitzung vom 28.04.2026, Zahl: 004-4/2/1/2026, TOP-Nr. 4

Vorberatung:

Gemeindevorstand, Sitzung vom 28.04.2026, Zahl: 004-2/2/2026, TOP-Nr. 10.8

15. Erweiterung Kanalisationsbereich BA04 (Haber), Verordnung

Vorberatung:

Ausschuss für Infrastruktur, öffentliche Sicherheit und Raumordnung, Sitzung vom 28.04.2026, Zahl: 004-4/3/1/2026, TOP-Nr. 8

Vorberatung:

Gemeindevorstand, Sitzung vom 28.04.2026, Zahl: 004-2/2/2026, TOP-Nr. 10.9

16. Erweiterung Kanalisationsbereich BA03 (Zwanzgerberg), Verordnung

Vorberatung:

Ausschuss für Infrastruktur, öffentliche Sicherheit und Raumordnung, Sitzung vom 28.04.2026, Zahl: 004-4/3/1/2026, TOP-Nr. 9

Vorberatung:

Gemeindevorstand, Sitzung vom 28.04.2026, Zahl: 004-2/2/2026, TOP-Nr. 10.10

17. Aufhebung Aufschließungsgebiet, Teilfläche der Parz. 739/3 (vormals Tfl. Parz. 738/1 und 740/1), KG 72204 Zell bei Ebenthal, Verordnung

Vorberatung:

Ausschuss für Infrastruktur, öffentliche Sicherheit und Raumordnung, Sitzung vom 28.04.2026, Zahl: 004-4/3/1/2026, TOP-Nr. 10

Vorberatung:

Gemeindevorstand, Sitzung vom 28.04.2026, Zahl: 004-2/2/2026, TOP-Nr. 10.11

18. Generalsanierung Volksschule Ebenthal sowie Errichtung von Zubauten bei Volksschule und Kindergarten Ebenthal

Vorberatung:

Ausschuss für Soziales und Generationen, Sitzung vom 28.04.2026, Zahl: 004-4/5/1/2026, TOP-Nr. 2

Vorberatung:

Gemeindevorstand, Sitzung vom 28.04.2026, Zahl: 004-2/2/2026, TOP-Nr. 10.12

18.1. Baumeisterarbeiten

Vorberatung:

Ausschuss für Soziales und Generationen, Sitzung vom 28.04.2026, Zahl: 004-4/5/1/2026, TOP-Nr. 2.1

Vorberatung:

Gemeindevorstand, Sitzung vom 28.04.2026, Zahl: 004-2/2/2026, TOP-Nr. 10.12.1

18.2. Holzbauarbeiten

Vorberatung:

Ausschuss für Soziales und Generationen, Sitzung vom 28.04.2026, Zahl: 004-4/5/1/2026, TOP-Nr. 2.2

Vorberatung:

Gemeindevorstand, Sitzung vom 28.04.2026, Zahl: 004-2/2/2026, TOP-Nr. 10.12.2

18.3. Trockenbauarbeiten

Vorberatung:

Ausschuss für Soziales und Generationen, Sitzung vom 28.04.2026, Zahl: 004-4/5/1/2026, TOP-Nr. 2.3

Vorberatung:

Gemeindevorstand, Sitzung vom 28.04.2026, Zahl: 004-2/2/2026, TOP-Nr. 10.12.3

18.4. HLS - Installationsarbeiten

Vorberatung:

Ausschuss für Soziales und Generationen, Sitzung vom 28.04.2026, Zahl: 004-4/5/1/2026, TOP-Nr. 2.4

Vorberatung:

Gemeindevorstand, Sitzung vom 28.04.2026, Zahl: 004-2/2/2026, TOP-Nr. 10.12.4

18.5. Elektroarbeiten

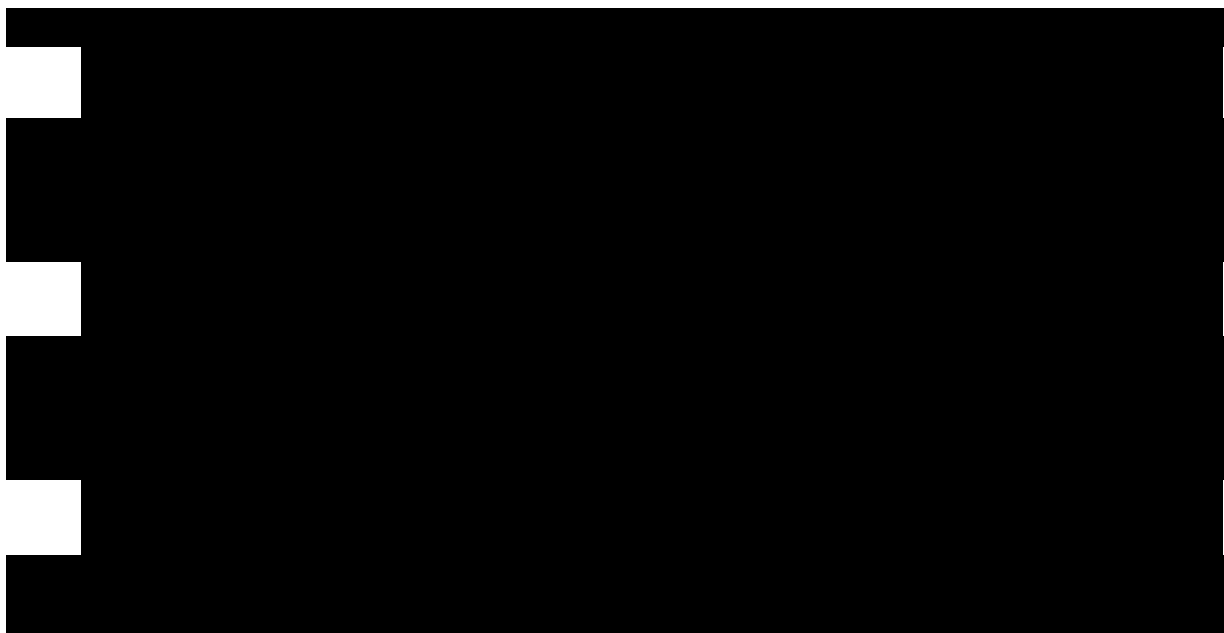
Vorberatung:

Ausschuss für Soziales und Generationen, Sitzung vom 28.04.2026, Zahl: 004-4/5/1/2026, TOP-Nr. 2.5

Vorberatung:

Gemeindevorstand, Sitzung vom 28.04.2026, Zahl: 004-2/2/2026, TOP-Nr. 10.12.5

NICHT ÖFFENTLICHER TEIL



Es wird eine Gedenkminute für das ehemalige GR-Mitglied MMSt. Ernst Kitzer abgehalten, der unerwartet verstorben sei.

GR-TOP 2.:
Bestellung der Protokollprüfer gem. § 45 Abs.4 K-AGO

Bgm Ing. Orasch ersucht, folgende Mandatare auf deren Wunsch hin zu Protokollprüfern zu bestellen:

- GR Maria Setz
- GR Johann Brückler

Abstimmung: einstimmige Annahme.

GR-TOP 3.:
Fragestunde

Bgm Ing. Orasch stellt fest, dass für diese Gemeinderatssitzung keine Anfrage im Sinne der K-AGO vorgelegt wurde.

GR-TOP 4.:**Prüfbericht Vergnügungssteuer - 03-ALL-SO-114656/2025-1, Abteilung 3**

Anmerkungen: Den Mitgliedern des Gemeinderates liegen hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag schriftlich vor. Der Prüfbericht, Zahl: 03-ALL-SO-114656/2025-1, sowie der Entwurf einer Mitteilung der Marktgemeinde Ebenthal i. K. zum Prüfbericht, Zahlen: 014-2/2026-Ze/Pro bzw. 900/2026-Ze/Pro, sind der Urschrift der Niederschrift als BEILAGEN angeschlossen.

a) Allgemeines

Den Gremiumsmitgliedern liegen hierzu der Prüfbericht, Zahl: 03-ALL-SO-114656/2025-1, sowie der Entwurf einer Mitteilung der Marktgemeinde Ebenthal i. K. zum Prüfbericht, Zahlen: 014-2/2026-Ze/Pro bzw. 900/2026-Ze/Pro, als BEILAGEN zu diesem Tagesordnungspunkt vor.

b) Rechtliches

Gemäß § 102 Abs 3 K-AGO hat der Bürgermeister den Prüfbericht dem Gemeinderat und dem Kontrollausschuss vorzulegen und innerhalb von drei Monaten der Landesregierung die aufgrund des Prüfungsergebnisses getroffenen Maßnahmen mitzuteilen. Da die dreimonatige Rückäußerungsfrist aufgrund des fehlenden Tagens des Gemeinderates nicht rechtzeitig erfolgen konnte, wurde mit E-Mail vom 18.12.2025 um Fristerstreckung für die Rückäußerung ersucht. Die Frist zur Rückäußerung wurde durch die Gemeindeabteilung mit E-Mail vom 18.12.2025 bis Ende April 2026 verlängert. Für die Rückäußerung wurde ein im Entwurf befindliches Schreiben von Amts wegen erstellt, welches dem Gemeinderat, wie bereits oben erwähnt, für seine Entscheidungsfindung vorgelegt wurde. Am 02.03.2026 wurde der Bericht über die Querschnittsprüfung in der Sitzung des Kontrollausschusses behandelt.

c) Prüfung der Gemeinderevision

Neben der Marktgemeinde Ebenthal i. K. wurden 23 andere Kärntner Gemeinden im Hinblick auf die Vergnügungssteuer geprüft und konnten in Bezug auf die Vergnügungssteuer-Verordnung des Gemeinderates keine formalrechtlichen Mängel gefunden werden. Zu den, die Marktgemeinde Ebenthal i. K. betreffenden Prüfpunkten wurde im Entwurf befindlichen Rückäußerungsschreiben hingewiesen, weshalb im Rahmen dieses Sitzungsvortrages inhaltlich auf dieses verwiesen wird.

d) zustimmendenfalls zu fassender Beschluss des Gemeinderates

Der Gemeinderat möge die in der BEILAGE ersichtliche Mitteilung zum Prüfbericht „Querschnittsprüfung Vergnügungssteuer“, Zahlen: 014-2/2026-Ze/Pro bzw. 900/2026-Ze/Pro, mittels Beschlusses genehmigen.

ANTRAG

Der Gemeinderat möge die in der BEILAGE ersichtliche Mitteilung zum Prüfbericht „Querschnittsprüfung Vergnügungssteuer“, Zahlen: 014-2/2026-Ze/Pro bzw. 900/2026-Ze/Pro, mittels Beschlusses genehmigen.

GR Dobernigg trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag vor. Er teilt mit, dass der Ausschuss für Finanzen, Wirtschaftsförderung und Personal die Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen hat, diesem Antrag in der vorliegenden Form die Zustimmung zu erteilen.

Diskussion/Vorbringen

GR Brückler: Der Kontrollausschuss habe sich intensiv mit diesem Thema beschäftigt. Es wurden 24 Gemeinden miteinander verglichen, unter anderem auch die Gemeinde Ebenthal. Es sei davon auszugehen, dass eher die finanzschwachen Gemeinden geprüft wurden, um mögliche Spar- oder Einnahmepotenziale zu erheben. Im Zuge dessen habe man sich auch der Vergnügungssteuer gewidmet. Das komme dann im Bericht des Kontrollausschusses. Die Prüfung vom Land habe soweit nichts ergeben. Unsere Verordnungen und alles, was zur Einhebung der Vergnügungssteuer dazugehöre, seien passend. Interessant finde er die Antwort des Landes auf den Brief des Herrn Bürgermeisters, der an das Land geschrieben habe, dass es unterschiedliche Rechtsauffassungen gebe und nicht eine Meinung die einzig richtige sei. Man könne Gesetze auch unterschiedlich interpretieren. Er werde dann im Kontrollausschuss dazu noch weiter ausholen.

Bgm Ing. Orasch stellt abschließend entsprechend dem Beratungsergebnis des Ausschusses für Finanzen, Wirtschaftsförderung und Personal sinngemäß folgenden

ANTRAG

Der Gemeinderat möge die in der BEILAGE ersichtliche Mitteilung zum Prüfbericht „Querschnittsprüfung Vergnügungssteuer“, Zahlen: 014-2/2026-Ze/Pro bzw. 900/2026-Ze/Pro, mittels Beschlusses genehmigen.

Abstimmung: einstimmige Annahme.

GR-TOP 5.:
Örtliches Entwicklungskonzept (ÖEK 2026) - Verordnung

Anmerkungen: Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag schriftlich vor. Alle notwendigen Unterlagen sind der Urschrift der Niederschrift als BEILAGE angeschlossen.

a) Allgemeines

Den Gremiumsmitgliedern liegen folgende Unterlagen zu diesem Tagesordnungspunkt vor:

- **BEILAGE A1 und A2:** im Rahmen der stattgefundenen Planungstische eingelangte Stellungnahmen
- **BEILAGE B:** zum Fachmodul „Stärkung von Orts- und Stadtentwicklung – Ortskernbelebung“ eingelangte Stellungnahmen
- **BEILAGE C:** zur Kundmachung eingelangte Stellungnahmen
- **BEILAGE D:** abschließende fachliche Stellungnahme der Abt. 7, UA Fachliche Raumordnung des Amtes der Kärntner Landesregierung vom 25.02.2026
- **BEILAGE E:** Örtliches Entwicklungskonzept (Verordnungsteil bestehend aus Textteil mit Zielen und Maßnahmen, funktionaler Gliederung, Entwicklungsplan) und Umweltbericht
- **BEILAGE F:** Modul „Stärkung von Orts- und Stadtkernen – Ortskernbelebung“ und Modul „Energieraumordnung“

b) Chronologie (Erarbeitung ÖEK-Entwurf)

- 05.07.2023 **Auftragserteilung** des GR an die Lagler, Wurzer & Knappinger Ziviltechniker GmbH zur Überarbeitung des örtlichen Entwicklungskonzeptes der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten
- 07/2023-
05/2024 **Erhebungsarbeiten** durch den Auftragnehmer und **Zurverfügungstellung von Daten** durch die Marktgemeinde und Bekanntgabe der in den letzten Jahren bereits gesammelten Änderungserfordernisse und evidenten Bürgerwünsche zur Abklärung hinsichtlich Aufnahme im neuen ÖEK
- 10/2023 **Verlautbarung in der Gemeindezeitung** und Einladung der Bevölkerung zur Bekanntgabe von Anregungen und Wünschen zum ÖEK
- 24.06.2024 **1. Planungstisch zum ÖEK-Entwurf** beim Amt der Marktgemeinde mit Bürgermeister, zuständigen Ausschussobmann, den fachkundigen Mitarbeitern der Marktgemeinde, und der Abt. 10, UA Orts- und Regionalentwicklung; Auslotung von Zielsetzungen im überregionalen Kontext
- 26.08.2024 **Besprechung/Arbeitssitzung** beim Amt der Marktgemeinde mit Bürgermeister, zuständiger Referentin (1. Vizebürgermeisterin), zuständigen Ausschussobmann sowie den fachkundigen Mitarbeitern der Marktgemeinde und Raumplaner; Bearbeitung des Rohentwurf
- 02.10.2024 **Beschluss des Gemeinderates** über die Aussetzung der Raumordnungsverfahren für das gesamte Gemeindegebiet zum 31.12.2025
- 14.11.2024 **Sitzung des Ausschusses für Infrastruktur, öffentliche Sicherheit und Raumordnung:** Vorstellung und Erläuterung des ÖEK-Entwurfes durch den beauftragten Raumplaner; Festlegung der strategischen Zielsetzung der örtlichen Raumordnung
- 25.04.2025 **2. Planungstisch zum ÖEK-Entwurf** beim Amt der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten mit Bürgermeister, zuständiger Referentin (1. Vizebürgermeisterin), zuständigen Ausschussobmann, den fachkundigen Mitarbeitern der Marktgemeinde, Raumplaner sowie den betroffenen Fachdienststellen des Amtes der Kärntner Landesregierung; Vorstellung des Entwurfes des örtlichen Entwicklungskonzeptes und Beurteilung durch

	die Fachdienststellen; Abgabe von ersten Stellungnahmen
21.08.2025	3. Planungstisch zum ÖEK-Entwurf beim Amt der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten mit Bürgermeister, den fachkundigen Mitarbeitern der Marktgemeinde, Raumplaner sowie den betroffenen Fachdienststellen des Amtes der Kärntner Landesregierung (Abt. 12, Wasserwirtschaft, Abt. 8 Geologie und Abt. 8 Strategische Umweltstelle)
08-09/2025	Einarbeitung der durch die Fachdienststellen eingebrachten Änderungsvorschläge durch das beauftragte Raumplanungsbüro
21.10.2025	Vorabnahme des örtlichen Entwicklungskonzeptes durch die Sachverständige der Abt. 15, UA Fachliche Raumordnung im Amt der Kärntner Landesregierung
30.10.2025	Kundmachung der Überarbeitung des örtlichen Entwicklungskonzeptes und des erstellten Umweltberichtes, Auflagefrist: 30.10.2025 bis 27.11.2025
10-11/2025	Ergänzungen im Entwurfsexemplar aufgrund der eingelangten berechtigten Stellungnahmen durch das Raumplanungsbüro
26.11.2025	Einlangen des überarbeiteten Entwurfsexemplares
10.12.2025	Verlängerung der Aussetzung von Raumordnungsverfahren durch den GR bis zur Beschlussfassung des neuen ÖEK
04.02.2026	Einlangen der Stellungnahme der Abt. 8 – SUP zum Umweltbericht
12.02.2026	Übermittlung des Entwurfes des örtlichen Entwicklungskonzeptes samt den innerhalb der Kundmachungsfrist eingelangten Stellungnahmen an die Abt. 7 UA Fachliche Raumordnung zur abschließenden fachlichen Stellungnahme.
09.03.2026	Erhalt der (zustimmenden) abschließenden fachlichen Stellungnahme der Abt. 7, UA Fachliche Raumordnung, vom 25.02.2026

Die im Rahmen der Planungstische eingelangten Stellungnahmen wurden durch den Raumplaner gesichtet und in den Entwurf des örtlichen Entwicklungskonzeptes (bei Berechtigung) aufgenommen. Die vorläufigen Stellungnahmen werden dem Gemeinderat hiermit zur Kenntnis gebracht (**BEILAGE A1 und A2**).

c) Chronologie (Erarbeitung Fachmodul „Stärkung von Orts- und Stadtkernen – Ortskernbelebung“)

05.07.2023	Auftragserteilung des GR an die Lagler, Wurzer & Knappinger Ziviltechniker GmbH, zur Überarbeitung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes und zur Ausarbeitung des Fachmodules mit dem Grazer Büro für resiliente Raum- und Stadtentwicklung e.U. – Rainer Ernst
02.10.2024	Bildung eines Fachgremiums zur Bearbeitung des Fachmodules durch den GR der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten
07.11.2024	1. Workshop im Kultursaal Ebenthal unter Einbeziehung der Mitglieder des Fachgremiums
11-12/2024	Einarbeitung der im Rahmen des Workshops eingelangten Interessensbegehren durch die Marktgemeinde und das Fachplanungsbüro
16.12.2024	2. Workshop im Kultursaal Ebenthal unter Einbeziehung der Mitglieder des Fachgremiums
12/2024-10/2025	Ausarbeitung des Fachmodules durch das Grazer Büro für resiliente Raum- und Stadtentwicklung e.U. – Rainer Ernst

Festgehalten wird, dass im Rahmen des Bürgerbeteiligungsprozesses die Stellungnahme der Familie Kastner einlangte, welche zwar für den Prozess zur Erstellung des örtlichen Entwicklungskonzeptes keinen Einfluss hat, jedoch dem Gemeinderat hiermit zur Kenntnisnahme gebracht wird (**BEILAGE B**).

d) Erläuterungen (Kundmachung des ÖEK):

Innerhalb bzw. außerhalb der Kundmachungsfrist langten folgende Stellungnahmen bei der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten ein:

03.11.2025	BH Klagenfurt-Land, Bereich 8 – Bezirksforstinspektion
04.11.2025	Austrian Power Grid AG
05.11.2025	Amt der Kärntner Landesregierung, Abt. 8 – Umwelt, Naturschutz und Klimaschutzkoordination, UA Naturschutz
07.11.2025	Amt der Kärntner Landesregierung, Abt. 12 – Wasserwirtschaft, UA Schutzwasserwirtschaft und öffentliches Wassergut
12.11.2025	TAG GmbH
24.11.2025	██████████, Lipizach 36, 9065 Ebenthal
28.11.2025	ÖBB Immobilien GmbH
02.12.2025	Bundesdenkmalamt, Landeskonservatorat für Kärnten
22.12.2025	Wildbach- und Lawinenverbauung, GBL Kärnten Süd
04.02.2026	Amt der Kärntner Landesregierung, Abt. 8 – Umwelt, Naturschutz und Klimaschutzkoordination, UA Strategische Umweltstelle
11.02.2026	██████████, Tutzach 4, 9065 Ebenthal

Zu den vorliegenden Stellungnahmen bzw. Einwendungen wurde im Rahmen der abschließenden fachlichen Stellungnahme seitens der Marktgemeinde wie folgt Stellung bezogen:

- a) **BH Klagenfurt-Land, Bereich 8 – Bezirksforstinspektion;** positive Stellungnahme vom 03.11.2025 (eingelangt am selben Tag);
- b) **Austrian Power Grid AG;** positive Stellungnahme vom 04.11.2025 (eingelangt am selben Tag);
- c) **Amt der Kärntner Landesregierung, Abt. 8 – Umwelt Naturschutz und Klimaschutzkoordination, UA Naturschutz;** positive Stellungnahme vom 30.11.2025 (eingelangt am 05.11.2025);
- d) **Amt der Kärntner Landesregierung, Abt. 12 – Wasserwirtschaft, UA Schutzwasserwirtschaft und öffentliches Wassergut;** Stellungnahme vom 06.11.2025 (eingelangt am 07.11.2025):
Die in der Stellungnahme angeführten Anmerkungen wurden weitestgehend in den Entwurfsstand des neuen örtlichen Entwicklungskonzeptes aufgenommen. Im Hinblick auf die Empfehlung betreffend der Positionsnummer 11 wird darauf verwiesen, dass etwaige Oberflächen-, Hochwasser- und Lärmschutzthematiken im Rahmen eines konkreten Umwidmungs- bzw. Raumordnungsverfahrens zu prüfen sind.
- e) **TAG GmbH;** positive Stellungnahme vom 11.12.2025 (eingelangt am 12.11.2025);
- f) **██████████, Lipizach 36, 9065 Ebenthal;** Stellungnahme vom 22.11.2025 (eingelangt am 24.11.2025):
Die in der Stellungnahme angeführten Parzellen in der KG 72138 Lipizach weisen laut Hinweiskarte „Oberflächenabfluss“ (KAGIS) eine erhöhte Gefährdung durch Oberflächenwässer auf. Flächen mit erhöhtem Oberflächenwasserabfluss wurden im gesamten Entwurf des örtlichen Entwicklungskonzeptes berücksichtigt und für eine zukünftige Bebauung ausgeschlossen, indem die Siedlungsgrenzen in diesen Bereichen nicht erweitert bzw. entsprechend zurückgenommen wurden.
- g) **ÖBB Immobilien GmbH;** positive Stellungnahme vom 27.11.2025 (eingelangt am 28.11.2025);
- h) **Bundesdenkmalamt, Landeskonservatorat für Kärnten;** Stellungnahme vom 02.12.2025 (eingelangt am selben Tag): Die entsprechenden Denkmalschutzareale und archäologischen Fundzonen wurden im Entwurf des örtlichen Entwicklungskonzeptes eingearbeitet.

- i) **Wildbach- und Lawinenverbauung GBL Kärnten Süd; positive Stellungnahme** vom 22.12.2025 (eingelangt am selben Tag);
- j) **Amt der Kärntner Landesregierung, Abt. 8 – Umwelt, Naturschutz und Klimaschutzkoordination, UA Strategische Umweltstelle; positive Stellungnahme** vom 04.02.2026 (eingelangt am selben Tag):
Die in der Stellungnahme angeführten Anmerkungen (ua. Hinweise auf etwaige Nutzungskonflikte) sind in den jeweiligen Umwidmungs- bzw. Raumordnungsverfahren zu berücksichtigen. In Bezug auf die in der Stellungnahme angeführte Stellungnahme der Abt. 8, UA Geologie und Gewässermonitoring vom 22.08.2025 (eingelangt am 25.08.2025), welche im Rahmen des Erarbeitungsprozesses stattgefundenen Planungstisches seitens der do. Dienststelle abgegeben wurde, darf festgehalten werden, dass die Empfehlungen weitestgehend eingearbeitet wurden bzw. hernach in den konkreten Umwidmungs- bzw. Raumordnungsverfahren zu berücksichtigen sind.
- k) **[REDACTED], Tutzach 4, 9065 Ebenthal; Stellungnahme** (eingelangt am 11.02.2026):
Die Stellungnahme langte außerhalb der Kundmachungsfrist ein und wird dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorgelegt. Es wird jedoch festgehalten, dass sich die in der Stellungnahme angeführte Parzelle in der KG 72157 Radsberg außerhalb des bebauten Siedlungskörpers der Ortschaft Tutzach befindet. Unter Bedachtnahme auf die Bauflächenbilanz, auf das Kriterium, dass die gegenständliche Baulandausweisung bereits seit mehr als 20 Jahren Bestand ist und mit einer widmungsgemäßen Bebauung bislang nicht begonnen wurde, sowie auf die Zielsetzung, innerörtliche unbebaute Baulandparzellen (welche infrastrukturell bereits erschlossen sind) vorrangig einer Bebauung zuzuführen, wurde die gegenständliche Fläche im örtlichen Entwicklungskonzept als „Rückwidmungsfläche“ festgelegt. Zudem liegt die Ortschaft Tutzach nicht innerhalb eines ausgewiesenen Siedlungsschwerpunktes gemäß § 10 K-ROG 2021 idGF.

Zusammenfassend darf festgehalten werden, dass das neue örtliche Entwicklungskonzept der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten in Übereinstimmung mit den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung sowie den überörtlichen Entwicklungsprogrammen erarbeitet wurde. Es dient dazu, die unterschiedlichen Raumanprüche unter dem Aspekt der Ressourcenknappheit, der Konfliktminimierung und der Umweltverträglichkeit zu ordnen und eine nachhaltige, zielorientierte und konfliktarme räumliche Entwicklung für einen Planungszeitraum von zwölf Jahren in der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten zu gewährleisten.

In der abschließenden fachlichen Stellungnahme des Amtes der Kärntner Landesregierung Abt. 7, UA Fachliche Raumordnung vom 25.02.2026 wurde durch die Sachverständige ausgeführt:

„Die Planungsziele der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten sind aus raumordnungsfachlicher Sicht nachvollziehbar und es ist nicht erkennbar, dass das ÖEK

- den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung widerspricht,*
- einem überörtlichen Entwicklungsprogramm widerspricht,*
- in sonstiger Weise überörtliche Interessen verletzt.*

Der ÖEK-Entwurf 2026 der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten steht grundsätzlich im Einklang mit den Zielen und Grundsätzen der Kärntner Raumordnung und stellt eine qualifizierte Grundlage für die Weiterentwicklung der Gemeinde dar. Es wird davon ausgegangen, dass der Ortsplaner als Ziviltechniker und Berater der Gemeinde bei der Erstellung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes selbstverständlich alle begleitenden Gesetzesmaterien beachtet hat

Der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten wird empfohlen den überarbeiteten Auflageentwurf des ÖEK 2026 zu beschließen.“

Der Gemeinderat möge das im Entwurf vorliegende örtliche Entwicklungskonzept mittels Verordnung samt dem Umweltbericht hierzu, erstellt von der LWK – Lagler, Wurzer & Knappinger ZT GmbH mit Beschluss genehmigen.

Des Weiteren möge der Gemeinderat die beiden Fachmodule Stärkung von Orts- und Stadtkernen – Ortskernbelebung“ und Modul „Energieraumordnung“ mittels Beschlusses genehmigen.

e) zustimmendenfalls zu fassende Beschlüsse des Gemeinderates

1. **Beschluss:** Der Gemeinderat möge das im Entwurf vorliegende Verordnung für das örtliche Entwicklungskonzept, Zl. 031-1/ÖEK/2026-Sc, sowie den vorliegenden Umweltbericht hierzu, allesamt erstellt von der LWK – Lagler, Wurzer & Knappinger ZT GmbH, mit Beschluss genehmigen.
2. **Beschluss:** Der Gemeinderat möge die beiden Fachmodule Stärkung von Orts- und Stadtkernen – Ortskernbelebung“ erstellt durch das Grazer Büro für resiliente Raum- und Stadtentwicklung e.U. – Rainer Ernst und das Modul „Energieraumordnung“ erstellt von der LWK – Lagler, Wurzer & Knappinger ZT GmbH mittels Beschlusses genehmigen.
3. **Beschluss:** Der Gemeinderat möge den Beschluss über die Aussetzung der Raumordnungsverfahren in der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten vom 10.12.2025, Zl. 131-1/ÖEK/2/2025-Sc, aufheben.

ANTRÄGE

1. **Beschluss:** Der Gemeinderat möge das im Entwurf vorliegende örtliche Entwicklungskonzept per Verordnung, Zl. 031-1/ÖEK/2026-Sc, samt den vorliegenden Umweltbericht hierzu, allesamt erstellt von der LWK – Lagler, Wurzer & Knappinger ZT GmbH mit Beschluss genehmigen.
2. **Beschluss:** Der Gemeinderat möge die beiden Fachmodule Stärkung von Orts- und Stadtkernen – Ortskernbelebung“ erstellt durch das Grazer Büro für resiliente Raum- und Stadtentwicklung e.U. – Rainer Ernst und das Modul „Energieraumordnung“ erstellt von der LWK – Lagler, Wurzer & Knappinger ZT GmbH mittels Beschlusses genehmigen.
3. **Beschluss:** Der Gemeinderat möge den Beschluss über die Aussetzung der Raumordnungsverfahren in der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten vom 10.12.2025, Zl. 131-1/ÖEK/2/2025-Sc, aufheben.

GR Haller trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag vor. Er teilt mit, dass der Ausschuss für Infrastruktur, öffentliche Sicherheit und Raumordnung die Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen hat, diesem Antrag in der vorliegenden Form die Zustimmung zu erteilen.

Bgm Ing. Orasch teilt mit, dass folgender Abänderungsantrag laut § 41 K-AGO von der ÖVP und DU eingebracht wurde:

ÖVP Ebenthal
DU - Die Unabhängigen

An den Bürgermeister der
Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten

Betrifft: Abänderungsantrag laut § 41 der K-AGO
zu Tagesordnungspunkt 5. – Einwendung K.)

Die angeführte Parzelle soll weiterhin im ÖEK verbleiben und somit nicht rückgewidmet werden!

Der Gemeinderat möge diesem Antrag die Zustimmung erteilen.

Mit freundlichen Grüßen

unterfertigt: GR Johann Brückler, GR Claudia Pippan, GR Gottfried Plieschnegger, GR
Johann Archer

Diskussion/Vorbringen

Keine Vorbringen hierzu.

Bgm Ing. Orasch teilt mit, dass die Einwendung nicht fristgerecht eingelangt sei. Sie sei aber dem Gemeinderat trotzdem zur Kenntnis gebracht worden. Das ÖEK sei in mühevoller Arbeit in den letzten zwei Jahren erstellt worden. Eine Änderung des ÖEKs zum jetzigen Zeitpunkt würde bedeuten, dass die ganze Verordnung aufzuheben sei. Er stelle fest, dass dieser Abänderungsantrag nicht zielführend sei. Eine zweite Einwendung betreffe nur die Flächenwidmungsplanänderung.

Bgm Ing. Orasch lasse über den Abänderungsantrag abstimmen.

Antrag

Wer diesem Abänderungsantrag die Zustimmung erteilt, der gebe ein Zeichen mit der Hand.

Abstimmung: **ABLEHNUNG** des Abänderungsantrages mit 23:4 Stimmen (somit Ablehnung mit 20 Stimmen der SPÖ und 3 Stimmen der FPÖ gegen 3 Stimmen der ÖVP und 1 Stimme von DU).

Diskussion/Vorbringen

GR Archer: Das ÖEK 2026 sei sehr dick. Er habe eines aus dem Jahr 1981 mitgebracht. Da seien interessante Zahlen drinnen. Die Entwicklung der Bevölkerung von 1961 auf 1971: 1961 habe die Gemeinde 3.120 Einwohner gehabt und 1971 dann 4.574 Einwohner. 1981 waren es dann 5.690. Das ergab von 1961 bis 1971 ein Bevölkerungsplus von 46 %. Das war damals bei der Eingemeindung von Radsberg und Mieger. Zur damaligen Zeit waren schon 70 % der Gemeinde bei der Wasserversorgung

angeschlossen. Die Gemeindepfquote 1979 war bei der Gemeinde 2.911 und der Landesdurchschnitt war 4.966.

Bgm Ing. Orasch: Man habe vor 1986 keinen textlichen Bebauungsplan in der Gemeinde gehabt. Das ÖEK 2019 war wahrscheinlich genauso stark wie das heutige ÖEK. Man richte sich natürlich nach dem Kärntner Raumordnungsgesetz, das sich 2021/2022 auch geändert habe.

Bgm Ing. Orasch bringt nun den Hauptantrag zur Abstimmung. Er stellt abschließend entsprechend dem Beratungsergebnis des Ausschusses für Infrastruktur, öffentliche Sicherheit und Raumordnung sinngemäß folgende

ANTRÄGE

1. **Beschluss:** Der Gemeinderat möge das im Entwurf vorliegende örtliche Entwicklungskonzept per Verordnung, Zl. 031-1/ÖEK/2026-Sc, samt den vorliegenden Umweltbericht hierzu, allesamt erstellt von der LWK – Lagler, Wurzer & Knappinger ZT GmbH mit Beschluss genehmigen.
2. **Beschluss:** Der Gemeinderat möge die beiden Fachmodule „Stärkung von Orts- und Stadtkernen – Ortskernbelebung“ erstellt durch das Grazer Büro für resiliente Raum- und Stadtentwicklung e.U. – Rainer Ernst und das Modul „Energieraumordnung“ erstellt von der LWK – Lagler, Wurzer & Knappinger ZT GmbH mittels Beschlusses genehmigen.
3. **Beschluss:** Der Gemeinderat möge den Beschluss über die Aussetzung der Raumordnungsverfahren in der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten vom 10.12.2025, Zl. 131-1/ÖEK/2/2025-Sc, aufheben.

Abstimmung: einstimmige Annahme aller drei Beschlussanträge.

GR-TOP 6.:
Wege- und Teilungsangelegenheiten

GR-TOP 6.1.:
Gewerbezone-Ost: Änderung bei öff. Wegparz. 991/6, KG 72204 Zell bei Ebenthal, Auflassung eines Trennstückes als öffentliche Straßenfläche sowie Verkauf der Parz. 228, KG 72204 Zell bei Ebenthal

Anmerkungen: Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag schriftlich vor. Der Verordnungsentwurf samt Lageplan sowie ein Orthofoto als sind der Urschrift der Niederschrift als BEILAGE angeschlossen.

a) Allgemeines

Den Gremiumsmitgliedern liegen hierzu der Verordnungsentwurf samt Lageplan sowie ein Orthofoto als als BEILAGE A zu diesem Tagesordnungspunkt vor. BEILAGE B bildet der Kaufvertrag, Entwurf vom 14.04.2026.

b) Erläuterungen

Mit Grundsatzbeschluss vom 24.04.2024 wurde dem Verkauf einer Teilfläche der öffentlichen Wegparzelle 991/6 und der Parz. 228, beide KG 72204 Zell bei Ebenthal zugestimmt.

Im Zuge der von der Grundstückseigentümerin und der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten beantragten Grundstücksteilung der öffentlichen Wegparzelle 991/6 und der Parz. 228, beide KG 72204 Zell bei Ebenthal, entstand, wie aus der Naturaufnahme der Kraschl & Schmuck ZT GmbH, GZ 1462/24 vom 27.03.2026 ersichtlich, ua. das Trennstück 1 im Ausmaß von ca. 424 m².

Das Trennstück 1 (Tfl. der öff. Wegparz. 991/6) sowie das Trennstück 2 (Parz. 228) werden mit der Parz. 229, alle KG 72204 Zell bei Ebenthal, vereinigt.

Aufgrund aller vertraglich erfüllten Bedingungen welche seitens der Marktgemeinde mit der Grundstückseigentümerin, geschlossen wurden, steht einem Verkauf einer Teilfläche der öffentlichen Wegparzelle 991/6 sowie der Parz. 228, beide KG 72204 Zell bei Ebenthal, im Gesamtausmaß von 2.419 m², zu einem Quadratmeterpreis in der Höhe von € 25,64, gemäß Grundsatzbeschluss vom 24.04.2024, nichts entgegen.

Am 17.03.2026 erfolgt die Kundmachung der beabsichtigten Veränderung der ggst. öffentlichen Wegparzelle.

Sämtliche anfallende Vermessungskosten sowie die Kosten für die Vertragserrichtung und der grundbücherlichen Durchführung werden von der Grundstückseigentümerin getragen.

Für die grundbücherliche Durchführung, die durch die Antragstellerin zugleich mit der Verbücherung der Teilungsurkunde veranlasst wird, ist eine Verordnung des Gemeinderates über die Auflassung des der öffentlichen Wegparzelle 991/6, KG 72204 Zell bei Ebenthal, abgehenden Trennstückes als öffentliche Straßenfläche erforderlich.

Nach positiv gefassten Gemeinderatsbeschlüssen erfolgt seitens der Marktgemeinde die bescheidmäßige Erledigung der Grundstücksteilung. Die Kundmachung der dem Gemeinderat zum Beschluss vorgelegten Verordnung erfolgt nach Eintritt der Rechtskraft des Grundstücksteilungsbescheides.

c) zustimmendenfalls zu fassende Beschlüsse des Gemeinderates

1. Beschluss: Der Gemeinderat möge die vorliegenden VERORDNUNG, welche erst nach Eintritt der Rechtskraft des noch ausständigen Grundstücksteilungsbescheides kundgemacht wird, gemäß dem in der BEILAGE A angefügten Entwurf (Zahl: 612-8/180/2026-Th), mit der das der öffentlichen

Wegparzelle 991/6, KG 72204 Zell bei Ebenthal, abgehende Trennstück als öffentliche Straßenfläche aufgelassen wird, beschließen.

2. **Beschluss:** Der Gemeinderat möge den gemäß BEILAGE B im Entwurf vorliegenden Kaufvertrag mit Beschluss genehmigen.

ANTRÄGE

1. **Beschluss:** Der Gemeinderat möge die vorliegenden VERORDNUNG, welche erst nach Eintritt der Rechtskraft des noch ausständigen Grundstücksteilungsbescheides kundgemacht wird, gemäß dem in der BEILAGE A angefügten Entwurf (Zahl: 612-8/180/2026-Th), mit der das der öffentlichen Wegparzelle 991/6, KG 72204 Zell bei Ebenthal, abgehende Trennstück als öffentliche Straßenfläche aufgelassen wird beschließen.
2. **Beschluss:** Der Gemeinderat möge den gemäß BEILAGE B im Entwurf vorliegenden Kaufvertrag mit Beschluss genehmigen.

GR Haller trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag vor.

Er teilt mit, dass der Ausschuss für Infrastruktur, öffentliche Sicherheit und Raumordnung die Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen hat, diesem Antrag in der vorliegenden Form die Zustimmung zu erteilen.

Diskussion/Vorbringen

Keine Vorbringen hierzu.

Bgm Ing. Orasch stellt abschließend entsprechend dem Beratungsergebnis des Ausschusses für Infrastruktur, öffentliche Sicherheit und Raumordnung sinngemäß folgende

ANTRÄGE

1. **Beschluss:** Der Gemeinderat möge die vorliegenden VERORDNUNG, welche erst nach Eintritt der Rechtskraft des noch ausständigen Grundstücksteilungsbescheides kundgemacht wird, gemäß dem in der BEILAGE A angefügten Entwurf (Zahl: 612-8/180/2026-Th), mit der das der öffentlichen Wegparzelle 991/6, KG 72204 Zell bei Ebenthal, abgehende Trennstück als öffentliche Straßenfläche aufgelassen wird beschließen.
2. **Beschluss:** Der Gemeinderat möge den gemäß BEILAGE B im Entwurf vorliegenden Kaufvertrag mit Beschluss genehmigen.

Abstimmung: einstimmige Annahme beider Beschlussanträge.

GR-TOP 6.2.:

Ebenthal: Übernahme der Wegparz. 128, KG 72105 Ebenthal, in das öffentliche Gut der Marktgemeinde (Prozessionssteig)

Anmerkungen: Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag schriftlich vor. Der Verordnungsentwurf samt Lageplan sowie ein Orthofoto sind der Urschrift der Niederschrift als BEILAGEN angeschlossen.

a) Allgemeines

Den Gremiumsmitgliedern liegt hierzu der Verordnungsentwurf samt Lageplan sowie ein Orthofoto als BEILAGE zu diesem Tagesordnungspunkt vor.

b) Erläuterungen

Im Zusammenhang mit der durch die Familie Grohmann beantragten Grundstücksteilung (Bescheid vom 17.12.2025, Zahl: 031-4G/07/2025-Th), ist aufgefallen, dass sich die angrenzende Wegparzelle 128, KG 72105 Ebenthal, im „Liegenschaftsbesitz“ der Marktgemeinde befindet und kein, öffentliches Gut darstellt.

Seitens der Marktgemeinde soll die seit jeher öffentlich genutzte ggst. Wegparzelle (Prozessionssteig) als öffentliche Straßenfläche festgelegt werden.

Die grundbücherliche Durchführung erfolgt über Antrag der Marktgemeinde nach § 15 ff des Liegenschaftsteilungsgesetzes idgF, mittels Gegenüberstellung V408 im Wege des Vermessungsamtes. Diesbezüglich ist eine Verordnung des Gemeinderates über die Erklärung der dem öffentlichen Gut, EZ 318, zugehenden Wegparzelle 128, KG 72105 Ebenthal, als öffentliche Straßenfläche erforderlich.

c) zustimmendenfalls zu fassender Beschluss des Gemeinderates

Der Gemeinderat möge die vorliegende VERORDNUNG gemäß dem in der BEILAGE angefügten Entwurf (Zahl: 612-7/422/2026-Th), mit der die Wegparzelle 128, KG 72105 Ebenthal, als öffentliche Straßenfläche festgelegt wird, beschließen.

ANTRAG

Der Gemeinderat möge die vorliegende VERORDNUNG gemäß dem in der BEILAGE angefügten Entwurf (Zahl: 612-7/422/2026-Th), mit der die Wegparzelle 128, KG 72105 Ebenthal, als öffentliche Straßenfläche festgelegt wird, beschließen.

GR Haller trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag vor.

Er teilt mit, dass der Ausschuss für Infrastruktur, öffentliche Sicherheit und Raumordnung die Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen hat, diesem Antrag in der vorliegenden Form die Zustimmung zu erteilen.

Diskussion/Vorbringen

Keine Vorbringen hierzu.

Bgm Ing. Orasch stellt abschließend entsprechend dem Beratungsergebnis des Ausschusses für Infrastruktur, öffentliche Sicherheit und Raumordnung sinngemäß folgenden

ANTRAG

Der Gemeinderat möge die vorliegende VERORDNUNG gemäß dem in der BEILAGE angefügten Entwurf (Zahl: 612-7/422/2026-Th), mit der die Wegparzelle 128, KG 72105 Ebenthal, als öffentliche Straßenfläche festgelegt wird, beschließen.

Abstimmung: einstimmige Annahme.

GR-TOP 6.3.:

Schwarz: Änderung bei öff. Wegparz. 1046 und 1044, KG 72121 Hinterradsberg, Auflassung und Erklärung von Trennstücken als öffentliche Straßenfläche

Anmerkungen: Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag schriftlich vor. Der Verordnungsentwurf samt Lageplan sowie ein Orthofoto sind der Urschrift der Niederschrift als BEILAGE angeschlossen.

a) Allgemeines

Den Gremiumsmitgliedern liegen hierzu der Verordnungsentwurf samt Lageplan sowie ein Orthofoto als BEILAGE A zu diesem Tagesordnungspunkt vor. BEILAGE B bildet die Grundabtretungsvereinbarung.

b) Erläuterungen

Die Grundeigentümerin der Parz. 899 und 691/3, beide KG 72121 Hinterradsberg, beabsichtigt die Umwandlung ihrer Grundstücke in den Grenzkataster. Am 18.07.2025 ging dem ho. Amt die schriftliche Einladung zur Grenzverhandlung zu. Seitens der Marktgemeinde wurde mit der Grundeigentümerin eine Anpassung der Grundstücksgrenzen vereinbart. Die Abtretung des Trennstückes 1 im Ausmaß von ca. 38 m² durch die Grundeigentümerin der Parz. 691/3, KG 72121 Hinterradsberg, in das öffentliche Gut der Marktgemeinde, EZ 127, erfolgt lastenfrei. Das Trennstück 2 im Ausmaß von ca. 3 m², wird von der öffentlichen Wegparz. 1044, KG 72121 Hinterradsberg, zum Liegenschaftsbesitz der Grundeigentümerin der Parz. 899, KG 72121 Hinterradsberg, zugeschlagen. Der Grundablösepreis in Höhe von € 40,00 pro Quadratmeter, wurde im Einvernehmen mit der Grundstückseigentümerin festgelegt.

Abtretung durch die Grundeigentümerin an das öffentliche Gut:

aus Parz. 691/3	KG 72121 Hinterradsberg	Trennstück 1	ca. 38 m ²
-----------------	-------------------------	--------------	-----------------------

Abtretung vom öffentlichen Gut an die Grundeigentümerin der Parz. 899, KG 72121 Hinterradsberg:

aus Parz. 1044	KG 72121 Hinterradsberg	Trennstück 2	ca. 3 m ²
----------------	-------------------------	--------------	----------------------

Die Grundabtretungsvereinbarung liegt unterfertigt vor. Sämtliche anfallende Vermessungskosten werden von der Grundstückseigentümerin getragen.

Am 19.12.2025 erfolgte die Kundmachung der beabsichtigten Veränderungen der ggst. öffentlichen Wegparzellen. Hiergegen langten keine schriftlichen Einwendungen ein.

Für die grundbücherliche Durchführung der Vermessungsurkunde des Dipl.-Ing. Karl H. Oberressl, GZ 1087-25-V1-U vom 05.11.2025, die über Antrag des Vermessungsamtes gemäß § 13 des Liegenschaftsteilungsgesetzes beim Grundbuch zu beantragen ist, ist ein Beschluss des Gemeinderates sowie der Erlass einer Verordnung über die Erklärung des dem öffentlichen Gut zugehenden Trennstückes sowie die Auflassung des dem öffentlichen Gut abgehenden Trennstückes als öffentliche Straßenfläche erforderlich.

c) zustimmendenfalls zu fassende Beschlüsse des Gemeinderates

1. **Beschluss:** Der Gemeinderat möge die vorliegende VERORDNUNG gemäß dem in der BEILAGE A angefügten Entwurf (Zahl: 612-8/178/2025-Th), mit dem das der öffentlichen Wegparzelle 1044, KG 72121 Hinterradsberg, abgehende Trennstück 2 als öffentliche Straßenfläche aufgelassene und das der öffentlichen Wegparzelle 1046, KG 72121 Hinterradsberg, zugehende Trennstück 1 als öffentliche Straßenfläche festgelegt wird, beschließen.
2. **Beschluss:** Der Gemeinderat möge die gemäß der BEILAGE B vorliegende Grundabtretungsvereinbarung mit Beschluss genehmigen.

ANTRÄGE

1. **Beschluss:** Der Gemeinderat möge die vorliegende VERORDNUNG gemäß dem in der BEILAGE A angefügten Entwurf (Zahl: 612-8/178/2025-Th), mit dem das der öffentlichen Wegparzelle 1044, KG 72121 Hinterradsberg, abgehende Trennstück 2 als öffentliche Straßenfläche aufgelassene und das der öffentlichen Wegparzelle 1046, KG 72121 Hinterradsberg, zugehende Trennstück 1 als öffentliche Straßenfläche festgelegt wird, beschließen.

2. Beschluss: Der Gemeinderat möge die gemäß der BEILABE B vorliegende Grundabtretungsvereinbarung mit Beschluss genehmigen.

GR Haller trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag vor.

Er teilt mit, dass der Ausschuss für Infrastruktur, öffentliche Sicherheit und Raumordnung die Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen hat, diesem Antrag in der vorliegenden Form die Zustimmung zu erteilen.

Diskussion/Vorbringen

Keine Vorbringen hierzu.

Bgm Ing. Orasch stellt abschließend entsprechend dem Beratungsergebnis des Ausschusses für Infrastruktur, öffentliche Sicherheit und Raumordnung sinngemäß folgende

ANTRÄGE

- 1. Beschluss: Der Gemeinderat möge die vorliegende VERORDNUNG gemäß dem in der BEILAGE A angefügten Entwurf (Zahl: 612-8/178/2025-Th), mit dem das der öffentlichen Wegparzelle 1044, KG 72121 Hinterradsberg, abgehende Trennstück 2 als öffentliche Straßenfläche aufgelassene und das der öffentlichen Wegparzelle 1046, KG 72121 Hinterradsberg, zugehende Trennstück 1 als öffentliche Straßenfläche festgelegt wird, beschließen.**
- 2. Beschluss: Der Gemeinderat möge die gemäß der BEILABE B vorliegende Grundabtretungsvereinbarung mit Beschluss genehmigen.**

Abstimmung: einstimmige Annahme beider Beschlussanträge.

GR-TOP 6.4.:

Zwanzgerberg: Änderung bei öff. Wegparz. 1256 und 1503, KG 72157 Radsberg, Auflassung und Erklärung von Trennstücken als öffentliche Straßenfläche

Anmerkungen: Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag schriftlich vor. Der Verordnungsentwurf samt Lageplan und Orthofoto

sowie Grundabtretungsvereinbarung sind der Urschrift der Niederschrift als BEILAGE angeschlossen.

a) Allgemeines

Den Gremiumsmitgliedern liegen hierzu der Verordnungsentwurf samt Lageplan und Orthofoto als BEILAGE A zu diesem Tagesordnungspunkt vor. BEILAGE B bildet die Grundabtretungsvereinbarung.

b) Erläuterungen

Die Grundeigentümer der Parz. 1377, KG 72157 Radsberg, beabsichtigen die Umwandlung ihres Grundstückes vom Grundsteuerkataster in den Grenzkataster. Am 05.03.2025 ging dem ho. Amt die schriftliche Einladung zur Grenzverhandlung zu. Seitens der Marktgemeinde wurde mit den Grundeigentümern eine flächengleiche Anpassung der Grundstücksgrenzen vereinbart.

Die Abtretung der Trennstück 1 und 3 im Gesamtausmaß von ca. 22 m² an das öffentliche Gut der Marktgemeinde, EZ 205, erfolgt kosten- und lastenfrei. Im Gegenzug wird das Trennstück 2 im Ausmaß von ca. 22 m², von der öffentlichen Wegparzelle 1256, KG 72157 Radsberg, zum Liegenschaftsbesitz der Grundeigentümer der Parz. 1377, KG 72157 Radsberg, zugeschlagen.

Abtretung durch die Grundeigentümer an das öffentliche Gut:

aus der Parz. 1377	KG 72157 Radsberg	Trennstück 1	ca. 22 m ²
aus der Parz. 1377	KG 72157 Radsberg	Trennstück 3	ca. 0 m ²

Abtretung vom öffentlichen Gut an die Grundeigentümer der Parz. 1377, KG 72157 Radsberg:

aus der Parz. 1256	KG 72157 Radsberg	Trennstück 2	ca. 22 m ²
--------------------	-------------------	--------------	-----------------------

Die Grundabtretungsvereinbarung liegt unterfertigt vor. Die gesamten Vermessungskosten werden von den Grundstückseigentümern getragen.

Am 22.12.2025 erfolgte die Kundmachung der beabsichtigten Veränderungen der ggst. öffentlichen Wegparzellen. Hiergegen langten keine schriftlichen Einwendungen ein.

Für die grundbücherliche Durchführung der Vermessungsurkunde der Wolf ZT GmbH, GZ 10421/25_1, vom 03.11.2025, die über Antrag der Marktgemeinde nach den §§ 15 ff des Liegenschaftsteilungsgesetzes – Lieg. Teil. G., BGBl. Nr. 3/1930, idgF., im Wege des Vermessungsamtes beim Grundbuch zu beantragen ist, ist ein Beschluss des Gemeinderates sowie der Erlass einer Verordnung über die Erklärung der dem öffentlichen Gut zugehenden Trennstücke und die Auflassung des dem öffentlichen Gut abgehenden Trennstückes als öffentliche Straßenfläche erforderlich.

Anzumerken ist, dass die vom Gemeinderat zu erlassende Verordnung erst nach Beibringung der erforderliche Freilassungs- und Zustimmungserklärung des zuständigen Bankinstitutes durch die Grundeigentümer, kundgemacht werden kann.

c) zustimmendenfalls zu fassende Beschlüsse des Gemeinderates

1. Beschluss: Der Gemeinderat möge die vorliegende VERORDNUNG gemäß dem in der BEILAGE A angefügten Entwurf (Zahl: 612-8/179/2025-Th), mit der die der öffentlichen Wegparz. 1256 und

1503, KG 72157 Radsberg, abgehenden Trennstücke 1 und 3 als öffentliche Straßenfläche aufgelassen werden und das der öffentlichen Wegparz. 1256, KG 72157 Radsberg, zugehende Trennstück 2 als öffentliche Straßenfläche festgelegt wird, beschließen.

2. Beschluss: Der Gemeinderat möge die gemäß der BEILAGE B vorliegende Grundabtretungsvereinbarung mit Beschluss genehmigen.
3. Beschluss: Der Gemeinderat möge beschließen, dass die Kundmachung der für die grundbücherliche Durchführung erforderlichen Verordnung erst nach Vorliegen der Freilassungs- und Zustimmungserklärung für die ggst. Parzelle zu erfolgen hat.

ANTRÄGE

1. Beschluss: Der Gemeinderat möge die vorliegende VERORDNUNG gemäß dem in der BEILAGE A angefügten Entwurf (Zahl: 612-8/179/2025-Th), mit der die der öffentlichen Wegparz. 1256 und 1503, KG 72157 Radsberg, abgehenden Trennstücke 1 und 3 als öffentliche Straßenfläche aufgelassen werden und das der öffentlichen Wegparz. 1256, KG 72157 Radsberg, zugehende Trennstück 2 als öffentliche Straßenfläche festgelegt wird, beschließen.
2. Beschluss: Der Gemeinderat möge die gemäß der BEILAGE B vorliegende Grundabtretungsvereinbarung mit Beschluss genehmigen.
3. Beschluss: Der Gemeinderat möge beschließen, dass die Kundmachung der für die grundbücherliche Durchführung erforderlichen Verordnung erst nach Vorliegen der Freilassungs- und Zustimmungserklärung für die ggst. Parzelle zu erfolgen hat.

GR Haller trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag vor.

Er teilt mit, dass der Ausschuss für Infrastruktur, öffentliche Sicherheit und Raumordnung die Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen hat, diesem Antrag in der vorliegenden Form die Zustimmung zu erteilen.

Diskussion/Vorbringen

Keine Vorbringen hierzu.

Bgm Ing. Orasch stellt abschließend entsprechend dem Beratungsergebnis des Ausschusses für Infrastruktur, öffentliche Sicherheit und Raumordnung sinngemäß folgende

ANTRÄGE

1. Beschluss: Der Gemeinderat möge die vorliegende VERORDNUNG gemäß dem in der BEILAGE A angefügten Entwurf (Zahl: 612-8/179/2025-Th), mit der die der öffentlichen Wegparz. 1256 und 1503, KG 72157 Radsberg, abgehenden Trennstücke 1 und 3 als öffentliche Straßenfläche aufgelassen werden und das der öffentlichen Wegparz. 1256, KG 72157 Radsberg, zugehende Trennstück 2 als öffentliche Straßenfläche festgelegt wird, beschließen.

2. **Beschluss:** Der Gemeinderat möge die gemäß der BEILAGE B vorliegende Grundabtretungsvereinbarung mit Beschluss genehmigen.

3. **Beschluss:** Der Gemeinderat möge beschließen, dass die Kundmachung der für die grundbücherliche Durchführung erforderlichen Verordnung erst nach Vorliegen der Freilassungs- und Zustimmungserklärung für die ggst. Parzelle zu erfolgen hat.

Abstimmung: einstimmige Annahme aller drei Beschlussanträge.

GR-TOP 6.5.:

Mieger: Änderung bei öff. Wegparz. 773/2, KG 72143 Mieger, Erklärung eines Trennstückes als öffentliche Straßenfläche

Anmerkungen: Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag schriftlich vor. Der Verordnungsentwurf samt Lageplan sowie ein Orthofoto sind der Urschrift der Niederschrift als BEILAGE angeschlossen.

a) Allgemeines

Den Gremiumsmitgliedern liegt hierzu der Verordnungsentwurf samt Lageplan sowie ein Orthofoto als BEILAGE zu diesem Tagesordnungspunkt vor.

b) Erläuterungen

Im Zuge der vom Grundstückseigentümer beantragten Grundstücksteilung der Parz. 355/2 und 355/1, KG 72143 Mieger, hat sich dieser verpflichtet, der Marktgemeinde das aus der Vermessungsurkunde der Wolf ZT GmbH vom 10.11.2025, GZ 9384/21, ersichtliche Trennstück 7 im Ausmaß von ca. 66 m² zur Vereinigung mit der öffentlichen Wegparzelle 773/2, KG 72143 Mieger, kosten- und lastenfrei an das öffentliche Gut der Marktgemeinde, EZ 258, abzutreten.

Der Antragsteller ist laut der mit der Marktgemeinde geschlossenen Vereinbarung vom 21.01.2026, zur Auskofferung des Umkehrplatzes bzw. fachgerechten Herstellung des Straßenerbaues binnen sechs Monaten ab Eintritt der Rechtskraft des ggst. Grundstücksteilungsbescheides, gemäß der Richtlinie Übernahme von Weganlagen in das öffentliche Gut sowie Herstellungs- und Erhaltungsbeiträge; Zahl: 612-1/WegÜ/3/2025-Ze:Sc vom 30.04.2025, verpflichtet.

Gemäß der oa. Richtlinie, Variante B, wurde mit dem Antragsteller eine weitere Vereinbarung betreffend den Herstellungs- und Erhaltungsbeitrag, geschlossen. Die ggst. Vereinbarungen liegen unterfertigt vor. Der vorgeschriebene Kostenbeitrag wurde bereits beglichen.

Für die grundbücherliche Durchführung, die durch den Antragsteller zugleich mit der Verbücherung der Vermessungsurkunde veranlasst wird, ist eine Verordnung des Gemeinderates über die Erklärung des dem öffentlichen Gut zugehenden Trennstückes als öffentliche Straßenfläche, erforderlich.

c) zustimmendenfalls zu fassender Beschluss des Gemeinderates

Der Gemeinderat möge die vorliegende VERORDNUNG gemäß dem in der BEILAGE angefügten Entwurf (Zahl: 612-7/421/2026-Th), mit der das der öffentlichen Wegparzelle 773/2, KG 72143 Mieger, zugehende Trennstück als öffentliche Straßenfläche festgelegt wird, beschließen.

ANTRAG

Der Gemeinderat möge die vorliegende VERORDNUNG gemäß dem in der BEILAGE angefügten Entwurf (Zahl: 612-7/421/2026-Th), mit der das der öffentlichen Wegparzelle 773/2, KG 72143 Mieger, zugehende Trennstück als öffentliche Straßenfläche festgelegt wird beschließen.

GR Haller trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag vor.

Er teilt mit, dass der Ausschuss für Infrastruktur, öffentliche Sicherheit und Raumordnung die Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen hat, diesem Antrag in der vorliegenden Form die Zustimmung zu erteilen.

Diskussion/Vorbringen

Keine Vorbringen hierzu.

Bgm Ing. Orasch stellt abschließend entsprechend dem Beratungsergebnis des Ausschusses für Infrastruktur, öffentliche Sicherheit und Raumordnung sinngemäß folgenden

ANTRAG

Der Gemeinderat möge die vorliegende VERORDNUNG gemäß dem in der BEILAGE angefügten Entwurf (Zahl: 612-7/421/2026-Th), mit der das der öffentlichen Wegparzelle 773/2, KG 72143 Mieger, zugehende Trennstück als öffentliche Straßenfläche festgelegt wird beschließen.

Abstimmung: einstimmige Annahme.

GR-TOP 6.6.:**Ebenthal: Änderung bei öff. Weparz. 755/1, KG 72105 Ebenthal, Erklärung eines Trennstückes als öffentliche Straßenfläche**

Anmerkungen: Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag schriftlich vor. Der Verordnungsentwurf samt Lageplan sowie ein Orthofoto sind der Urschrift der Niederschrift als BEILAGE angeschlossen.

a) Allgemeines

Den Gremiumsmitgliedern liegt hierzu der Verordnungsentwurf samt Lageplan sowie ein Orthofoto als BEILAGE zu diesem Tagesordnungspunkt vor.

b) Erläuterungen

Im Zuge der von den Grundstückseigentümern beantragten Grundstücksteilung der Parz. 477/7, KG 72105 Ebenthal, haben sich diese verpflichtet, der Marktgemeinde das aus der Vermessungsurkunde des Zivilgeometers Dipl.-Ing. Christian Maletz vom 03.03.2026, GZ 5306/2026, ersichtliche Trennstück 1, im Ausmaß von ca. 3 m², zur Vereinigung mit der öffentlichen Wegparzelle 755/1, KG 72105 Ebenthal, kosten- und lastenfrei an das öffentliche Gut der Marktgemeinde, EZ 318, abzutreten.

Gemäß der Richtlinie „Übernahme von Weganlagen in das öffentliche Gut sowie Herstellungs- und Erhaltungsbeiträge“, Zahl: 612-1/WegÜ/3/2025-Ze:Sc vom 30.04.2025, Variante B, wurde mit den Antragstellern eine Vereinbarung betreffend den zu leistenden Herstellungs- und Erhaltungsbeitrages geschlossen. Die ggst. Vereinbarung liegt unterfertigt vor. Der vorgeschriebene Kostenbeitrag wurde bereits beglichen.

Für die grundbücherliche Durchführung, die durch die Antragsteller zugleich mit der Verbücherung der Vermessungsurkunde veranlasst wird, ist eine Verordnung des Gemeinderates über die Erklärung des dem öffentlichen Gut zugehenden Trennstückes als öffentliche Straßenfläche erforderlich.

c) zustimmendenfalls zu fassender Beschluss des Gemeinderates

Der Gemeinderat möge die vorliegende VERORDNUNG gemäß dem in der BEILAGE angefügten Entwurf (Zahl: 612-7/423/2026-Th), mit der das der öffentlichen Wegparzelle 755/1, KG 72105 Ebenthal, zugehende Trennstück als öffentliche Straßenfläche festgelegt wird, beschließen.

ANTRAG

Der Gemeinderat möge die vorliegende VERORDNUNG gemäß dem in der BEILAGE angefügten Entwurf (Zahl: 612-7/423/2026-Th), mit der das der öffentlichen Wegparzelle 755/1, KG 72105 Ebenthal, zugehende Trennstück als öffentliche Straßenfläche festgelegt wird, beschließen.

GR Haller trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag vor.

Er teilt mit, dass der Ausschuss für Infrastruktur, öffentliche Sicherheit und Raumordnung die Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen hat, diesem Antrag in der vorliegenden Form die Zustimmung zu erteilen.

Diskussion/Vorbringen

Keine Vorbringen hierzu.

Bgm Ing. Orasch stellt abschließend entsprechend dem Beratungsergebnis des Ausschusses für Infrastruktur, öffentliche Sicherheit und Raumordnung sinngemäß folgenden

ANTRAG

Der Gemeinderat möge die vorliegende VERORDNUNG gemäß dem in der BEILAGE angefügten Entwurf (Zahl: 612-7/423/2026-Th), mit der das der öffentlichen Wegparzelle 755/1, KG 72105 Ebenthal, zugehende Trennstück als öffentliche Straßenfläche festgelegt wird, beschließen.

Abstimmung: einstimmige Annahme.

GR-TOP 6.7.:

Kossiach: Änderung bei öff. Wegparz. 1048/6, KG 72121 Hinterradsberg, Auflassung und Erklärung von Trennstücken als öffentliche Straßenfläche sowie Tausch- und Schenkungsvertrag

Anmerkungen: Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag schriftlich vor. Der Verordnungsentwurf samt Lageplan sowie ein Orthofoto und Tausch- und Schenkungsvertrag sind der Urschrift der Niederschrift als BEILAGEN angeschlossen.

a) Allgemeines

Den Gremiumsmitgliedern liegt hierzu der Verordnungsentwurf samt Lageplan sowie ein Orthofoto als BEILAGE A zu diesem Tagesordnungspunkt vor. BEILAGE B bildet der Tausch- und Schenkungsvertrag.

b) Erläuterungen

Im Zuge der von der Grundstückseigentümerin und der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten beantragten Grundstücksteilung der Parz. 459/4, 459/3 und 1048/6, alle KG 72121 Hinterradsberg, ist die Grundeigentümerin verpflichtet, der Marktgemeinde das aus der Vermessungsurkunde der Wolf ZT GmbH vom 26.02.2026, GZ 10663/25 ersichtliche Trennstück 3 im Ausmaß von ca. 103 m², zur Vereinigung mit der öffentlichen Wegparzelle 1048/6, KG 72121 Hinterradsberg, kosten- und lastenfrei an das öffentliche Gut, EZ 127, abzutreten.

Im Gegenzug erfolgt die Zuschreibung der für öffentliche Zwecke nicht mehr benötigten Flächen (Trennstücke 4 und 5) im Gesamtausmaß von ca. 46 m², zur Vereinigung mit der Parz. 459/3, KG 72121 Hinterradsberg.

Abtretung durch die Grundeigentümerin an das öffentliche Gut, EZ 127:

aus Parz. 459/4	KG 72121 Hinterradsberg	Trennstück 3	ca. 103 m ²
-----------------	-------------------------	--------------	------------------------

Abtretung vom öffentlichen Gut, EZ 127, an die Grundeigentümerin der Parz. 459/3, KG 72121 Hinterradsberg:

aus Parz. 1048/6	KG 72121 Hinterradsberg	Trennstück 4	ca. 14 m ²
aus Parz. 1048/6	KG 72121 Hinterradsberg	Trennstück 5	ca. 32 m ²

Am 03.04.2026 erfolgte die Kundmachung der beabsichtigten Veränderungen im Bereich der ggst. öffentlichen Wegparzelle.

Sämtliche anfallenden Vermessungskosten sowie die Kosten der Vertragserrichtung (Tausch- und Schenkungsvertrag) werden von der Antragstellerin getragen.

Gemäß der Richtlinie „Übernahme von Weganlagen in das öffentliche Gut sowie Herstellungs- und Erhaltungsbeiträge“, Zahl: 612-1/WegÜ/3/2025-Ze:Sc vom 30.04.2025, Variante B, wurde seitens der Marktgemeinde mit der Antragstellerin eine Vereinbarung betreffend den zu leistenden Herstellungs- und Erhaltungsbeitrages geschlossen. Die ggst. Vereinbarung liegt unterfertigt vor.

Für die grundbücherliche Durchführung, die durch die Antragstellerin zugleich mit der Verbücherung der oa. Vermessungsurkunde veranlasst wird, ist eine Verordnung des Gemeinderates über die Erklärung des der öffentlichen Wegparzelle 1048/6, KG 72121 Hinterradsberg, zugehenden Trennstückes als öffentliche Straßenfläche sowie die Auflassung der von dieser Wegparzelle abgehenden Trennstücke erforderlich.

Nach positiv gefassten Gemeinderatsbeschlüssen erfolgt seitens der Marktgemeinde die bescheidmäßige Erledigung der Grundstücksteilung. Die Kundmachung der dem Gemeinderat zum Beschluss vorgelegten Verordnung erfolgt nach Eintritt der Rechtskraft des Grundstücksteilungsbescheides.

c) zustimmendenfalls zu fassende Beschlüsse des Gemeinderates

1. Beschluss: Der Gemeinderat möge die vorliegende VERORDNUNG, welche erst nach Eintritt der Rechtskraft des noch ausständigen Grundstücksteilungsbescheides kundgemacht wird, gemäß dem in der BEILAGE A angefügten Entwurf (Zahl: 612-8/181/2026-Th), mit der das der öffentlichen Wegparzelle 1048/6, KG 72121 Hinterradsberg, zugehende Trennstück 3 als öffentliche

Straßenfläche festgelegt und die dieser Wegparzelle abgehenden Trennstücke 4 und 5 als öffentliche Straßenfläche aufgelassen werden, beschließen.

2. Beschluss: Der Gemeinderat möge den gemäß der BEILAGE B im Entwurf vorliegenden Tausch- und Schenkungsvertrag mit Beschluss genehmigen.

ANTRÄGE

1. Beschluss: Der Gemeinderat möge die vorliegende VERORDNUNG, welche erst nach Eintritt der Rechtskraft des noch ausständigen Grundstücksteilungsbescheides kundgemacht wird, gemäß dem in der BEILAGE A angefügten Entwurf (Zahl: 612-8/181/2026-Th), mit der das der öffentlichen Wegparzelle 1048/6, KG 72121 Hinterradsberg, zugehende Trennstück 3 als öffentliche Straßenfläche festgelegt und die dieser Wegparzelle abgehenden Trennstücke 4 und 5 als öffentliche Straßenfläche aufgelassen werden, beschließen.
2. Beschluss: Der Gemeinderat möge den gemäß der BEILAGE B im Entwurf vorliegenden Tausch- und Schenkungsvertrag mit Beschluss genehmigen.

GR Haller trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag vor.

Er teilt mit, dass der Ausschuss für Infrastruktur, öffentliche Sicherheit und Raumordnung die Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen hat, diesem Antrag in der vorliegenden Form die Zustimmung zu erteilen.

Diskussion/Vorbringen

Keine Vorbringen hierzu.

Bgm Ing. Orasch stellt abschließend entsprechend dem Beratungsergebnis des Ausschusses für Infrastruktur, öffentliche Sicherheit und Raumordnung sinngemäß folgende

ANTRÄGE

1. Beschluss: Der Gemeinderat möge die vorliegende VERORDNUNG, welche erst nach Eintritt der Rechtskraft des noch ausständigen Grundstücksteilungsbescheides kundgemacht wird, gemäß dem in der BEILAGE A angefügten Entwurf (Zahl: 612-8/181/2026-Th), mit der das der öffentlichen Wegparzelle 1048/6, KG 72121 Hinterradsberg, zugehende Trennstück 3 als öffentliche Straßenfläche festgelegt und die dieser Wegparzelle abgehenden Trennstücke 4 und 5 als öffentliche Straßenfläche aufgelassen werden, beschließen.
2. Beschluss: Der Gemeinderat möge den gemäß der BEILAGE B im Entwurf vorliegenden Tausch- und Schenkungsvertrag mit Beschluss genehmigen.

Abstimmung: einstimmige Annahme beider Beschlussanträge.

GR-TOP 7.:
Flächenwidmungsplanänderungen

GR-TOP 7.1.:
Umwidmungsfall 3/B2.4/2024: Umwidmung in "Grünland - Schrebergarten", Parz. 593, Tfl. der Parz. 595, 596/2 und 597/1, alle KG 72105 Ebenthal

Anmerkungen: Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag schriftlich vor. Der Verordnungsentwurf samt Lageplan sowie ein Orthofoto sind der Urschrift der Niederschrift als BEILAGE angeschlossen.

a) Allgemeines

Den Gremiumsmitgliedern liegen hierzu der Lageplan sowie weitere relevante Unterlagen (Orthofoto, Auszug aus dem ÖEK, Gemeindeeingabe, Vorprüfungsergebnis) als BEILAGE A zu diesem Tagesordnungspunkt vor. Die im Vorprüfungsverfahren geforderten Stellungnahmen sind als BEILAGE B angeschlossen.

b) Erläuterungen

Die Grundeigentümerin regte mit Schreiben vom 24.10.2024 (eingelangt am 06.11.2023) die Umwidmung der Parz. 593 und Tfl. der Parz. 595, 596/2 und 597/1, alle KG 72105 Ebenthal, im Gesamtausmaß von ca. 5.724 m² von „Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ in „Grünland – Schrebergarten“ an. Angedacht war die bestehende Schrebergartenanlage um 7 weitere Schrebergärten zu erweitern.

Das Vorprüfungsergebnis der Abt. 15, UA Fachliche Raumordnung des Amtes der Kärntner Landesregierung vom 01.08.2024 lautet auf „zurückgestellt“, da zur weiteren Beurteilung durch die Abt. 15 weitere Stellungnahmen von entsprechenden Dienststellen erforderlich sind.

Aufgrund des eingelangten Vorprüfungsergebnisses waren folgende/r Nachweis/e zu erbringen:

Amt der Kärntner Landesregierung – Abt. 8, UA Umweltinspektion, Abfallwirtschaft
Stellungnahme vom 16.08.2024 – keine Einwände

Austrian Power Grid AG
Stellungnahme vom 16.08.2024 – keine Einwände

Straßenverwaltung der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten

Stellungnahme vom 19.01.2024 ergänzt mit Stellungnahme vom 12.09.2024 – positiv mit Auflagen

Amt der Kärntner Landesregierung – Abt. 8, UA Naturschutz

Stellungnahme vom 09.12.2024 – positiv mit Auflagen

Amt der Kärntner Landesregierung – Abt. 8, SUP Strategische Umweltstelle

Stellungnahme vom 11.12.2024 – negativ

Aufgrund der vorliegenden negativen Stellungnahme der Abt. 8, SUP konnte die ggst. Widmungsanregung durch die Marktgemeinde nicht weiter bearbeitet werden. In dieser wurde erläutert, dass eine Erweiterung aufgrund der vorhandenen hochrangigen Infrastruktureinrichtung, welche von jeglicher Be- bzw. Unterbauung freigehalten werden soll, nicht möglich.

Seitens der Marktgemeinde wurde jedoch angestrebt, die bestehenden Schrebergartenanlage mit dessen Flächenwidmungskategorie in Einklang zu bringen. Dahingehend wurde die Umwidmungsfläche auf ein Gesamtausmaß von ca. 2.159 m² beschränkt und bezieht sich nur auf den bereits vorhandenen bebauten Bestand der Schrebergartenanlage.

In Bezug auf die geplante Bestandskorrektur wurden folgende Stellungnahmen angefordert:

Amt der Kärntner Landesregierung – Abt. 8, SUP Strategische Umweltstelle

Stellungnahme vom 23.09.2025 – keine Einwände

Amt der Kärntner Landesregierung – Abt. 8, UA Naturschutz

Stellungnahme vom 26.09.2025 – keine Einwände

Abschließend teilte die Abt. 15 UA Fachliche Raumordnung mit ergänzenden Vorprüfungsergebnis vom 13.10.2025 (eingelangt am 21.10.2025) mit, dass hinsichtlich der Bestandskorrektur keine raumordnungsfachlichen Einwände bestehen.

Die Bestandskorrektur wurde im Zeitraum vom 07.01.2026 bis zum 04.02.2026 gemäß den Bestimmungen des K-ROG 2021 idgF kundgemacht.

Innerhalb der Kundmachungsfrist langten folgende positive Stellungnahmen ein:

Bezirkshauptmannschaft Klagenfurt-Land, Bereich 8 – Bezirksforstinspektion

Stellungnahme vom 13.01.2026 – keine Einwände

Wildbach- und Lawinenverbauung, GBL Kärnten Süd

Stellungnahme vom 14.01.2026 – keine Einwände

Austrian Power Grid AG

Stellungnahme vom 13.01.2026 – keine Einwände

Amt der Kärntner Landesregierung – Abt. 8, SUP Strategische Umweltstelle

Stellungnahme vom 12.02.2026 – keine Einwände

c) zustimmendenfalls zu fassender Beschluss des Gemeinderates

Der Gemeinderat möge die Umwidmung der Parz. 593 und Tfl. der Parz. 595, 596/2 und 597/1, alle KG 72105 Ebenthal, im Gesamtausmaß von ca. 2.159 m² von „Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ in „Grünland – Schrebergarten“ beschließen.

ANTRAG

Der Gemeinderat möge die Umwidmung der Parz. 593 und Tfl. der Parz. 595, 596/2 und 597/1, alle KG 72105 Ebenthal, im Gesamtausmaß von ca. 2.159 m² von „Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ in „Grünland – Schrebergarten“ beschließen.

GR Haller trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag vor.

Er teilt mit, dass der Ausschuss für Infrastruktur, öffentliche Sicherheit und Raumordnung die Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen hat, diesem Antrag in der vorliegenden Form die Zustimmung zu erteilen.

Diskussion/Vorbringen

Keine Vorbringen hierzu.

Bgm Ing. Orasch stellt abschließend entsprechend dem Beratungsergebnis des Ausschusses für Infrastruktur, öffentliche Sicherheit und Raumordnung sinngemäß folgenden

ANTRAG

Der Gemeinderat möge die Umwidmung der Parz. 593 und Tfl. der Parz. 595, 596/2 und 597/1, alle KG 72105 Ebenthal, im Gesamtausmaß von ca. 2.159 m² von „Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ in „Grünland – Schrebergarten“ beschließen.

Abstimmung: einstimmige Annahme.

GR-TOP 7.2.:

Umwidmungsfall 2ab/B3.3/2025: Umwidmung in "Verkehrsflächen - allgemeine Verkehrsfläche", Parz. 401/6 und Tfl. der Parz. 1005/6, beide KG 72204 Zell bei Ebenthal

Anmerkungen: Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag schriftlich vor. Alle relevanten Unterlagen sind der Urschrift der Niederschrift als BEILAGEN angeschlossen.

a) Allgemeines

Den Gremiumsmitgliedern liegen hierzu der Lageplan sowie weitere relevante Unterlagen (Orthofoto, Auszug aus dem ÖEK, Gemeindeeingabe, Vorprüfungsergebnis) als BEILAGE A zu diesem Tagesordnungspunkt vor. Die im Vorprüfungsverfahren geforderte Stellungnahme ist als BEILAGE B angeschlossen.

b) Erläuterungen

Hierzu liegt das Vorprüfungsergebnis „positiv mit Auflagen“ vor. Die Widmungspunkte 2ab/B3.3/2025 stehen in direktem Zusammenhang und werden daher gemeinsam behandelt.

Mit Eingabe vom 31.01.2025 wurde von Amts wegen die Korrektur der Flächenwidmung für die im Lageplan ersichtlichen Flächen bzw. Teilflächen für die Bereiche der Verbindungsstraßen „Kirchenstraße“ und „Uferweg“ angeregt. Hierbei handelt es sich um kleinflächige Widmungskorrekturen in Bezug auf bereits bestehende Verbindungsstraßen.

Folgende/r Nachweis/e waren laut Vorprüfungsergebnis zu erbringen:

Amt der Kärntner Landesregierung – Abt. 12 Wasserwirtschaft

Stellungnahme vom 16.12.2025 – keine Einwände

Die geplante Widmungskorrektur wurde im Zeitraum vom 07.01.2026 bis zum 04.02.2026 gemäß den Bestimmungen des K-ROG 2021 idgF kundgemacht.

Innerhalb der Kundmachungsfrist langten folgende positive Stellungnahmen ein:

Bezirkshauptmannschaft Klagenfurt-Land, Bereich 8 – Bezirksforstinspektion

Stellungnahme vom 13.01.2026 – keine Einwände

Wildbach- und Lawinenverbauung, GBL Kärnten Süd

Stellungnahme vom 14.01.2026 – keine Einwände

Austrian Power Grid AG

Stellungnahme vom 13.01.2026 – keine Einwände

Amt der Kärntner Landesregierung – Abt. 8, SUP Strategische Umweltstelle

Stellungnahme vom 12.02.2026 – keine Einwände

c) zustimmendenfalls zu fassende Beschlüsse des Gemeinderates

1. **Beschluss:** Der Gemeinderat möge die Umwidmung (2a/B3.2/2025) einer Tfl. der Parz. 1005/6, KG 72204 Zell bei Ebenthal, im Gesamtausmaß von ca. 114 m² von „Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ in „Verkehrsflächen – allgemeine Verkehrsfläche beschließen.
2. **Beschluss:** Der Gemeinderat möge die Umwidmung (2b/B3.2/2025) der Parz. 401/6, KG 72204 Zell bei Ebenthal, im Gesamtausmaß von ca. 724 m² von „Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ in „Verkehrsflächen – allgemeine Verkehrsfläche beschließen.

ANTRÄGE

1. **Beschluss:** Der Gemeinderat möge die Umwidmung (2a/B3.2/2025) einer Tfl. der Parz. 1005/6, KG 72204 Zell bei Ebenthal, im Gesamtausmaß von ca. 114 m² von „Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ in „Verkehrsflächen – allgemeine Verkehrsfläche beschließen.
2. **Beschluss:** Der Gemeinderat möge die Umwidmung (2b/B3.2/2025) der Parz. 401/6, KG 72204 Zell bei Ebenthal, im Gesamtausmaß von ca. 724 m² von „Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ in „Verkehrsflächen – allgemeine Verkehrsfläche beschließen.

GR Haller trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag vor.

Er teilt mit, dass der Ausschuss für Infrastruktur, öffentliche Sicherheit und Raumordnung die Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen hat, diesem Antrag in der vorliegenden Form die Zustimmung zu erteilen.

Diskussion/Vorbringen

Keine Vorbringen hierzu.

Bgm Ing. Orasch stellt abschließend entsprechend dem Beratungsergebnis des Ausschusses für Infrastruktur, öffentliche Sicherheit und Raumordnung sinngemäß folgende

ANTRÄGE

1. **Beschluss:** Der Gemeinderat möge die Umwidmung (2a/B3.2/2025) einer Tfl. der Parz. 1005/6, KG 72204 Zell bei Ebenthal, im Gesamtausmaß von ca. 114 m² von „Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ in „Verkehrsflächen – allgemeine Verkehrsfläche beschließen.
2. **Beschluss:** Der Gemeinderat möge die Umwidmung (2b/B3.2/2025) der Parz. 401/6, KG 72204 Zell bei Ebenthal, im Gesamtausmaß von ca. 724 m² von „Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ in „Verkehrsflächen – allgemeine Verkehrsfläche beschließen.

Abstimmung: einstimmige Annahme beider Beschlussanträge.

GR-TOP 7.3.:**Umwidmungsfall 4/B3.3/2025: Umwidmung in "Bauland - Dorfgebiet", Tfl. der Parz. 435 und 437/1 sowie Bfl. .32, alle KG 72112 Gradnitz**

Anmerkungen: Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag schriftlich vor. Alle relevanten Unterlagen sind der Urschrift der Niederschrift als BEILAGEN angeschlossen.

a) Allgemeines

Den Gremiumsmitgliedern liegen hierzu der Lageplan sowie weitere relevante Unterlagen (Orthofoto, Auszug aus dem ÖEK, Gemeindeeingabe, Vorprüfungsergebnis) als BEILAGE zu diesem Tagesordnungspunkt vor. Die im Vorprüfungsverfahren geforderte Stellungnahme ist als BEILAGE B angeschlossen.

b) Erläuterungen

Hierzu liegt das Vorprüfungsergebnis „positiv mit Auflagen“ vor. Mit Eingabe vom 31.01.2025 wurde von Amts wegen angeregt die Flächenwidmung einer Tfl. der Parz. 435 und 437/1 sowie Tfl. der Bfl. .32, alle KG 72112 Gradnitz, auf deren tatsächlichen Nutzung zu korrigieren.

Aufgrund des eingelangten Vorprüfungsergebnisses waren folgende/r Nachweis/e zu erbringen:**Bezirkshauptmannschaft Klagenfurt-Land, Bereich 8 – Bezirksforstinspektion**

Stellungnahme vom 28.08.2025 – keine Einwände

Die Widmungskorrektur wurde im Zeitraum vom 07.01.2026 bis zum 04.02.2026 gemäß den Bestimmungen des K-ROG 2021 idgF kundgemacht.

Innerhalb der Kundmachungsfrist langten folgende positive Stellungnahmen ein:**Bezirkshauptmannschaft Klagenfurt-Land, Bereich 8 – Bezirksforstinspektion**

Stellungnahme vom 13.01.2026 – keine Einwände

Wildbach- und Lawinenverbauung, GBL Kärnten Süd

Stellungnahme vom 14.01.2026 – keine Einwände

Austrian Power Grid AG

Stellungnahme vom 13.01.2026 – keine Einwände

Amt der Kärntner Landesregierung – Abt. 8, SUP Strategische Umweltstelle

Stellungnahme vom 12.02.2026 – keine Einwände

c) zustimmendenfalls zu fassender Beschluss des Gemeinderates

Der Gemeinderat möge die Umwidmung der einer Tfl. der Parz. 435 und 437/1 sowie Tfl. der Bfl. .32, alle 72112 Gradnitz, im Gesamtausmaß von ca. 257 m² von „Verkehrsflächen – allgemeine Verkehrsfläche“ in „Bauland – Dorfgebiet“ beschließen.

ANTRAG

Der Gemeinderat möge die Umwidmung der einer Tfl. der Parz. 435 und 437/1 sowie Tfl. der Bfl. .32, alle 72112 Gradnitz, im Gesamtausmaß von ca. 257 m² von „Verkehrsflächen – allgemeine Verkehrsfläche“ in „Bauland – Dorfgebiet“ beschließen.

GR Haller trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag vor.

Er teilt mit, dass der Ausschuss für Infrastruktur, öffentliche Sicherheit und Raumordnung die Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen hat, diesem Antrag in der vorliegenden Form die Zustimmung zu erteilen.

Diskussion/Vorbringen

Keine Vorbringen hierzu.

Bgm Ing. Orasch stellt abschließend entsprechend dem Beratungsergebnis des Ausschusses für Infrastruktur, öffentliche Sicherheit und Raumordnung sinngemäß folgenden

ANTRAG

Der Gemeinderat möge die Umwidmung der einer Tfl. der Parz. 435 und 437/1 sowie Tfl. der Bfl. .32, alle 72112 Gradnitz, im Gesamtausmaß von ca. 257 m² von „Verkehrsflächen – allgemeine Verkehrsfläche“ in „Bauland – Dorfgebiet“ beschließen.

Abstimmung: einstimmige Annahme.

GR-TOP 7.4.:

Umwidmungsfall 6/D5/2025: Umwidmung in "Verkehrsflächen - allgemeine Verkehrsfläche", Parz. 557/2, KG 72162 Rottenstein

Anmerkungen: Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag schriftlich vor. Alle relevanten Unterlagen sind der Urschrift der Niederschrift als BEILAGEN angeschlossen.

a) Allgemeines

Den Gremiumsmitgliedern liegen hierzu der Lageplan sowie weitere relevante Unterlagen (Orthofoto, Auszug aus dem ÖEK, Gemeindeeingabe, Vorprüfungsergebnis) als BEILAGE A zu diesem Tagesordnungspunkt vor. Die im Vorprüfungsverfahren geforderte Stellungnahme ist als BEILAGE B angeschlossen.

b) Erläuterungen

Hierzu liegt das Vorprüfungsergebnis „positiv mit Auflagen“ vor. Mit Eingabe vom 31.01.2025 wurde von Amts wegen die Korrektur der Flächenwidmung der Parz. 557/2, KG 72162 Rottenstein, auf deren tatsächlichen Nutzung angeregt. In der Natur handelt es sich bereits um eine ausgebildete Erschließungsstraße zu den Wohngebäuden Kohldorf 25, 30 und 32.

Folgende/r Nachweis/e waren laut Vorprüfungsergebnis zu erbringen:

Amt der Kärntner Landesregierung – Abt. 12 Wasserwirtschaft

Stellungnahme vom 18.12.2025 – keine Einwände

Die Bestandskorrektur wurde im Zeitraum vom 07.01.2026 bis zum 04.02.2026 gemäß den Bestimmungen des K-ROG 2021 idgF kundgemacht.

Innerhalb der Kundmachungsfrist langten folgende positive Stellungnahmen ein:

Bezirkshauptmannschaft Klagenfurt-Land, Bereich 8 – Bezirksforstinspektion

Stellungnahme vom 13.01.2026 – keine Einwände

Wildbach- und Lawinerverbauung, GBL Kärnten Süd

Stellungnahme vom 14.01.2026 – keine Einwände

Austrian Power Grid AG

Stellungnahme vom 13.01.2026 – keine Einwände

Amt der Kärntner Landesregierung – Abt. 8, SUP Strategische Umweltstelle

Stellungnahme vom 12.02.2026 – keine Einwände

c) zustimmendenfalls zu fassender Beschluss des Gemeinderates

Der Gemeinderat möge die Umwidmung der Parz. 557/2, KG 72162 Rottenstein, im Ausmaß von ca. 583 m² von „Bauland – Dorfgebiet“ in „Verkehrsflächen – allgemeine Verkehrsfläche“ beschließen.

ANTRAG

Der Gemeinderat möge die Umwidmung der Parz. 557/2, KG 72162 Rottenstein, im Ausmaß von ca. 583 m² von „Bauland – Dorfgebiet“ in „Verkehrsflächen – allgemeine Verkehrsfläche“ beschließen.

GR Haller trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag vor.

Er teilt mit, dass der Ausschuss für Infrastruktur, öffentliche Sicherheit und Raumordnung die Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen hat, diesem Antrag in der vorliegenden Form die Zustimmung zu erteilen.

Diskussion/Vorbringen

Keine Vorbringen hierzu.

Bgm Ing. Orasch stellt abschließend entsprechend dem Beratungsergebnis des Ausschusses für Infrastruktur, öffentliche Sicherheit und Raumordnung sinngemäß folgenden

ANTRAG

Der Gemeinderat möge die Umwidmung der Parz. 557/2, KG 72162 Rottenstein, im Ausmaß von ca. 583 m² von „Bauland – Dorfgebiet“ in „Verkehrsflächen – allgemeine Verkehrsfläche“ beschließen.

Abstimmung: einstimmige Annahme.

GR-TOP 7.5.:

Umwidmungsfall 7ab/B3.2/2025: Umwidmung in "Verkehrsflächen - allgemeine Verkehrsfläche", Tfl. der Parz. 62/2, 62/5, 69/1 und 69/7, alle KG 72204 Zell bei Ebenthal

Anmerkungen: Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag schriftlich vor. Alle relevanten Unterlagen sind der Urschrift der Niederschrift als BEILAGEN angeschlossen.

a) Allgemeines

Den Gremiumsmitgliedern liegen hierzu der Lageplan sowie weitere relevante Unterlagen (Orthofoto, Auszug aus dem ÖEK, Bauflächenbilanz, Gemeindeeingabe, Vorprüfungsergebnis) als BEILAGE A zu diesem Tagesordnungspunkt vor. Die im Vorprüfungsverfahren geforderte Stellungnahme (7a/2025) ist als BEILAGE B angeschlossen.

b) Erläuterungen

Hierzu liegt das Vorprüfungsergebnis „positiv mit Auflagen“ (7a/2025) bzw. „positiv“ (7b/2025) vor. Mit Eingabe vom 28.04.2025 wurde von Amts wegen die Korrektur der Flächenwidmung von Tfl. der Parz. 62/2, 62/5, 69/1 und 69/7, alle KG 72204 Zell bei Ebenthal in „Verkehrsflächen – allgemeine Verkehrsfläche“ angeregt. Die Umwidmungsfälle 7ab/B3.2/2025 stehen in direktem Zusammenhang. Hierbei handelt es sich um eine Widmungskorrektur der Flächenwidmungskategorie an deren tatsächliche Nutzung. In der Natur handelt es sich um die Erweiterung der bestehenden Verbindungsstraße „Maisweg“.

Folgende/r Nachweis/e waren laut Vorprüfung (7a/2025) zu erbringen:

Amt der Kärntner Landesregierung, Abt. 12 – Wasserwirtschaft

Stellungnahme vom 16.12.2025 – keine Einwände

Die Bestandskorrektur wurde im Zeitraum vom 07.01.2026 bis zum 04.02.2026 gemäß den Bestimmungen des K-ROG 2021 idgF kundgemacht.

Innerhalb der Kundmachungsfrist langten folgende positive Stellungnahmen ein:

Bezirkshauptmannschaft Klagenfurt-Land, Bereich 8 – Bezirksforstinspektion

Stellungnahme vom 13.01.2026 – keine Einwände

Wildbach- und Lawinverbauung, GBL Kärnten Süd

Stellungnahme vom 14.01.2026 – keine Einwände

Austrian Power Grid AG

Stellungnahme vom 13.01.2026 – keine Einwände

Amt der Kärntner Landesregierung – Abt. 8, SUP Strategische Umweltstelle

Stellungnahme vom 12.02.2026 – keine Einwände

c) zustimmendenfalls zu fassende Beschlüsse des Gemeinderates

1. Beschluss: Der Gemeinderat möge die Umwidmung (7a/2025) von Tfl. der Parz. 62/2, 62/5, 69/1 und 69/7, alle KG 72204 Zell bei Ebenthal, im Gesamtausmaß von ca. 2.240 m² von „Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ in „Verkehrsflächen – allgemeine Verkehrsfläche“ beschließen.
2. Beschluss: Der Gemeinderat möge die Umwidmung (7b/2025) von Tfl. der Parz. 62/5 und 69/7, beide KG 72204 Zell bei Ebenthal, im Gesamtausmaß von ca. 174 m² von „Bauland – Wohngebiet“ in „Verkehrsflächen – allgemeine Verkehrsfläche“ beschließen.

ANTRÄGE

1. **Beschluss:** Der Gemeinderat möge die Umwidmung (7a/2025) von Tfl. der Parz. 62/2, 62/5, 69/1 und 69/7, alle KG 72204 Zell bei Ebenthal, im Gesamtausmaß von ca. 2.240 m² von „Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ in „Verkehrsflächen – allgemeine Verkehrsfläche“ beschließen.
2. **Beschluss:** Der Gemeinderat möge die Umwidmung (7b/2025) von Tfl. der Parz. 62/5 und 69/7, beide KG 72204 Zell bei Ebenthal, im Gesamtausmaß von ca. 174 m² von „Bauland – Wohngebiet“ in „Verkehrsflächen – allgemeine Verkehrsfläche“ beschließen.

GR Haller trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag vor.

Er teilt mit, dass der Ausschuss für Infrastruktur, öffentliche Sicherheit und Raumordnung die Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen hat, diesem Antrag in der vorliegenden Form die Zustimmung zu erteilen.

Diskussion/Vorbringen

Keine Vorbringen hierzu.

Bgm Ing. Orasch stellt abschließend entsprechend dem Beratungsergebnis des Ausschusses für Infrastruktur, öffentliche Sicherheit und Raumordnung sinngemäß folgende

ANTRÄGE

1. **Beschluss:** Der Gemeinderat möge die Umwidmung (7a/2025) von Tfl. der Parz. 62/2, 62/5, 69/1 und 69/7, alle KG 72204 Zell bei Ebenthal, im Gesamtausmaß von ca. 2.240 m² von „Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ in „Verkehrsflächen – allgemeine Verkehrsfläche“ beschließen.
2. **Beschluss:** Der Gemeinderat möge die Umwidmung (7b/2025) von Tfl. der Parz. 62/5 und 69/7, beide KG 72204 Zell bei Ebenthal, im Gesamtausmaß von ca. 174 m² von „Bauland – Wohngebiet“ in „Verkehrsflächen – allgemeine Verkehrsfläche“ beschließen.

Abstimmung: einstimmige Annahme beider Beschlussanträge.

GR-TOP 7.6.:

Umwidmungsfall 8ad/B2.1/2025: Umwidmung in "Verkehrsflächen - allgemeine Verkehrsfläche", Tfl. der Parz. 950/11 und 950/10, beide KG 72112 Gradnitz

Anmerkungen: Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag schriftlich vor. Alle relevanten Unterlagen sind der Urschrift der Niederschrift als BEILAGEN angeschlossen.

a) Allgemeines

Den Gremiumsmitgliedern liegen hierzu der Lageplan sowie weitere relevante Unterlagen (Orthofoto, Auszug aus dem ÖEK, Gemeindeeingaben, Vorprüfungsergebnisse) als BEILAGE A zu diesem Tagesordnungspunkt vor. Die im Vorprüfungsverfahren geforderten Stellungnahmen sind als BEILAGE B angeschlossen.

b) Anmerkung

Die Umwidmungsfälle 8a, b, c, d/2025 stehen in direktem Zusammenhang. Die fachspezifische Erläuterung erfolgt unter dem ggst. Tagesordnungspunkt. In den weiteren Tagesordnungspunkte 07.7 und 07.8 werden nur die jeweiligen Beschlüsse der betroffenen Widmungskorrekturen dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorgelegt. Eine Splittung in weitere Tagesordnungspunkte ist aufgrund der unterschiedlichen Widmungskategorien erforderlich.

c) Erläuterungen

Hierzu liegen die Vorprüfungsergebnisse „positiv mit Auflagen“ vor. Mit Eingabe vom 28.04.2025 wurden von Amts wegen die Korrektur der Flächenwidmung der im Bereich der Feuerwehr Ebenthal im Jahr 2018 neu entstandenen öffentlichen Wegparzelle 950/11, KG 72112 Gradnitz, angeregt.

Aufgrund des eingelangten Vorprüfungsergebnisses waren folgende/r Nachweis/e zu erbringen:

a) in Bezug auf die Umwidmungspunkte 8ab/2025:

Bezirkshauptmannschaft Klagenfurt-Land, Bereich 8 – Bezirksforstinspektion

Stellungnahme vom 28.08.2025 – keine Einwände

Amt der Kärntner Landesregierung – Abt. 8, UA Naturschutz

Stellungnahme vom 26.11.2025 – keine Einwände

Amt der Kärntner Landesregierung – Abt. 12 Wasserwirtschaft

Stellungnahme vom 16.12.2025 – keine Einwände

b) in Bezug auf den Umwidmungspunkt 8c/2025:

Bezirkshauptmannschaft Klagenfurt-Land, Bereich 8 – Bezirksforstinspektion

Stellungnahme vom 28.08.2025 – keine Einwände

Amt der Kärntner Landesregierung – Abt. 8, UA Naturschutz
Stellungnahme vom 26.11.2025 – keine Einwände

c) in Bezug auf den Umwidmungspunkt 8d/2025:

Amt der Kärntner Landesregierung – Abt. 12 Wasserwirtschaft
Stellungnahme vom 16.12.2025 – keine Einwände

Die Bestandskorrektur wurde im Zeitraum vom 07.01.2026 bis zum 04.02.2026 gemäß den Bestimmungen des K-ROG 2021 idgF kundgemacht.

Innerhalb der Kundmachungsfrist langten folgende positive Stellungnahmen ein:

Bezirkshauptmannschaft Klagenfurt-Land, Bereich 8 – Bezirksforstinspektion
Stellungnahme vom 13.01.2026 – keine Einwände

Wildbach- und Lawinenverbauung, GBL Kärnten Süd
Stellungnahme vom 14.01.2026 – keine Einwände

Austrian Power Grid AG
Stellungnahme vom 13.01.2026 – keine Einwände

Amt der Kärntner Landesregierung – Abt. 8, SUP Strategische Umweltstelle
Stellungnahme vom 12.02.2026 – keine Einwände

d) zustimmendenfalls zu fassende Beschlüsse des Gemeinderates

1. Beschluss: Der Gemeinderat möge die Umwidmung (8a/2025) einer Tfl. der Parz. 950/11, KG 72112 Gradnitz, im Ausmaß von ca. 298 m² von „Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ in „Verkehrsflächen – allgemeine Verkehrsfläche“ beschließen.
2. Beschluss: Der Gemeinderat möge die Umwidmung (8d/2025) einer Tfl. der Parz. 950/11, KG 72112 Gradnitz, im Ausmaß von ca. 609 m² von „Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ in „Verkehrsflächen – allgemeine Verkehrsfläche“ beschließen.

ANTRÄGE

1. Beschluss: Der Gemeinderat möge die Umwidmung (8a/2025) einer Tfl. der Parz. 950/11, KG 72112 Gradnitz, im Ausmaß von ca. 298 m² von „Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ in „Verkehrsflächen – allgemeine Verkehrsfläche“ beschließen.
2. Beschluss: Der Gemeinderat möge die Umwidmung (8d/2025) einer Tfl. der Parz. 950/11, KG 72112 Gradnitz, im Ausmaß von ca. 609 m² von „Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ in „Verkehrsflächen – allgemeine Verkehrsfläche“ beschließen.

GR Haller trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag vor.

Er teilt mit, dass der Ausschuss für Infrastruktur, öffentliche Sicherheit und Raumordnung die Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen hat, diesem Antrag in der vorliegenden Form die Zustimmung zu erteilen.

Diskussion/Vorbringen

Keine Vorbringen hierzu.

Bgm Ing. Orasch stellt abschließend entsprechend dem Beratungsergebnis des Ausschusses für Infrastruktur, öffentliche Sicherheit und Raumordnung sinngemäß folgende

ANTRÄGE

1. **Beschluss:** Der Gemeinderat möge die Umwidmung (8a/2025) einer Tfl. der Parz. 950/11, KG 72112 Gradnitz, im Ausmaß von ca. 298 m² von „Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ in „Verkehrsflächen – allgemeine Verkehrsfläche“ beschließen.
2. **Beschluss:** Der Gemeinderat möge die Umwidmung (8d/2025) einer Tfl. der Parz. 950/11, KG 72112 Gradnitz, im Ausmaß von ca. 609 m² von „Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ in „Verkehrsflächen – allgemeine Verkehrsfläche“ beschließen.

Abstimmung: einstimmige Annahme beider Beschlussanträge.

GR-TOP 7.7.:

Umwidmungsfall 8b/B2.1/2025: Umwidmung in "Bauland - Geschäftsgebiet", Tfl. der Parz. 950/8, KG 72112 Gradnitz

Anmerkungen: Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag schriftlich vor. Alle relevanten Unterlagen sind der Urschrift der Niederschrift als BEILAGEN angeschlossen.

a) Erläuterung

Die Erläuterung zu diesem Tagesordnungspunkt ist dem Tagesordnungspunkt 07.6. zu entnehmen.

b) zustimmendenfalls zu fassender Beschluss des Gemeinderates

Der Gemeinderat möge die Umwidmung (8b/2025) einer Tfl. der Parz. 950/8, KG 72112 Gradnitz, im Ausmaß von ca. 120 m² von „Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ in „Bauland – Geschäftsgebiet“ beschließen.

ANTRAG

Der Gemeinderat möge die Umwidmung (8b/2025) einer Tfl. der Parz. 950/8, KG 72112 Gradnitz, im Ausmaß von ca. 120 m² von „Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ in „Bauland – Geschäftsgebiet“ beschließen.

GR Haller trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag vor.

Er teilt mit, dass der Ausschuss für Infrastruktur, öffentliche Sicherheit und Raumordnung die Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen hat, diesem Antrag in der vorliegenden Form die Zustimmung zu erteilen.

Diskussion/Vorbringen

Keine Vorbringen hierzu.

Bgm Ing. Orasch stellt abschließend entsprechend dem Beratungsergebnis des Ausschusses für Infrastruktur, öffentliche Sicherheit und Raumordnung sinngemäß folgenden

ANTRAG

Der Gemeinderat möge die Umwidmung (8b/2025) einer Tfl. der Parz. 950/8, KG 72112 Gradnitz, im Ausmaß von ca. 120 m² von „Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ in „Bauland – Geschäftsgebiet“ beschließen.

Abstimmung: einstimmige Annahme.

GR-TOP 7.8.:

Umwidmungsfall 8c/B2.1/2025: Umwidmung in "Grünland - Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland", Tfl. 950/5, KG 72112 Gradnitz

Anmerkungen: Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag schriftlich vor. Alle relevanten Unterlagen sind der Urschrift der Niederschrift als BEILAGEN angeschlossen.

a) Allgemeines

Die Erläuterung zu diesem Tagesordnungspunkt ist dem Tagesordnungspunkt 07.6. zu entnehmen.

b) zustimmendenfalls zu fassender Beschluss des Gemeinderates

Der Gemeinderat möge die Umwidmung (8c/2025) einer Tfl. der Parz. 950/5, KG 72112 Gradnitz, im Ausmaß von ca. 45 m² von „Bauland – Geschäftsgebiet“ in „Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ beschließen.

ANTRAG

Der Gemeinderat möge die Umwidmung (8c/2025) einer Tfl. der Parz. 950/5, KG 72112 Gradnitz, im Ausmaß von ca. 45 m² von „Bauland – Geschäftsgebiet“ in „Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ beschließen.

GR Haller trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag vor.

Er teilt mit, dass der Ausschuss für Infrastruktur, öffentliche Sicherheit und Raumordnung die Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen hat, diesem Antrag in der vorliegenden Form die Zustimmung zu erteilen.

Diskussion/Vorbringen

Keine Vorbringen hierzu.

Bgm Ing. Orasch stellt abschließend entsprechend dem Beratungsergebnis des Ausschusses für Infrastruktur, öffentliche Sicherheit und Raumordnung sinngemäß folgenden

ANTRAG

Der Gemeinderat möge die Umwidmung (8c/2025) einer Tfl. der Parz. 950/5, KG 72112 Gradnitz, im Ausmaß von ca. 45 m² von „Bauland – Geschäftsgebiet“ in „Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ beschließen.

Abstimmung: einstimmige Annahme.

GR-TOP 7.9.:**Umwidmungsfall 9ac/B3.4/2025: Umwidmung in "Verkehrsflächen - allgemeine Verkehrsfläche", Tfl. Parz. 401/48, KG 72204 Zell bei Ebenthal**

Anmerkungen: Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag schriftlich vor. Alle relevanten Unterlagen sind der Urschrift der Niederschrift als BEILAGEN angeschlossen.

a) Allgemeines

Den Gremiumsmitgliedern liegen hierzu der Lageplan sowie weitere relevante Unterlagen (Gefahrenzonenplan, Orthofoto, Auszug aus dem ÖEK, Gemeindeeingabe, Vorprüfungsergebnis) als BEILAGE A zu diesem Tagesordnungspunkt vor. Die im Vorprüfungsverfahren geforderte Stellungnahme (9ac/2025) ist als BEILAGE B angeschlossen.

b) Erläuterungen

Hierzu liegt das Vorprüfungsergebnis „positiv mit Auflagen“ vor. Bei den ggst. Umwidmungsflächen handelt es sich um kleinräumige Widmungskorrekturen im Bereich der öffentlichen Verbindungsstraße „Felsenstraße“. Mit Eingabe vom 28.04.2025 wurde von Amts wegen, die Korrektur der Flächenwidmung von Tfl. der Parz. 401/48, KG 72204 Zell bei Ebenthal in „Verkehrsflächen – allgemeine Verkehrsfläche“ angeregt. Die Umwidmungsfälle 9abc/B3.4/2025 stehen in direktem Zusammenhang. Es handelt sich um eine Widmungskorrektur der Flächenwidmungskategorie an deren tatsächliche Nutzung.

Folgende/r Nachweis/e waren laut Vorprüfung (9abc/2025) zu erbringen:**Amt der Kärntner Landesregierung, Abt. 12 – Wasserwirtschaft**

Stellungnahme vom 28.11.2025 – keine Einwände

Die Bestandskorrektur wurde im Zeitraum vom 07.01.2026 bis zum 04.02.2026 gemäß den Bestimmungen des K-ROG 2021 idgF kundgemacht.

Innerhalb der Kundmachungsfrist langten folgende positive Stellungnahmen ein:**Bezirkshauptmannschaft Klagenfurt-Land, Bereich 8 – Bezirksforstinspektion**

Stellungnahme vom 13.01.2026 – keine Einwände

Wildbach- und Lawinverbauung, GBL Kärnten Süd

Stellungnahme vom 14.01.2026 – keine Einwände

Austrian Power Grid AG

Stellungnahme vom 13.01.2026 – keine Einwände

c) zustimmendenfalls zu fassende Beschlüsse des Gemeinderates

1. Beschluss: Der Gemeinderat möge die Umwidmung (9a/2025) von Tfl. der Parz. 401/48, KG 72204 Zell bei Ebenthal, im Ausmaß von ca. 401 m² von „Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ in „Verkehrsflächen – allgemeine Verkehrsfläche“ beschließen.
2. Beschluss: Der Gemeinderat möge die Umwidmung (9c/2025) von Tfl. der Parz. 401/48, KG 72204 Zell bei Ebenthal, im Ausmaß von ca. 65 m² von „Bauland – Wohngebiet“ in „Verkehrsflächen – allgemeine Verkehrsfläche“ beschließen.

ANTRÄGE

1. Beschluss: Der Gemeinderat möge die Umwidmung (9a/2025) von Tfl. der Parz. 401/48, KG 72204 Zell bei Ebenthal, im Ausmaß von ca. 401 m² von „Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ in „Verkehrsflächen – allgemeine Verkehrsfläche“ beschließen.
2. Beschluss: Der Gemeinderat möge die Umwidmung (9c/2025) von Tfl. der Parz. 401/48, KG 72204 Zell bei Ebenthal, im Ausmaß von ca. 65 m² von „Bauland – Wohngebiet“ in „Verkehrsflächen – allgemeine Verkehrsfläche“ beschließen.

GR Haller trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag vor.

Er teilt mit, dass der Ausschuss für Infrastruktur, öffentliche Sicherheit und Raumordnung die Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen hat, diesem Antrag in der vorliegenden Form die Zustimmung zu erteilen.

Diskussion/Vorbringen

Keine Vorbringen hierzu.

Bgm Ing. Orasch stellt abschließend entsprechend dem Beratungsergebnis des Ausschusses für Infrastruktur, öffentliche Sicherheit und Raumordnung sinngemäß folgende

ANTRÄGE

1. Beschluss: Der Gemeinderat möge die Umwidmung (9a/2025) von Tfl. der Parz. 401/48, KG 72204 Zell bei Ebenthal, im Ausmaß von ca. 401 m² von „Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ in „Verkehrsflächen – allgemeine Verkehrsfläche“ beschließen.

2. **Beschluss:** Der Gemeinderat möge die Umwidmung (9c/2025) von Tfl. der Parz. 401/48, KG 72204 Zell bei Ebenthal, im Ausmaß von ca. 65 m² von „Bauland – Wohngebiet“ in „Verkehrsflächen – allgemeine Verkehrsfläche“ beschließen.

Abstimmung: einstimmige Annahme beider Beschlussanträge.

GR-TOP 7.10.:

Umwidmungsfall 9b/B3.4/2025: Umwidmung in "Bauland - Wohngebiet", Tfl. Parz. 401/49, 401/50, 401/51, 401/52 und 401/53, alle KG 72204 Zell bei Ebenthal

Anmerkungen: Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag schriftlich vor. Alle relevanten Unterlagen sind der Urschrift der Niederschrift als BEILAGEN angeschlossen.

a) Allgemeines

Den Gremiumsmitgliedern liegen hierzu der Lageplan sowie weitere relevante Unterlagen (Orthofoto, Auszug aus dem ÖEK, Gemeindeeingabe, Vorprüfungsergebnis) als BEILAGE zu diesem Tagesordnungspunkt vor.

b) Erläuterungen

Hierzu liegt das Vorprüfungsergebnis „positiv“ vor. Der ggst. Widmungspunkt steht in direktem Zusammenhang mit den Umwidmungspunkten 9ac/B3.4/2025.

Mit Eingabe vom 28.04 2025 wurde von Amts wegen, die Korrektur der Flächenwidmung für die im Lageplan ersichtlichen Teilflächen im Bereich der öffentlichen Verbindungsstraße „Felsenstraße“ angeregt. Es handelt sich um eine Widmungskorrektur der Flächenwidmungskategorie an deren tatsächliche Nutzung.

Die Bestandskorrektur wurde im Zeitraum vom 07.01.2026 bis zum 04.02.2026 gemäß den Bestimmungen des K-ROG 2021 idgF kundgemacht.

Innerhalb der Kundmachungsfrist langten folgende positive Stellungnahmen ein:

Bezirkshauptmannschaft Klagenfurt-Land, Bereich 8 – Bezirksforstinspektion

Stellungnahme vom 13.01.2026 – keine Einwände

Wildbach- und Lawinenverbauung, GBL Kärnten Süd

Stellungnahme vom 14.01.2026 – keine Einwände

Austrian Power Grid AG

Stellungnahme vom 13.01.2026 – keine Einwände

Amt der Kärntner Landesregierung – Abt. 8, SUP Strategische Umweltstelle

Stellungnahme vom 12.02.2026 – keine Einwände

c) zustimmendenfalls zu fassender Beschluss des Gemeinderates

Der Gemeinderat möge die Umwidmung (9b/B3.4/2025) einer Tfl. der Parz. 401/49, 401/50, 401/51, 401/52 und 401/53, alle KG 72204 Zell bei Ebenthal, im Gesamtausmaß von ca. 105 m² von „Verkehrsflächen – allgemeine Verkehrsfläche“ in „Bauland – Wohngebiet“ beschließen.

ANTRAG

Der Gemeinderat möge die Umwidmung (9b/B3.4/2025) einer Tfl. der Parz. 401/49, 401/50, 401/51, 401/52 und 401/53, alle KG 72204 Zell bei Ebenthal, im Gesamtausmaß von ca. 105 m² von „Verkehrsflächen – allgemeine Verkehrsfläche“ in „Bauland – Wohngebiet“ beschließen.

GR Haller trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag vor.

Er teilt mit, dass der Ausschuss für Infrastruktur, öffentliche Sicherheit und Raumordnung die Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen hat, diesem Antrag in der vorliegenden Form die Zustimmung zu erteilen.

Diskussion/Vorbringen

Keine Vorbringen hierzu.

Bgm Ing. Orasch stellt abschließend entsprechend dem Beratungsergebnis des Ausschusses für Infrastruktur, öffentliche Sicherheit und Raumordnung sinngemäß folgenden

ANTRAG

Der Gemeinderat möge die Umwidmung (9b/B3.4/2025) einer Tfl. der Parz. 401/49, 401/50, 401/51, 401/52 und 401/53, alle KG 72204 Zell bei Ebenthal, im Gesamtausmaß von ca. 105 m² von „Verkehrsflächen – allgemeine Verkehrsfläche“ in „Bauland – Wohngebiet“ beschließen.

Abstimmung: einstimmige Annahme.

GR-TOP 7.11.:**Umwidmungsfall 10ac/D3/2025: Umwidmung in "Verkehrsflächen - allgemeine Verkehrsfläche", Tfl. Parz. 197/3 und 722/1, KG 72162 Rottenstein**

Anmerkungen: Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag schriftlich vor. Alle relevanten Unterlagen sind der Urschrift der Niederschrift als BEILAGEN angeschlossen.

a) Allgemeines

Den Gremiumsmitgliedern liegen hierzu der Lageplan sowie weitere relevante Unterlagen (Orthofoto, Auszug aus dem ÖEK, Gemeindeeingabe, Vorprüfungsergebnis) als BEILAGE A zu diesem Tagesordnungspunkt vor. Die im Vorprüfungsverfahren geforderten Stellungnahmen sind als BEILAGE B angeschlossen.

b) Erläuterungen

Hierzu liegt das Vorprüfungsergebnis „positiv mit Auflagen“ vor. Die Widmungspunkte 10abc/D3/2025 stehen in direktem Zusammenhang.

Mit Eingabe vom 28.04.2025 wurde von Amts wegen, die Korrektur der Flächenwidmung für die im Lageplan ersichtlichen Teilflächen im Bereich der öffentlichen Verbindungsstraße der Ortschaft Goritschach angeregt. Die Umwidmung der ggst. Antragsflächen bedeutet eine Widmungsanpassung an die tatsächliche Nutzung.

Folgende/r Nachweis/e waren laut Vorprüfungsergebnis zu erbringen:**Amt der Kärntner Landesregierung – Abt. 12 Wasserwirtschaft**

Stellungnahme vom 17.12.2025 – keine Einwände

Die Bestandskorrektur wurde im Zeitraum vom 07.01.2026 bis zum 04.02.2026 gemäß den Bestimmungen des K-ROG 2021 idgF kundgemacht.

Innerhalb der Kundmachungsfrist langten folgende Stellungnahmen ein:**Bezirkshauptmannschaft Klagenfurt-Land, Bereich 8 – Bezirksforstinspektion**

Stellungnahme vom 13.01.2026 – keine Einwände

Austrian Power Grid AG

Stellungnahme vom 13.01.2026 – keine Einwände

Amt der Kärntner Landesregierung – Abt. 8, SUP Strategische Umweltstelle

Stellungnahme vom 12.02.2026 – keine Einwände

Wildbach- und Lawinerverbauung, GBL Kärnten Süd

Stellungnahme vom 14.01.2026 – der ggst. Umwidmung wird aus wildbachfachlicher Sicht erst nach einer positiven Beurteilung eines geologischen Sachverständigen zugestimmt.

Am 15.01.2026 erfolgte seitens der Marktgemeinde das schriftliche Ersuchen um eine Stellungnahme der Abt. 8 – Umwelt, Naturschutz und Klimaschutzkoordination, UA GGM – Geologie und Gewässermonitoring.

Amt der Kärntner Landesregierung -Abt. 8, UA GGM - Geologie und Gewässermonitoring
Stellungnahme vom 20.01.2026 – keine Einwände

Wildbach- und Lawinenverbauung, GBL Kärnten Süd
abschließende Stellungnahme vom 04.02.2026 – keine Einwände

c) zustimmendenfalls zu fassende Beschlüsse des Gemeinderates

1. Beschluss: Der Gemeinderat möge die Umwidmung (10a/D3/2025) von Tfl. der Parz. 197/3 und 722/1, KG 72162 Rottenstein, im Gesamtausmaß von ca. 1.688 m² von „Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ in „Verkehrsflächen – allgemeine Verkehrsfläche“ beschließen.
2. Beschluss: Der Gemeinderat möge die Umwidmung (10c/D3/2025) von Tfl. der Parz. 197/3, KG 72162 Rottenstein, im Ausmaß von ca. 312 m² von „Bauland – Dorfgebiet“ in „Verkehrsflächen – allgemeine Verkehrsfläche“ beschließen.

ANTRÄGE

1. Beschluss: Der Gemeinderat möge die Umwidmung (10a/D3/2025) von Tfl. der Parz. 197/3 und 722/1, KG 72162 Rottenstein, im Gesamtausmaß von ca. 1.688 m² von „Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ in „Verkehrsflächen – allgemeine Verkehrsfläche“ beschließen.
2. Beschluss: Der Gemeinderat möge die Umwidmung (10c/D3/2025) von Tfl. der Parz. 197/3, KG 72162 Rottenstein, im Ausmaß von ca. 312 m² von „Bauland – Dorfgebiet“ in „Verkehrsflächen – allgemeine Verkehrsfläche“ beschließen.

GR Haller trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag vor.

Er teilt mit, dass der Ausschuss für Infrastruktur, öffentliche Sicherheit und Raumordnung die Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen hat, diesem Antrag in der vorliegenden Form die Zustimmung zu erteilen.

Diskussion/Vorbringen

Keine Vorbringen hierzu.

Bgm Ing. Orasch stellt abschließend entsprechend dem Beratungsergebnis des Ausschusses für Infrastruktur, öffentliche Sicherheit und Raumordnung sinngemäß folgende

ANTRÄGE

1. **Beschluss:** Der Gemeinderat möge die Umwidmung (10a/D3/2025) von Tfl. der Parz. 197/3 und 722/1, KG 72162 Rottenstein, im Gesamtausmaß von ca. 1.688 m² von „Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ in „Verkehrsflächen – allgemeine Verkehrsfläche“ beschließen.
2. **Beschluss:** Der Gemeinderat möge die Umwidmung (10c/D3/2025) von Tfl. der Parz. 197/3, KG 72162 Rottenstein, im Ausmaß von ca. 312 m² von „Bauland – Dorfgebiet“ in „Verkehrsflächen – allgemeine Verkehrsfläche“ beschließen.

Abstimmung: einstimmige Annahme beider Beschlussanträge.

GR-TOP 7.12.:

Umwidmungsfall 10b/D3/2025: Umwidmung in "Grünland - Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland", Tfl. Parz. 165/2, KG 72162 Rottenstein

Anmerkungen: Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag schriftlich vor. Alle relevanten Unterlagen sind der Urschrift der Niederschrift als BEILAGEN angeschlossen.

a) Allgemeines

Den Gremiumsmitgliedern liegen hierzu der Lageplan sowie weitere relevante Unterlagen (Orthofoto, Auszug aus dem ÖEK, Gemeindeeingabe, Vorprüfungsergebnis) als BEILAGE A zu diesem Tagesordnungspunkt vor. Die im Vorprüfungsverfahren geforderte Stellungnahme ist als BEILAGE B angeschlossen.

b) Erläuterungen

Hierzu liegt das Vorprüfungsergebnis „positiv“ vor. Die Widmungspunkte 10abc/D3/2026 stehen in direktem Zusammenhang.

Mit Eingabe vom 28.04.2025 wurde von Amts wegen, die Korrektur der Flächenwidmung für die im Lageplan ersichtlichen Teilflächen der Parz. 165/2, KG 72162 Rottenstein angeregt. Hierbei handelt es sich um eine Teilfläche eines Privatgrundstückes. Die ggst. Umwidmungsfläche, welche vormals einen

öffentlichen Güterweg darstellte, wurde mit der Schaffung des Umkehrplatzes im Jahr 2022 als öffentliche Straßenfläche aufgelassen.

Die Umwidmung der ggst. Antragsfläche bedeutet eine Widmungsanpassung an die tatsächliche Nutzung.

Folgende/r Nachweis/e waren laut Vorprüfungsergebnis zu erbringen:

Amt der Kärntner Landesregierung – Abt. 12 Wasserwirtschaft

Stellungnahme vom 17.12.2025 – keine Einwände

Die Bestandskorrektur wurde im Zeitraum vom 07.01.2026 bis zum 04.02.2026 gemäß den Bestimmungen des K-ROG 2021 idgF kundgemacht.

Innerhalb der Kundmachungsfrist langten folgende positive Stellungnahmen ein:

Bezirkshauptmannschaft Klagenfurt-Land, Bereich 8 – Bezirksforstinspektion

Stellungnahme vom 13.01.2026 – keine Einwände

Wildbach- und Lawinenverbauung, GBL Kärnten Süd

Stellungnahme vom 14.01.2026 – keine Einwände

Austrian Power Grid AG

Stellungnahme vom 13.01.2026 – keine Einwände

Amt der Kärntner Landesregierung – Abt. 8, SUP Strategische Umweltstelle

Stellungnahme vom 12.02.2026 – keine Einwände

c) zustimmendenfalls zu fassender Beschluss des Gemeinderates

Der Gemeinderat möge die Umwidmung (10b/D3/2025) von Tfl. der Parz. 165/2, KG 72162 Rottenstein, im Ausmaß von ca. 251 m² von „Verkehrsflächen – allgemeine Verkehrsfläche“ in „Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ beschließen.

ANTRAG

Der Gemeinderat möge die Umwidmung (10b/D3/2025) von Tfl. der Parz. 165/2, KG 72162 Rottenstein, im Ausmaß von ca. 251 m² von „Verkehrsflächen – allgemeine Verkehrsfläche“ in „Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ beschließen.

GR Haller trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag vor.

Er teilt mit, dass der Ausschuss für Infrastruktur, öffentliche Sicherheit und Raumordnung die Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen hat, diesem Antrag in der vorliegenden Form die Zustimmung zu erteilen.

Diskussion/Vorbringen

Keine Vorbringen hierzu.

Bgm Ing. Orasch stellt abschließend entsprechend dem Beratungsergebnis des Ausschusses für Infrastruktur, öffentliche Sicherheit und Raumordnung sinngemäß folgenden

ANTRAG

Der Gemeinderat möge die Umwidmung (10b/D3/2025) von Tfl. der Parz. 165/2, KG 72162 Rottenstein, im Ausmaß von ca. 251 m² von „Verkehrsflächen – allgemeine Verkehrsfläche“ in „Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ beschließen.

Abstimmung: einstimmige Annahme.

GR-TOP 7.13.:

Umwidmungsfall 11/D4/2025: Umwidmung in "Verkehrsflächen - allgemeine Verkehrsfläche", Parz. 556/12, KG 72143 Mieger

Anmerkungen: Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag schriftlich vor. Alle relevanten Unterlagen sind der Urschrift der Niederschrift als BEILAGEN angeschlossen.

a) Allgemeines

Den Gremiumsmitgliedern liegen hierzu der Lageplan sowie weitere relevante Unterlagen (Orthofoto, Auszug aus dem ÖEK, Gemeindeeingabe, Vorprüfungsergebnis) als BEILAGE A zu diesem Tagesordnungspunkt vor. Die im Vorprüfungsverfahren geforderten Stellungnahmen sind als BEILAGE B angeschlossen.

b) Erläuterungen

Hierzu liegt das Vorprüfungsergebnis „positiv mit Auflagen“ vor.

Mit Eingabe vom 31.01.2025 wurde von Amts wegen, die Korrektur der Flächenwidmung der Parz. 556/12, KG 72143 Mieger, in „Verkehrsflächen – allgemeine Verkehrsfläche“ angeregt. Die ggst. Antragsfläche stellt eine öffentliche Verbindungsstraße im Bereich der Ortschaft Obitschach dar, welche bis zu drei Baulandparzellen erschließt. Die Umwidmung der öffentlichen Wegparzelle bedeutet eine Widmungsanpassung an die tatsächliche Nutzung.

Folgende/r Nachweis/e waren laut Vorprüfungsergebnis zu erbringen:

Bezirkshauptmannschaft Klagenfurt-Land, Bereich 8 – Bezirksforstinspektion

Stellungnahme vom 28.08.2025 – keine Einwände

Amt der Kärntner Landesregierung – Abt. 8, UA Naturschutz

Stellungnahme vom 28.10.2025 – grundsätzlich keine Einwände, jedoch wurde beim Ortsaugenschein des Sachverständigen der oa. Fachdienststelle ein Nest der Roten Waldameise (*Formica rufa*) auf der ggst. Umwidmungsfläche festgestellt. Laut oa. Stellungnahme ist das Nest der Ameisen durch eine ausgebildete Fachperson (Ameisenheger) umzusiedeln.

Seitens der Marktgemeinde wurde bereits der Kontakt mit einer fachkundigen Person hergestellt sowie ein Ortsaugenschein durchgeführt. Weiters wurde ein Angebot für die Umsiedlung des Ameisennestes eingeholt. Das Vorhaben der Umsiedlung ist für den Sommer 2026 geplant und ist laut Stellungnahme der Bezirkshauptmannschaft Klagenfurt-Land zu melden.

Die Bestandskorrektur wurde im Zeitraum vom 07.01.2026 bis zum 04.02.2026 gemäß den Bestimmungen des K-ROG 2021 idgF kundgemacht.

Innerhalb der Kundmachungsfrist langten folgende positive Stellungnahmen ein:

Bezirkshauptmannschaft Klagenfurt-Land, Bereich 8 – Bezirksforstinspektion

Stellungnahme vom 13.01.2026 – keine Einwände

Wildbach- und Lawinenverbauung, GBL Kärnten Süd

Stellungnahme vom 14.01.2026 – keine Einwände

Austrian Power Grid AG

Stellungnahme vom 13.01.2026 – keine Einwände

Amt der Kärntner Landesregierung – Abt. 8, SUP Strategische Umweltstelle

Stellungnahme vom 12.02.2026 – keine Einwände

c) zustimmendenfalls zu fassender Beschluss des Gemeinderates

Der Gemeinderat möge die Umwidmung der Parz. 556/12, KG 72143 Mieger, im Ausmaß von ca. 1.230 m² von „Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ in „Verkehrsflächen – allgemeine Verkehrsfläche“ beschließen.

ANTRAG

Der Gemeinderat möge die Umwidmung der Parz. 556/12, KG 72143 Mieger, im Ausmaß von ca. 1.230 m² von „Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ in „Verkehrsflächen – allgemeine Verkehrsfläche“ beschließen.

GR Haller trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag vor.

Er teilt mit, dass der Ausschuss für Infrastruktur, öffentliche Sicherheit und Raumordnung die Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen hat, diesem Antrag in der vorliegenden Form die Zustimmung zu erteilen.

Diskussion/Vorbringen

Keine Vorbringen hierzu.

Bgm Ing. Orasch stellt abschließend entsprechend dem Beratungsergebnis des Ausschusses für Infrastruktur, öffentliche Sicherheit und Raumordnung sinngemäß folgenden

ANTRAG

Der Gemeinderat möge die Umwidmung der Parz. 556/12, KG 72143 Mieger, im Ausmaß von ca. 1.230 m² von „Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ in „Verkehrsflächen – allgemeine Verkehrsfläche“ beschließen.

Abstimmung: einstimmige Annahme.

GR-TOP 7.14.:

Umwidmungsfall 12/C5/2025: Umwidmung in "Bauland - Dorfgebiet", Tfl. Parz. 1019/1, 1019/2, künftig Tfl. Parz. 1019/4, alle KG 72143 Mieger

Anmerkungen: Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag schriftlich vor. Alle notwendigen Unterlagen sind der Urschrift der Niederschrift als BEILAGEN angeschlossen.

a) Allgemeines

Den Gremiumsmitgliedern liegen hierzu der Lageplan sowie weitere relevant Unterlagen (Orthofoto, Auszug aus dem ÖEK, Gemeindeeingabe, Vorprüfungsergebnis) als BEILAGE A zu diesem Tagesordnungspunkt vor. Die im Vorprüfungsverfahren geforderte Stellungnahme ist als BEILAGE B angeschlossen.

b) Erläuterungen

Hierzu liegt das Vorprüfungsergebnis „positiv mit Auflagen“ vor.

Mit Eingabe vom 28.04.2025 wurde von Amts wegen angeregt die Flächenwidmung von Tfl. der Parz. 1019/1 und 1019/2, künftig Tfl. der Parz. 1019/4, alle KG 72143 Mieger, auf deren tatsächliche Nutzung zu korrigieren.

Die Umwidmung der ggst. Antragsflächen bedeutet eine Arrondierung bzw. Anpassung der Widmungsflächen an die bestehende Parzellenstruktur, welche sich aufgrund einer bescheidmäßig genehmigten Grundstücksteilung vom 01.08.2024, Zahl: 031-4G/19/2024-Th, geändert hat. Die noch unbebaute Baulandfläche soll aufgrund eines baubehördlich bewilligten Bauvorhabens zeitnah einer widmungsgemäßen Bebauung zugeführt werden.

Folgende/r Nachweis/e waren laut Vorprüfungsergebnis zu erbringen:

Bezirkshauptmannschaft Klagenfurt-Land, Bereich 8 – Bezirksforstinspektion

Stellungnahme vom 26.11.2025 – keine Einwände

Die Widmungskorrektur wurde im Zeitraum vom 07.01.2026 bis 04.02.2026 gemäß den Bestimmungen des K-ROG 2021 idgF kundgemacht.

Innerhalb der Kundmachungsfrist langten folgende positive Stellungnahmen ein:

Bezirkshauptmannschaft Klagenfurt-Land, Bereich 8 – Bezirksforstinspektion

Stellungnahme vom 13.01.2026 – keine Einwände

Wildbach- und Lawinverbauung, GBL Kärnten Süd

Stellungnahme vom 14.01.2026 – keine Einwände

Austrian Power Grid AG

Stellungnahme vom 13.01.2026 – keine Einwände

Amt der Kärntner Landesregierung – Abt. 8, SUP Strategische Umweltstelle

Stellungnahme vom 12.02.2026 – keine Einwände

c) zustimmendenfalls zu fassender Beschluss des Gemeinderates

Der Gemeinderat möge die Umwidmung von Tfl. der Parz. 1019/1 und 1019/2, künftig Tfl. der Parz. 1019/4, alle KG 72143 Mieger, im Gesamtausmaß von ca. 211 m² von „Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ in „Bauland – Dorfgebiet“ beschließen.

ANTRAG

Der Gemeinderat möge die Umwidmung von Tfl. der Parz. 1019/1 und 1019/2, künftig Tfl. der Parz. 1019/4, alle KG 72143 Mieger, im Gesamtausmaß von ca. 211 m² von „Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ in „Bauland – Dorfgebiet“ beschließen.

GR Haller trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag vor.

Er teilt mit, dass der Ausschuss für Infrastruktur, öffentliche Sicherheit und Raumordnung die Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen hat, diesem Antrag in der vorliegenden Form die Zustimmung zu erteilen.

Diskussion/Vorbringen

Keine Vorbringen hierzu.

Bgm Ing. Orasch stellt abschließend entsprechend dem Beratungsergebnis des Ausschusses für Infrastruktur, öffentliche Sicherheit und Raumordnung sinngemäß folgenden

ANTRAG

Der Gemeinderat möge die Umwidmung von Tfl. der Parz. 1019/1 und 1019/2, künftig Tfl. der Parz. 1019/4, alle KG 72143 Mieger, im Gesamtausmaß von ca. 211 m² von „Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ in „Bauland – Dorfgebiet“ beschließen.

Abstimmung: einstimmige Annahme.

GR-TOP 7.15.:

Umwidmungsfall 15a/D3/2025: Umwidmung in "Verkehrsflächen - allgemeine Verkehrsfläche", Tfl. Parz. 691/12, KG 72121 Hinterradsberg

Anmerkungen: Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag schriftlich vor. Alle relevanten Unterlagen sind der Urschrift der Niederschrift als BEILAGEN angeschlossen.

a) Allgemeines

Den Gremiumsmitgliedern liegen hierzu der Lageplan sowie weitere relevante Unterlagen (Orthofoto, Auszug aus dem ÖEK, Gemeindeeingabe, Vorprüfungsergebnis) als BEILAGE A zu diesem Tagesordnungspunkt vor. Die im Vorprüfungsergebnis geforderten Stellungnahmen sind als BEILAGE B angeschlossen.

b) Erläuterungen

Hierzu liegt das Vorprüfungsergebnis „positiv mit Auflage“ vor. Die Umwidmungspunkte 15ab/D3/2025 stehen im direkten Zusammenhang.

Mit Eingabe vom 24.06.2025 wurde von Amts wegen die Korrektur der Flächenwidmung für die im Lageplan ersichtliche Teilfläche der öffentlichen Wegparz. 691/12, KG 72121 Hinterradsberg, im Ausmaß von ca. 606 m² angeregt. Die Umwidmung der ggst. Antragsfläche stellt eine Bestandsberichtigung bzw. Anpassung an die tatsächliche Nutzung dar.

Folgende/r Nachweis/e waren laut Vorprüfungsergebnis zu erbringen:

Amt der Kärntner Landesregierung – Abt. 12 Wasserwirtschaft

Stellungnahme vom 18.12.2025 – keine Einwände

Bezirkshauptmannschaft Klagenfurt-Land, Bereich 8 – Bezirksforstinspektion

Stellungnahme vom 29.08.2025 – keine Einwände

Die Widmungskorrektur wurde im Zeitraum vom 07.01.2026 bis 04.02.2026 gemäß den Bestimmungen des K-ROG 2021 idgF kundgemacht.

Innerhalb der Kundmachungsfrist langten folgende positive Stellungnahmen ein:

Bezirkshauptmannschaft Klagenfurt-Land, Bereich 8 – Bezirksforstinspektion

Stellungnahme vom 13.01.2026 – keine Einwände

Wildbach- und Lawinenverbauung, GBL Kärnten Süd

Stellungnahme vom 14.01.2026 – keine Einwände

Austrian Power Grid AG

Stellungnahme vom 13.01.2026 – keine Einwände

Amt der Kärntner Landesregierung – Abt. 8, SUP Strategische Umweltstelle

Stellungnahme vom 12.02.2026 – keine Einwände

c) zustimmendenfalls zu fassender Beschluss des Gemeinderates

Der Gemeinderat möge die Umwidmung einer Tfl. der Parz. 691/12, KG 72121 Hinterradsberg, im Ausmaß von ca. 606 m² von „Bauland – Dorfgebiet“ in „Verkehrsflächen – allgemeine Verkehrsfläche“ beschließen.

ANTRAG

Der Gemeinderat möge die Umwidmung einer Tfl. der Parz. 691/12, KG 72121 Hinterradsberg, im Ausmaß von ca. 606 m² von „Bauland – Dorfgebiet“ in „Verkehrsflächen – allgemeine Verkehrsfläche“ beschließen.

GR Haller trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag vor.

Er teilt mit, dass der Ausschuss für Infrastruktur, öffentliche Sicherheit und Raumordnung die Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen hat, diesem Antrag in der vorliegenden Form die Zustimmung zu erteilen.

Diskussion/Vorbringen

Keine Vorbringen hierzu.

Bgm Ing. Orasch stellt abschließend entsprechend dem Beratungsergebnis des Ausschusses für Infrastruktur, öffentliche Sicherheit und Raumordnung sinngemäß folgenden

ANTRAG

Der Gemeinderat möge die Umwidmung einer Tfl. der Parz. 691/12, KG 72121 Hinterradsberg, im Ausmaß von ca. 606 m² von „Bauland – Dorfgebiet“ in „Verkehrsflächen – allgemeine Verkehrsfläche“ beschließen.

Abstimmung: einstimmige Annahme.

GR-TOP 7.16.:

Umwidmungsfall 15b/D3/2025: Umwidmung in "Bauland - Dorfgebiet", Tfl. Parz. 691/36 und 691/37, beide KG 72121 Hinterradsberg

Anmerkungen: Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag schriftlich vor. Alle relevanten Unterlagen sind der Urschrift der Niederschrift als BEILAGEN angeschlossen.

a) Allgemeines

Den Gremiumsmitgliedern liegen hierzu der Lageplan und weitere relevante Unterlagen (Orthofoto, Auszug aus dem ÖEK, Gemeindeeingabe, Vorprüfungsergebnis) als BEILAGE A zu diesem Tagesordnungspunkt vor. Die im Vorprüfungsverfahren geforderten Stellungnahmen sind als BEILAGE B angeschlossen.

b) Erläuterungen

Hierzu liegt das Vorprüfungsergebnis „positiv mit Auflagen“ vor.

Mit Eingabe vom wurde von Amts wegen die Korrektur der Flächenwidmung für die im Lageplan ersichtlichen Teilflächen der Parz. 691/36 und 691/37, KG 72121 Hinterradsberg, im Gesamtausmaß von ca. 641 m² angeregt. Die ggst. Antragsflächen sind Teilflächen von privaten widmungsgemäß

bebauten Baulandparzellen. Die Umwidmung der ggst. Antragsflächen bedeutet eine Widmungsanpassung an die tatsächliche Nutzung und steht im direkten Zusammenhang mit dem Umwidmungspunkt 15a/D3/2025.

Folgende/r Nachweis/e waren laut Vorprüfungsergebnis zu erbringen:

Amt der Kärntner Landesregierung – Abt. 12 Wasserwirtschaft

Stellungnahme vom 18.12.2025 – keine Einwände

Bezirkshauptmannschaft Klagenfurt-Land, Bereich 8 – Bezirksforstinspektion

Stellungnahme vom 29.08.2025 – keine Einwände

Die Widmungskorrektur wurde im Zeitraum vom 07.01.2026 bis 04.02.2026 gemäß den Bestimmungen des K-ROG 2021 idgF kundgemacht.

Innerhalb der Kundmachungsfrist langten folgende positive Stellungnahmen ein:

Bezirkshauptmannschaft Klagenfurt-Land, Bereich 8 – Bezirksforstinspektion

Stellungnahme vom 13.01.2026 – keine Einwände

Wildbach- und Lawinenverbauung, GBL Kärnten Süd

Stellungnahme vom 14.01.2026 – keine Einwände

Austrian Power Grid AG

Stellungnahme vom 13.01.2026 – keine Einwände

Amt der Kärntner Landesregierung – Abt. 8, SUP Strategische Umweltstelle

Stellungnahme vom 12.02.2026 – keine Einwände

c) zustimmendenfalls zu fassender Beschluss des Gemeinderates

Der Gemeinderat möge die Umwidmung von Tfl. der Parz. 961/36 und 691/37, beide KG 72121 Hinterradsberg, im Gesamtausmaß von ca. 641 m² von „Verkehrsflächen – allgemeine Verkehrsfläche“ in „Bauland – Dorfgebiet“ beschließen.

ANTRAG

Der Gemeinderat möge die Umwidmung von Tfl. der Parz. 961/36 und 691/37, beide KG 72121 Hinterradsberg, im Gesamtausmaß von ca. 641 m² von „Verkehrsflächen – allgemeine Verkehrsfläche“ in „Bauland – Dorfgebiet“ beschließen.

GR Haller trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag vor.

Er teilt mit, dass der Ausschuss für Infrastruktur, öffentliche Sicherheit und Raumordnung die Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen hat, diesem Antrag in der vorliegenden Form die Zustimmung zu erteilen.

Diskussion/Vorbringen

Keine Vorbringen hierzu.

Bgm Ing. Orasch stellt abschließend entsprechend dem Beratungsergebnis des Ausschusses für Infrastruktur, öffentliche Sicherheit und Raumordnung sinngemäß folgenden

ANTRAG

Der Gemeinderat möge die Umwidmung von Tfl. der Parz. 961/36 und 691/37, beide KG 72121 Hinterradsberg, im Gesamtausmaß von ca. 641 m² von „Verkehrsflächen – allgemeine Verkehrsfläche“ in „Bauland – Dorfgebiet“ beschließen.

Abstimmung: einstimmige Annahme.

GR-TOP 7.17.:

Umwidmungsfall 1/B3.4/2025: Umwidmung in "Bauland - Wohngebiet", Tfl. Parz. 95/16, KG 72204 Zell bei Ebenthal

Anmerkungen: Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag schriftlich vor. Alle relevanten Unterlagen sind der Urschrift der Niederschrift als BEILAGEN angeschlossen.

a) Allgemeines

Den Gremiumsmitgliedern liegen hierzu der Lageplan sowie weitere relevante Unterlagen (Orthofoto, Auszug aus dem ÖEK, Gemeindeeingabe, Bauflächenbilanz, Vorprüfungsergebnis, Gefahrenzonenplan) als BEILAGE A zu diesem Tagesordnungspunkt vor. Die im Vorprüfungsverfahren geforderten Stellungnahmen sind als BEILAGE B angeschlossen.

b) Erläuterungen

Hierzu liegt das Vorprüfungsergebnis „positiv mit Auflagen“ vor.

Mit Eingabe vom 12.12.2024 wurde vom Grundeigentümer die Umwidmung einer Teilfläche der Parz. 95/16, KG 72204 Zell bei Ebenthal, im Ausmaß von ca. 306 m² angeregt. Beabsichtigt ist die Errichtung

einer Gartenhütte. Die ggst. Parz. ist im nördlichen Bereich mit einem Wohnhaus widmungsgemäß bebaut.

Der ggst. Umwidmungspunkt steht im Zusammenhang mit dem Verkauf der ggst. Antragsfläche seitens der Marktgemeinde an den Umwidmungswerber. Der Verkauf wurde vom Gemeinderat in der Sitzung vom 03.07.2024 mit Beschluss genehmigt.

Folgende/r Nachweis/e waren laut Vorprüfungsergebnis zu erbringen:

Bezirkshauptmannschaft Klagenfurt-Land, Bereich 8 – Bezirksforstinspektion

Stellungnahme vom 28.08.2025 – keine Einwände

Amt der Kärntner Landesregierung – Abt. 12 Wasserwirtschaft

Stellungnahme vom 23.01.2026 – grundsätzlich kein Einwand, lt. Stellungnahme wird empfohlen die Sickerfähigkeit der ggst. Umwidmungsfläche durch ein geologisches Fachgutachten festzustellen.

Amt der Kärntner Landesregierung – Abt. 8 UA Geologie und Gewässermonitoring

Stellungnahme vom 11.03.2026 – keine Einwände

Die Umwidmungsanregung wurde im Zeitraum vom 19.03.2026 bis zum 16.04.2026 gemäß den Bestimmungen des K-ROG 2021 idgF kundgemacht.

Innerhalb der Kundmachungsfrist langten folgende positive Stellungnahmen ein:

Wildbach- und Lawinenverbauung, GBL Kärnten Süd

Stellungnahme vom 16.03.2026 – keine Einwände

Bezirkshauptmannschaft Klagenfurt-Land, Bereich 8 – Bezirksforstinspektion

Stellungnahme vom 17.03.2026 – keine Einwände

Austrian Power Grid AG

Stellungnahme vom 17.03.2026 – keine Einwände

ÖBB Immobilien

Stellungnahme vom 17.03.2026 – keine Einwände

c) zustimmendenfalls zu fassender Beschluss des Gemeinderates

Der Gemeinderat möge die Umwidmung der Tfl. Parz. 95/16, KG 72204 Zell bei Ebenthal, im Ausmaß von ca. 306 m² von „Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ in „Bauland – Wohngebiet“ beschließen.

ANTRAG

Der Gemeinderat möge die Umwidmung der Tfl. Parz. 95/16, KG 72204 Zell bei Ebenthal, im Ausmaß von ca. 306 m² von „Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ in „Bauland – Wohngebiet“ beschließen

GR Haller trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag vor.

Er teilt mit, dass der Ausschuss für Infrastruktur, öffentliche Sicherheit und Raumordnung die Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen hat, diesem Antrag in der vorliegenden Form die Zustimmung zu erteilen.

Diskussion/Vorbringen

Keine Vorbringen hierzu.

Bgm Ing. Orasch stellt abschließend entsprechend dem Beratungsergebnis des Ausschusses für Infrastruktur, öffentliche Sicherheit und Raumordnung sinngemäß folgenden

ANTRAG

Der Gemeinderat möge die Umwidmung der Tfl. Parz. 95/16, KG 72204 Zell bei Ebenthal, im Ausmaß von ca. 306 m² von „Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ in „Bauland – Wohngebiet“ beschließen

Abstimmung: einstimmige Annahme.

GR-TOP 7.18.: Flächenwidmungsplanänderungen: Verordnung

Anmerkungen: Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag schriftlich vor. Alle relevanten Unterlagen sind der Urschrift der Niederschrift als BEILAGEN angeschlossen.

a) Allgemeines

Den Gremiumsmitgliedern liegt hierzu der Verordnungsentwurf als als BEILAGE zu diesem Tagesordnungspunkt vor.

b) Erläuterungen

Im sachlichen Zusammenhang mit der im Entwurf vorliegenden Verordnung hat der Gemeinderat über mehrere Beratungspunkte zu befinden, deren Abfolge in der Tagesordnung wie folgt vorgesehen wurden:

- Umwidmungsfall 3/B2.4/2024 in „Grünland – Schrebergarten“, Parz. 593 und Tfl. Parz. 595, 596/2 und 597/1, alle KG 72105 Ebenthal
- Umwidmungsfall 2a/B3.3/2025 in „Verkehrsflächen – allgemeine Verkehrsfläche“, Tfl. Parz. 1005/6, KG 72204 Zell bei Ebenthal
- Umwidmungsfall 2b/B3.3/2025 in „Verkehrsflächen – allgemeine Verkehrsfläche“, Parz. 401/6, KG 72204 Zell bei Ebenthal
- Umwidmungsfall 4/B3.3/2025 in „Bauland – Dorfgebiet“, Tfl. Parz. 435, 437/1 und Tfl. Bfl. .32, alle KG 72112 Gradnitz
- Umwidmungsfall 6/D5/2025 in „Verkehrsflächen – allgemeine Verkehrsfläche“, Parz. 557/2, KG 72162 Rottenstein
- Umwidmungsfall 7a/B3.2/2025 in „Verkehrsflächen – allgemeine Verkehrsfläche“, Tfl. Parz. 62/2, 62/5, 69/1 und 69/7, alle KG 72204 Zell bei Ebenthal
- Umwidmungsfall 7b/B3.2/2025 in „Verkehrsflächen – allgemeine Verkehrsfläche“, Tfl. Parz. 62/5 und 62/7, alle KG 72204 Zell bei Ebenthal
- Umwidmungsfall 8a/B2.1/2025 in „Verkehrsflächen – allgemeine Verkehrsfläche“, Tfl. Parz. 950/11, KG 72112 Gradnitz
- Umwidmungsfall 8b/B2.1/2025 in „Bauland – Geschäftsgebiet“, Tfl. Parz. 950/8, KG 72112 Gradnitz
- Umwidmungsfall 8c/B2.1/2025 in „Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“, Tfl. Parz. 950/5, KG 72112 Gradnitz
- Umwidmungsfall 8d/B2.1/2025 in „Verkehrsflächen – allgemeine Verkehrsfläche“, Tfl. Parz. 950/10 und 950/11, beide KG 72112 Gradnitz
- Umwidmungsfall 9a/B3.4/2025 in „Verkehrsflächen – allgemeine Verkehrsfläche“ Tfl. Parz. 401/48, KG 72204 Zell bei Ebenthal
- Umwidmungsfall 9b/B3.4/2025 in „Bauland – Wohngebiet“, Tfl. Parz. 401/49, 401/50, 401/51, 401/52 und 401/53, alle KG 72204 Zell bei Ebenthal
- Umwidmungsfall 9c/B3.4/2025 in „Verkehrsflächen – allgemeine Verkehrsfläche“, Tfl. 401/48, KG 72204 Zell bei Ebenthal
- Umwidmungsfall 10a/D3/2025 in „Verkehrsflächen – allgemeine Verkehrsfläche“, Tfl. Parz. 197/3 und 722/1, beide KG 72162 Rottenstein
- Umwidmungsfall 10b/D3/2025 in „Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“, Tfl. Parz. 165/2, KG 72162 Rottenstein
- Umwidmungsfall 10c/D3/2025 in „Verkehrsflächen – allgemeine Verkehrsfläche“, Tfl. Parz. 197/3, KG 72162 Rottenstein

- Umwidmungsfall 11/D4/2025 in „Verkehrsflächen – allgemeine Verkehrsfläche“, Parz. 556/12, KG 72143 Mieger
- Umwidmungsfall 12/C5/2025 in „Bauland – Dorfgebiet“, Tfl. Parz. 1091/1 und 1019/2, künftig Tfl. Parz. 1019/4, alle KG 72143 Mieger
- Umwidmungsfall 15a/D3/2025 in „Verkehrsflächen – allgemeine Verkehrsfläche“, Tfl. Parz. 691/12, KG 72121 Hinterradsberg
- Umwidmungsfall 15b/D3/2025 in „Bauland – Dorfgebiet“, Tfl. Parz. 691/36 und 691/37, beide KG 72121 Hinterradsberg
- Umwidmungsfall 1/B3.4/2025 in „Bauland – Wohngebiet“, Tfl. Parz. 95/16, KG 72204 Zell bei Ebenthal

Die oa. Änderungen des Flächenwidmungsplanes bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der aufsichtsbehördlichen Genehmigung des Amtes der Kärntner Landesregierung – UA Rechtliche Raumordnung. Um ein Inkrafttreten der Flächenwidmungsplanänderungen zu erwirken ist eine Verordnung des Gemeinderates darüber zu erlassen, welche nach Vorliegen eines positiven Umwidmungsbescheides des Amtes der Kärntner Landesregierung im elektronischen Amtsblatt sowie auf der digitalen Amtstafel der Marktgemeinde kundzumachen ist.

c) zustimmendenfalls zu fassender Beschluss des Gemeinderates

Der Gemeinderat möge die Verordnung gemäß dem in der BEILAGE angefügten Entwurf, Zahl: 031-2/V33/2026-Sc/Th, über die Änderungen des Flächenwidmungsplanes beschließen.

ANTRAG

Der Gemeinderat möge die Verordnung gemäß dem in der BEILAGE angefügten Entwurf, Zahl: 031-2/V33/2026-Sc/Th, über die Änderungen des Flächenwidmungsplanes beschließen.

GR Haller trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag vor.

E teilt mit, dass der Ausschuss für Infrastruktur, öffentliche Sicherheit und Raumordnung die Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen hat, diesem Antrag in der vorliegenden Form die Zustimmung zu erteilen.

Diskussion/Vorbringen

Keine Vorbringen hierzu.

Bgm Ing. Orasch stellt abschließend entsprechend dem Beratungsergebnis des Ausschusses für Infrastruktur, öffentliche Sicherheit und Raumordnung sinngemäß folgenden

ANTRAG

Der Gemeinderat möge die Verordnung gemäß dem in der BEILAGE angefügten Entwurf, Zahl: 031-2/V33/2026-Sc/Th, über die Änderungen des Flächenwidmungsplanes beschließen.

Abstimmung: einstimmige Annahme.

GR-TOP 8.: Raumordnungsverfahrens - Richtlinie 2026

Anmerkungen: Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag schriftlich vor. Die im Entwurf befindliche Richtlinie und die Stellungnahme der Volksanwaltschaft vom 27.06.2025 (eingelangt am 13.01.2026) sowie der Abt. 7 – Wirtschaftsstandort, UA Rechtliche Raumordnung vom 06.03.2026 (eingelangt am 10.03.2026) sind der Urschrift der Niederschrift als BEILAGEN angeschlossen.

a) Allgemeines

Den Gremiumsmitgliedern liegt hierzu die im Entwurf befindliche Richtlinie als BEILAGE A und die Stellungnahme der Volksanwaltschaft vom 27.06.2025 (eingelangt am 13.01.2026) sowie der Abt. 7 – Wirtschaftsstandort, UA Rechtliche Raumordnung vom 06.03.2026 (eingelangt am 10.03.2026) als BEILAGE B zu diesem Tagesordnungspunkt vor.

b) Erläuterungen

Mit Beschluss des Gemeinderates vom 03.07.2024 wurde die Richtlinie zu privatwirtschaftlichen Maßnahmen im Bereich der Raumordnung neu erlassen. Zu diesem Zeitpunkt wurden die bereits bestehende Richtlinie sowie die Kostentragung für laufende Änderungen des Flächenwidmungsplanes im Zuge der jährlichen Vorprüfungsverfahren und für Anträge auf Aufhebung eines Aufschließungsgebietes oder von Teilflächen desselben beschlossen.

Die Aufnahme der Kostentragung für laufende Änderungen des Flächenwidmungsplanes sowie für Anträge auf Aufhebung eines Aufschließungsgebietes oder von Teilflächen desselben wurde mit Schreiben vom 23.05.2024 seitens der damaligen Abt. 15, UA Rechtliche Raumordnung, bestätigt und als rechtskonform erachtet.

Im Rahmen eines Fortbildungsvortrages im Bereich Raumordnung wurde nunmehr bekannt, dass die Volksanwaltschaft laut ihrer Stellungnahme vom 27.06.2025 die aktuelle Rechtsmeinung vertritt, dass Planungskosten im Rahmen von Raumordnungsverfahren nur in Form eines Raumordnungsvertrages mit aufschiebender Bedingung vorgeschrieben werden können. Diese Rechtsmeinung wurde mit Schreiben des Amtes der Kärntner Landesregierung, Abt. 7, UA Rechtliche Raumordnung, vom 06.03.2026 (eingelangt am 10.03.2026) aufgrund einer amtsinternen Rechtsanfrage bestätigt.

Aufgrund der nunmehr vorliegenden neuen Rechtsmeinung ist die Richtlinie entsprechend anzupassen.

Zusammenfassend ergeben sich folgende Änderungen bzw. Neuerungen:

1. Klarstellung, dass Raumordnungsverfahren grundsätzlich nur durch den grundbücherlichen Grundstückseigentümer der betroffenen Parzellen eingebracht werden können, sofern sie nicht von Amts wegen eingeleitet werden;
2. Begründung des öffentlichen Interesses bei allgemeinen Widmungsanregungen durch Aufteilung der Gesamtkosten je Geschäftsfall im Verhältnis 80 % (grundbücherlicher Grundstückseigentümer) zu 20 % (Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten);
3. Adaptierung der Kostenaufteilung für Planungsinstrumente im Bereich der örtlichen Raumordnung (z. B. Masterpläne, architektonische oder gestalterische Entwicklungsmaßnahmen, Teilbebauungspläne sowie integrierte Flächenwidmungs- und Bebauungspläne);
4. Klarstellung der Bestandteile des abzuschließenden Raumordnungsvertrages (§§ 3 und 6);
5. Klarstellung der Kosten sowie deren Fälligkeit für allgemeine Widmungsverfahren und Planungsinstrumente im Bereich der örtlichen Raumordnung (§§ 4 und 7);
6. Regelung über die Verwendung und Refundierung eingehobener Geldbeträge;

c) zustimmendenfalls zu fassender Beschluss des Gemeinderates

Der Gemeinderat möge die im Entwurf vorliegende Raumordnungsverfahrens-Richtlinie 2026, Zl. 031-2, 031-7, 031-12/5/2026-Ze:Sc, beschließen.

ANTRAG

Der Gemeinderat möge die im Entwurf vorliegende Raumordnungsverfahrens-Richtlinie 2026, Zl. 031-2, 031-7, 031-12/5/2026-Ze:Sc, beschließen.

GR Haller trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag vor.

Er teilt mit, dass der Ausschuss für Infrastruktur, öffentliche Sicherheit und Raumordnung die Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen hat, diesem Antrag in der vorliegenden Form die Zustimmung zu erteilen.

Diskussion/Vorbringen

Keine Vorbringen hierzu.

Bgm Ing. Orasch stellt abschließend entsprechend dem Beratungsergebnis des Ausschusses für Infrastruktur, öffentliche Sicherheit und Raumordnung sinngemäß folgenden

ANTRAG

Der Gemeinderat möge die im Entwurf vorliegende Raumordnungsverfahrens-Richtlinie 2026, Zl. 031-2, 031-7, 031-12/5/2026-Ze:Sc, beschließen.

Abstimmung: einstimmige Annahme.

GR-TOP 9.:

Prüfberichte des Kontrollausschusses gem. § 93 Abs. 3 K-AGO; Bericht zum Rechnungsabschluss RA 2025

GR Brückler: Seit der letzten Gemeinderatssitzung im Dezember des Vorjahres habe es drei Sitzungen des Ausschusses für Kontrolle gegeben. Die erste Sitzung fand am 09.02.2026 von 16.00 Uhr bis 17.15 Uhr statt. Es wurde der buchmäßige und tatsächliche Kassenbestand überprüft sowie die Belegprüfung (ER ab 3.428, AAB ab 2.981, KA ab 1.295 bis lfd.). Anzumerken sei, dass die ER 3.173 bis 3.420 geprüft wurden, obwohl bei der Sitzung die Zahlung noch ausständig war. Von der Finanzverwalterin wurde mitgeteilt, dass es Gott sei Dank gelungen sei, dass die Frau [REDACTED] wieder in der Gemeinde [REDACTED] tätig sei. Sie habe die Stellvertretung in der Finanzverwaltung übernommen. Dadurch sei sichergestellt, dass auch bei Abwesenheit der Finanzverwalterin Zahlungen durchgeführt werden können. Es wurde von der Finanzverwalterin auch mitgeteilt, dass es den Prüfbericht des Landes zur Vergnügungssteuer gebe. Die Finanzverwalterin teilte auch mit, dass es erfreulicherweise eine Erhöhung der Sitzungsgelder auf € 174,90 gebe. Er habe gebeten, dass man sich auch die Entwicklung der Sitzungsgelder in den letzten Jahren anschau. Man habe da doch eine relativ hohe Inflation gehabt. Weiters habe man die Ertragsanteile der Gemeinde angeschaut. Im Dezember gab es einen Nettosaldo von € 324.375,--. Von den € 883.818,92, die der Gemeinde zugestanden seien, habe uns das Land Kärnten nach Abzug ihrer Landesumlage und anderen Gebühren, die man zu zahlen habe, großzügigerweise € 324.375,90 überlassen. Im Jänner dieses Jahres gab es ein ähnliches Bild. € 981.462,12 wurden uns an Ertragsanteilen zugewiesen. Ausbezahlt wurden uns allerdings lediglich € 382.049,77. Wenn man diese Zahlen höre, dann wisse man auch einen der Hauptgründe, warum die Marktgemeinde Ebenthal in einer finanziell schwierigen Lage stecke.

Die nächste Sitzung war am 02.03.2026. Man habe sich wiederum mit dem buchmäßigen und tatsächlichen Kassenbestand und mit den Belegen (ER ab 143, AAB ab 1, KA ab 1) beschäftigt. Man wollte dann mit der Überprüfung der Kommunalsteuereinnahmen beginnen. Da wurden uns mehrere Zettel mit einer Saldierung vorgelegt. Es wurde festgehalten, dass er ein paar Belege zur Verfügung gestellt bekommen möchte, damit man das auch stichprobenartig überprüfen könne. Das gleiche war auch bei der Vergnügungssteuer. Die Herausgabe der Belege wurde uns verweigert. Er habe dazu einen Artikel mit dem Titel „Angst vor Kontrollen“ in einer Zeitung gefunden. Der Ausschuss sei geheim. Alle

Mandatare des Kontrollausschusses seien zur Verschwiegenheit verpflichtet, auch über das Ende ihrer Mandatstätigkeit hinaus. Warum habe man in Ebenthal Angst vor wirksamen Kontrollen? Was habe man zu verbergen? Warum finde man eine Ausrede nach der anderen? Die Rede sei von geplanten Stichproben. Verantwortliche im Ebenthaler Gemeinderat verweisen auf den Datenschutz. Die Optik, die dadurch entstehe, sei auch für den Bürgermeister keine gute. Wenn man dem Kontrollausschuss die Herausgabe von stichartigen Proben verweigere, werfe das auf die Gemeinde kein besonders gutes Bild. Er werde sich mit dieser Situation auch nicht abfinden. Er ersucht den Bürgermeister bis zur nächsten Kontrollausschusssitzung, wo die Punkte noch einmal auf der Tagesordnung stehen werden, dafür zu sorgen, dass diese Belege auch zur Verfügung gestellt werden. Sollte das nicht möglich sein, werde man sich im Sommer alle zwei Wochen intensiv mit sämtlichen Belegen aus dem Jahr 2025 noch einmal auseinandersetzen. Dann werde man fündig werden. Wenn das mit einer stichprobenartigen Überprüfung nicht klappe, dann werde man das weiter so durchführen müssen.

Von der dritten Ausschusssitzung gebe es noch kein vollständiges Protokoll. Die Sitzung habe aufgrund der Verspätung eines Mitgliedes des Kontrollausschusses erst um 16.11 Uhr begonnen und um 17.45 Uhr geendet. Etwas Wichtiges sei von der Mehrheitsfraktion gekommen. Man habe bei der Überprüfung der digitalen Belege jedes Mal ein Problem. Es werde geprüft und nach 50 Prüfbelegen komme dann jemand drauf, dass der Prüfvermerk nicht gesetzt wurde. Das war vorher mit den Papierrechnungen und den Belegen, die man abgezeichnet habe, viel einfacher. Damit war dann der Fall erledigt. Jetzt könne man im Prinzip bei jeder Sitzung bei vielen Belegen wieder von vorne anfangen, nur weil es nicht möglich sei, einen Prüfvermerk zu setzen. Da müsse man sich etwas überlegen. Entweder funktioniere das in der Zukunft oder sonst sollte man wirklich wieder zum guten alten Papier zurückkehren. Man habe in der letzten Sitzung auch über einen Beleg vom Abfallwirtschaftsverband, über eine Gutschrift, gesprochen. Jetzt wurden alle Rechnungen und Gutschriften des Abfallwirtschaftsverbandes vorgelegt. Man habe sich das detailliert angeschaut, wie die Abrechnungen und Gutschriften funktionieren, die die Gemeinde bekomme. Im März habe man Ertragsanteile in der Höhe von € 606.668,76 erhalten. Überwiesen bekommen habe man € 31.268,--. Den Rest habe das Land einbehalten. Im April haben man dann € 922.601,37 erhalten. Einbehalten wurden davon € 679.536,--. Der Gemeinde seien an liquiden Mittel € 243.065,-- zugeflossen. Der Kontrollausschuss sei auch verpflichtet, den Rechnungsabschluss anzuschauen. Er dankt der Finanzverwalterin für ihre Mühe. Er möchte dazu nur einiges anmerken. Man habe Transferleistungen an das Land von € 7.137.918,--. Die wurden um € 468.858,-- erhöht. Im Gegenzug dazu seien die Ertragsanteile von € 8.257.000,-- auf € 8.390.000,-- gestiegen. Das sei eine Erhöhung um € 133.000,--. Man sehe hier, dass auch die Schere für die Gemeinde immer weiter auseinandergehe. Man werde sich da irgendetwas einfallen lassen müssen oder das Land werde sich was einfallen lassen müssen. So könne es nicht weitergehen.

In der Mitte des vorigen Jahres wurden die Personalaufwendungen überprüft. Die belaufen sich mittlerweile auf € 4,6 Millionen. Damals habe man gesagt, dass man auch beim Personal sparen müsse. In der Zwischenzeit habe man wieder drei oder vier neue Leute aufgenommen. Jeder Mitarbeiter, der keine hohe Einstufung haben müsse (33 Punkte reichen), koste der Gemeinde im Jahr rund € 55.000,--. Da war der Mitarbeiter aber noch keinen einzigen Tag krank. So könne das auf Dauer nicht weitergehen. Man werde auch in der Verwaltung gesundschrumpfen müssen. Man rede immer von Digitalisierung (KI) usw. und habe immer mehr Personal. Das gehe nicht. Wie sei das vorher gegangen? Vor zehn Jahren habe man auch schon 8.000 Einwohner gehabt. Er lasse sich eine halbe Stelle für die Grundsteuer dazu einreden und eine halbe Stelle für die Finanzverwaltung, weil man da eine neue Leitung habe. Aber man könne nicht ununterbrochen neue Leute einstellen. Das gehe nicht. Man sei den Bürgern bzw. Steuerzahlern gegenüber verpflichtet, eine sparsame Haushaltsführung zu haben. Eine sparsame Haushaltsführung heiße eben auch, dass man in der Verwaltung sparsam sein müsse. Da frage er sich, ob die Leute vorher im Amt Tag und Nacht gearbeitet haben? Das fragen ihn die Leute draußen auf der Straße. Er glaube das nicht. Sie waren genauso fleißig wie das heutige Personal. Aber irgendetwas sei da bei uns im System faul. So viel zu seinen Ausführungen.

Diskussion/Vorbringen

Bgm Ing. Orasch: Der Herr Bürgermeister und auch das Gemeindeamt verstecken sich nicht und man habe nichts zu verbergen. Der Gemeindevorstand sei in den Kontrollausschuss überhaupt nicht eingebunden. Die Kontrollfunktion des Kontrollausschusses sollte natürlich gegeben sein. Das Land werde sich was einfallen lassen müssen. Die Ertragsanteile, die nur leicht steigen, werden von den Umlagen, die wir abzuführen haben, aufgeessen. Würde man uns das Geld belassen, hätte man kein Liquiditätsproblem. Es wurde beim Personal keine Stelle neu geschaffen. Es gebe Karenzvertretungen, Abgänge und Kündigungen. Es gebe auch Leute, die nach acht Monaten wieder ausscheiden, weil es ihnen nicht gepasst habe. Die jeweiligen Stellen wurden nur nachbesetzt. Es gebe ja auch einen Stellenplan, der beschlossen sei. Eine Stelle werde heuer nicht nachbesetzt. Die werde durch bestehendes Personal abgedeckt. Es werde mit dem Personal sparsam hausgehalten.

Bgm Ing. Orasch stellt abschließend folgenden

Antrag

Wer der Finanzverwaltung und dem Bürgermeister für die im Bericht genannten Zeiträume die Entlastung erteilen will, der gebe ein Zeichen mit der Hand.

Abstimmung: einstimmige Annahme.

Bgm Ing. Orasch unterbricht die Sitzung um 19.24 Uhr.

Bgm Ing. Orasch eröffnet die Sitzung um 19.40 Uhr wieder.

GR-TOP 10.:
Finanzbeschlüsse

GR-TOP 10.1.:
Rechnungsabschluss 2025 - RA 2025

Anmerkungen: Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag schriftlich vor. Der im Entwurf befindliche Rechnungsabschluss 2025 ist der Urschrift der Niederschrift als BEILAGE angeschlossen.

a) Allgemeines

Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt der im Entwurf befindliche Rechnungsabschluss 2025 als Beilage zu diesem Tagesordnungspunkt vor.

b) Einführende Erläuterungen:

- Die Kundmachung des Rechnungsabschlussentwurfes erfolgte den Vorgaben des K-GHG entsprechend über Kundmachungsinformation im Rahmen des elektronischen Amtsblattes, beziehungsweise über Kundmachung auf der Gemeindehomepage.
- Die Mitglieder des Gemeinderates werden ersucht, bei Bedarf in den Rechnungsabschluss bei der Finanzverwaltung/Gemeindekasse Einsicht zu nehmen oder digital einzusehen.
- Der Vorbereitungsarbeiten des Rechnungsabschluss 2025 wurde dem Revisor der Marktgemeinde Ebenthal erstmalig am 20.04.2026 vorgelegt. Hierzu wurden Änderungs- und Korrekturanmerkungen bekannt gegeben. Nach Überarbeitung der besprochenen Änderungen wurde der Revision der Rechnungsabschluss am 27.04.2026 übermittelt.

c) Textliche Erläuterungen

Gemäß § 54 Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz – K-GHG, LGBl. Nr. 80/2019 zum Rechnungsabschluss 2025

1. Grundsätzliches

Der Rechnungsabschluss für das Haushaltsjahr 2025 (im Folgenden kurz: RA 2025) besteht im Wesentlichen aus einer Ergebnisrechnung (alle Erträge und Aufwendungen), einer Finanzierungsrechnung (alle Ein- und Auszahlungen) sowie der Vermögensrechnung (Anlage- und Umlaufvermögen, Eigen- und Fremdkapital). Die Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten erfasst ihre Geschäftsfälle in einem integrierten Drei-Komponenten-Haushalt, bestehend aus dem Ergebnis-, Finanzierungs- und Vermögenshaushalt.

2. Umsetzung der mit dem Voranschlag 2025 verfolgten Ziele und Strategien

Mit dem Haushaltsjahr 2025 wurde auf die Prinzipien der Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit und Sparsamkeit Bedacht genommen. Dennoch wurde im Voranschlag ein negatives Ergebnis ausgewiesen. Bei der Entwicklung der finanziellen Lage der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten ist ein negativer Trend zu verzeichnen.

Im Finanzierungshaushalt konnte ein besseres Ergebnis als¹ erwartet erzielt werden. Insgesamt konnte bei den Betrieben mit marktbestimmter Tätigkeit ebenfalls ein besseres Ergebnis als prognostiziert erzielt werden, dennoch weist der Saldo 5 Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung nur im Bereich der Abwasserbeseitigung ein positives Ergebnis auf.

3. Beschreibung des Haushaltes

Im Jahr 2025 konnte nur in der Finanzierungsrechnung ein positives Ergebnis erzielt werden. Der Ergebnisrechnung ist negativ. Dies ergibt sich zum einen aus den jährlich fälligen Abschreibungen, noch nicht eingelangten Förderungen, den jährlich steigenden Transfers, wie auch zum anderen aus der spürbaren Inflation.

3.1 Transferleistungen der Gemeinde

Eine sehr dynamische Entwicklung ausgabenseitig herrscht im Bereich der Transferzahlungen, welche vom Land Kärnten im Vorabzugswege bei der monatlichen Gemeindeabrechnung bereits einbehalten werden. Ebenso mit in die Aufstellung aufgenommen wurden die Transfers an die Stadt Klagenfurt für das Busverkehrskonzept, der Transfer an den Wasserverband Glan, die Umlage an den Schulgemeindevorstand und den Sozialhilfeverband.

Die in der Tabelle 1 angeführten Transferzahlungen betragen € 7.337.938,33 und erhöhten sich gegenüber dem Vorjahr um € 468.858,12. Parallel dazu stiegen die Ertragsanteile von € 8.257.238,84 auf € 8.390.954,74, die zu einer Steigerung im Vergleich zum Vorjahr von € 133.715,90 führten.

Konto	Bezeichnung	RA 2025	RA 2024	Mehr-/Minderaufwand
000000/752400	Beitrag Pensionsfonds Bürgermeister - Gemeindevorstand	€ 50 554,17	€ 48 780,83	-€ 1 773,34
012000/754300	Beitrag Gemeindevorstand	€ 8 750,04	€ 8 390,40	-€ 359,64
012000/720700	Beitrag an Verwaltungsgemeinschaft	€ -	€ -	€ -
016000/754300	GSZ- Kostenersatz für CNC- Behördennetzwerk	€ 2 016,00	€ 1 782,00	-€ 234,00
080000/752500	Beitrag Pensionsfonds Mitarbeiter - Gemeindevorstand	€ 328 312,35	€ 425 700,00	€ 97 387,65
091000/754200	Beitrag Kärntner Verwaltungsakademie	€ 2 570,04	€ 2 570,04	€ -
210000/751600	Kostenbeitrag Schulsozialarbeit (K-KJHG)	€ 3 848,81	€ 12 974,60	€ 9 125,79
210000/752200	Umlage Schulgemeindevorstand	€ 313 120,00	€ 277 202,00	-€ 35 918,00
210000/754100	Beitrag an "Kärntner Schulbaufonds"	€ 95 997,35	€ 145 663,32	€ 49 665,97
210000/751300	Beitrag Sonderpädagogisches Zentrum (K-SchG)	€ 824,04	€ 815,29	-€ 8,75
220000/751500	Schülerbeiträge Berufsschulen	€ 43 225,68	€ 42 588,63	-€ 637,05
249000/751900	Kostenanteil für Kindertagesstätten	€ 432 010,05	€ 388 982,66	-€ 43 027,39
240300/752000	Ausgleichszahlungen auswärtige Kindergartenkinder	€ 65 241,24	€ 648,00	-€ 64 593,24
411000/752300	Umlage Sozialhilfeverband	€ 370 800,00	€ 366 885,00	-€ 3 915,00
411000/751600	Sozialhilfe Kopfquote	€ 3 461 282,69	€ 3 443 743,83	-€ 17 538,86
429000/752301	Pflegekoordination	€ 28 950,93	€ 25 984,23	-€ 2 966,70
510000/751110	Transferzahlung gem. Sprengelärztegesetz	€ 10 589,19	€ 33 228,07	€ 22 638,88
530000/751140	Rettungsbeitrag	€ 117 172,80	€ 120 723,18	€ 3 550,38
560000/751120	Abgangsdeckung Krankenanstalten	€ 1 617 474,66	€ 1 676 587,01	€ 59 112,35
630000/750000	Beitragsl. Wasserverband Glan, Klagenfurt	€ 66 991,96	€ 62 707,71	-€ 4 284,25
690000/754500	Beitrag Verkehrsverband	€ 51 700,00	€ 50 993,00	-€ 707,00
690000/752000	Mag. Klft. - Busverkehrskonzept	€ 50 554,17	€ 303 585,00	€ 253 030,83
930000/751130	Landesumlage	€ 215 952,16	€ 366 261,65	€ 150 309,49
Summe		€ 7 337 938,33	€ 7 806 796,45	€ 468 858,12

Tabelle 1: Übersicht Transferzahlungen

¹ SALDO 5 gemäß Anlage 1b VRV 2015.

3.2. Wesentliche betragsmäßige Abweichungen zum Voranschlag im Allgemeinen:

In den nachfolgenden **Tabellen 2** und **3** sind Ausgaben- und Einnahmenüberschreitungen aufgelistet, die eine Überziehung von mehr als € 10.000,00 gegenüber dem Voranschlag 2025 aufweisen. Ausgaben- und Einnahmenunterschreitungen unter dieser Betragsgrenze sind nicht enthalten, da sämtliche Abweichungen ohnehin im Detailnachweis zur Ergebnis- und Finanzierungsrechnung extra ausgewiesen sind.

Ausgaben:

VA-Stelle	Bezeichnung	FAVAGesamt	FA Auszahlung	FA-Überzogen
031000/070000	Aktivierungsfähige Rechte (immaterielle Vermögenswerte)	120 000,00	43 200,00	43 200,00
163100/020000	Maschinen und maschinelle Anlagen	8 500,00	20 211,01	11 711,01
211000/511000	Geldbezüge der Vertragsbedienstete in handwerklicher Verwendung	37 500,00	48 621,79	11 121,79
240000/510000	Geldbezüge der Vertragsbedienstete der Verwaltung	333 400,00	351 624,43	18 224,43
240000/728000	Entgelte für sonstige Leistungen .	7 000,00	20 826,61	13 826,61
240100/510000	Geldbezüge der Vertragsbedienstete der Verwaltung	415 600,00	503 371,80	87 771,80
240100/522000	Geldbezüge der nicht ganzjährig beschäftigten Angestellten	-	29 097,96	29 097,96
240100/523000	Geldbezüge der nicht ganzjährig beschäftigten Arbeiter	-	34 752,19	34 752,19
240100/581000	Dienstgeberbeiträge zur Alterssicherung	69 000,00	81 881,02	12 881,02
240300/752000	Ausgleichszahlungen auswärtige Kindergartenkinder und KITA Kinder	20 000,00	64 590,00	44 590,00
249000/751900	Transfer an Land- Kostenanteil für Kindertagesstätten	371 800,00	432 010,05	60 210,05
250100/523000	Geldbezüge der nicht ganzjährig beschäftigten Arbeiter	-	14 151,05	14 151,05
262910/050000	Sonderanlagen	-	178 729,42	178 729,42
510000/751110	Transfers an Länder, Landesfonds und Landeskammern - Transferzahlung gem. Sprengelärztegesetz	-	10 589,19	10 589,19
560000/751120	Transfers an Länder, Landesfonds und Landeskammern - Abgangsdeckung Krankenanstalten	1 562 900,00	1 617 474,66	54 574,66
633000/051000	Kofinanzierte Schutzbauten	-	79 530,00	79 530,00
814000/720109	Kostenbeiträge Wirtschaftshof Arbeiter	60 000,00	70 728,75	10 728,75
816000/720109	Kostenbeiträge Wirtschaftshof Arbeiter	27 600,00	39 532,50	11 932,50
820000/617000.003	Volvo LKW KL635EF	-	10 466,13	10 466,13
820000/617000.009	Traktor Claas KL-259DL	-	10 768,67	10 768,67
840000/720109	Kostenbeiträge Wirtschaftshof Arbeiter	33 700,00	46 417,50	12 717,50
850000/004000	Wasser- und Abwasserbauten und -anlagen	-	20 721,84	20 721,84
850000/400000	Geringwertige Wirtschaftsgüter (GWG)	40 000,00	44 428,04	14 428,04
850000/720109	Kostenbeiträge Wirtschaftshof Arbeiter	24 800,00	40 308,75	15 508,75
850000/752500	Beitrag Pensionsfonds Mitarbeiter - Gemeindeservicezentrum	-	47 581,50	47 581,50
851000/728000	Entgelte für sonstige Leistungen .	60 000,00	74 682,38	14 682,38
851000/752500	Beitrag Pensionsfonds Mitarbeiter - Gemeindeservicezentrum	-	47 581,50	47 581,50
852000/728000	Müllentsorgungskosten	470 000,00	610 297,57	140 297,57
852000/752500	Beitrag Pensionsfonds Mitarbeiter - Gemeindeservicezentrum	-	47 581,50	47 581,50
853000/336000	Innere Anleihen/Darlehen (Verbindlichkeit)	-	26 681,32	26 681,32

**Tabelle 2: Übersicht der Voranschlagsausgabenüberschreitungen
Einnahmen:**

VA-Stelle	Bezeichnung	FEVA Gesamt	FE-Einzahlung	FE-Überzogen
010000/816000	Kostenbeiträge (Kostensätze) für sonstige Leistungen	200	10 380,66	10 180,66
031000/861000	Transfers von Ländern, Landesfonds und Landeskammern	0	15 000,00	15 000,00
091000/273000	Bezugsvorschüsse an private Haushalte	0	145 905,00	145 905,00
163100/307000	Kapitaltransfers von privaten Haushalten und privaten Organisationen ohne Erwerbszweck und andere	20000	36 950,68	16 950,68
179000/861100	BZ zu Bedeckung Unwetterschäden	0	25 319,25	25 319,25
211000/829000	Sonstige Erträge	200	11 894,27	11 694,27
240000/300742	Finanzzuweisungen für Investitionen (KIG)	0	19 263,86	19 263,86
240000/810000	Erträge aus Leistungen (Essens-Elternbeiträge)	50000	63 975,80	13 975,80
240100/861001	Landesförderung gem. K-BBG	350000	420 226,69	70 226,69
250000/829000	Mittagsmahlzeiten Einnahme	50000	60 001,80	10 001,80
250100/828000	Rückersätze von Aufwendungen	0	21 975,53	21 975,53
250100/829000	Sonstige Erträge	58000	91 081,48	33 081,48
262910/300742	Finanzzuweisungen für Investitionen (KIG)	0	47 000,00	47 000,00
262910/307000	Kapitaltransfers von privaten Haushalten und privaten Organisationen ohne Erwerbszweck und andere	0	110 560,25	110 560,25
429000/861100	BZ IKZ Pflegekoordination	0	12 819,00	12 819,00
520000/861000	Transfers von Ländern, Landesfonds und Landeskammern	0	19 404,00	19 404,00
612000/801000	Veräußerungen von Grundstücken und Grundstückseinrichtungen	0	16 404,56	16 404,56
612000/868000	Transfers von privaten Haushalten (Strafgelder)	15000	137 473,06	122 473,06
633000/300000	Kapitaltransfers von Bund, Bundesfonds und Bundeskammern	120000	39 765,00	39 765,00
633000/301000	Kapitaltransfers von Ländern, Landesfonds (Agrarförderung)	36000	39 765,00	39 765,00
690000/861100	Transfers von Ländern, Landesfonds und Landeskammern - Bedarfszuweisungsmittel operative Geb. (B	0	40 000,00	40 000,00
815000/301000	Kapitaltransfers von Ländern, Landesfonds und Landeskammern	49000	60 000,00	11 000,00
820000/810109	Erträge aus Leistungen (Wirtschaftshof Arbeiter)	576100	597 798,00	21 698,00
840000/829000	Sonstige Erträge	0	10 072,00	10 072,00
850000/307000	Kapitaltransfers von privaten Haushalten und privaten Organisationen ohne Erwerbszweck und andere	0	66 530,50	66 530,50
850000/852100	Benützungsgebühr / Entsorgungsgebühr	420000	448 088,84	28 088,84
850000/860020	Transfers von sonst. Träger. öffentl.Recht (KPC BA 4)	800	12 541,86	11 741,86
850000/864000	AMS Förderung	0	14 721,85	14 721,85
851000/288000	Innere Anleihen/Darlehen (Forderung)	0	26 681,32	26 681,32
851000/300209	Kapitaltransf. v.s.Tr. d.ö.R. (KPC Barwertförd. BA61)	0	15 732,38	15 732,38
851000/300210	Kapitaltransf. v.s.Tr. d.ö.R. (KPC Barwertförd. BA 71)	0	10 524,60	10 524,60
851000/300212	Kapitaltransf. v.s.Tr. d.ö.R. (KPC Barwertförd. BA41)	0	21 203,31	21 203,31
851000/300213	Kapitaltransf. v.s.Tr. d.ö.R. (KPC Barwertförd. BA51)	0	11 094,43	11 094,43
851000/307000	Kapitaltransfers von privaten Haushalten und privaten Organisationen ohne Erwerbszweck und andere	0	114 227,41	114 227,41
851000/852102	Benützungsgebühr / Kanalbenützung nach Wasserverbrauch	550000	568 852,99	18 852,99
852000/828000	Rückersätze von Aufwendungen	1000	21 982,71	20 982,71
912000/823000	sonstige Zinsen (Allgem. u. Betriebsmittelrücklage)	10500	22 466,30	11 966,30
920000/842000	Zweitwohnsitzabgaben	19200	30 176,10	10 976,10
925000/859000	Ertragsanteile ohne Spielbankabgabe	8287900	8 390 954,74	103 054,74
941000/860110	Transfers von Bund - § 26 FAG Strukturfonds	416100	494 951,00	78 851,00
944000/300000	Kapitaltransfers von Bund, Bundesfonds und Bundeskammern	0	154 290,96	154 290,96

Tabelle 3: Übersicht der Voranschlagseinnahmenüberschreitungen

3.3 Abschlussstand wesentlicher Maßnahmen im Besonderen:

Folgende Projekte wurden im „Nachweis der Investitionstätigkeit“ als „investive Einzelvorhaben“ geführt:

- **VS Ebenthal**
- **KIGA Umbau**
- **TLFA 2000 Zell Gurnitz**
- **Mühlgraben, Rubenthaler, Setz Sanierung**
- **WLV-Projekt – Rutschung Goritschach/Rottenstein**

Die Finanzierungsrechnung zeigt, dass im Bereich der „investiven Einzelvorhaben“ im Jahr 2025 Auszahlungen in der Höhe von € 9.912,44 und Einzahlungen aus den Zahlungsmittelreserven in der Höhe von € 649.156,50 sowie Subventionen in Höhe von € 177.445,67 erfolgt sind. Insgesamt ergibt sich daraus ein Finanzierungssaldo von € - 816.689,73, welcher in das Haushaltsjahr 2026 übertragen wird.

Das Projekt „**VS Ebenthal**“ wurde aus dem Jahr 2024 mit einem Saldo von € 112.848,07 übernommen. Im Jahr 2025 kamen noch € 943,49 an Anschaffungskosten hinzu sowie Entnahmen von ZMR iHv € 310.200,-. € 61.106,82 an BZ a.R. wurden bereits abberufen, jedoch noch nicht überwiesen.

Das Projekt „**KIGA-Umbau/Planung**“ beläuft sich auf die Kosten in Höhe von € 35.015,83 und wurde bisher nur mit KIG-Mittel iHv € 19.263,86 finanziert.

Das Projekt „**TLFA 2000 Zell/Gurnitz**“ wurde im Jahr 2024 begonnen. Die Lieferung sowie die Finanzierung des neuen Fahrzeuges sind im Jahr 2026 geplant. Im Jahr 2025 hat die FF Zell-Gurnitz bereits € 20.000,- an Eigenmittel an die Marktgemeinde Ebenthal überwiesen.

Das Projekt „**Mühlgraben, Rubenthaler, Setz Sanierung**“ wurde im Jahr 2024 begonnen und wird bis 2026 weiterlaufen. Es wurden insgesamt Anschaffungskosten in Höhe von € 284.552,79 verbucht. Ebenso wurden bereits € 138.181,81 an Katastrophenfondsmitteln und € 67.449,00 an Mitteln aus der Agrarförderung eingenommen. Gemäß Finanzierungsplan wurden aus den ZMR € 139.200,00 zugeführt.

Das Projekt „**WLV – Rutschung Goritschach/Rottenstein**“ war geplant im Jahr 2025 zu starten. Derweil wurden nur Kosten in Höhe von € 228,00 verbucht. Hierbei wird es zu einer Verschiebung der Kosten auf die Folgejahre kommen, wodurch ein neuer Finanzierungsplan zu erstellen ist.

Des Weiteren werden im „Nachweis der Investitionstätigkeit“ gemäß § 18 des Kärntner Gemeindehaushaltsgesetzes noch „Sonstige Investitionen“ als Projekte geführt:

- Leader Projekt Stadt-Umland-Strategie
- Kofinanzierte Schutzbauten
- Zentralvisualisierung Hochbehälter
- Flutlicht ASKÖ
- ÖEK
- Spielplatz Ebenthal
- Diverse Kleinprojekte
 - LD2 Leitungsdokumentation
 - Anschlussbeiträge Kanal
 - L100b
 - Planierschild Traktor
 - Rüttelplatte + Bordwand
 - Oberflächenentwässerung Schwarz, Bürger
 - Brückensanierung
 - Ausstattung GTS 6
 - Digitale Schließanlage
 - Hebekissen
 - Abstützsystem Crashstay
 - Atemschutzgeräte
 - Hosekra Container
 - Turbospritze und Hochleistungslüfter

Die Finanzierungsrechnung bei den „sonstigen Investitionen“ zeigt, dass in diesem Bereich Auszahlungen in Höhe von € 557.400,10 erfolgt sind. Die haushaltsrechtliche Bedeckung dieser Projekte erfolgte durch Bedarfszuweisungen a.R. (€ 2.100,00), Rücklagenentnahmen (€ 210.055,73) sowie sonstige Subventionen (€384.992,31).

Zu erwähnen ist, dass die diversen Kleinprojekte nicht ausfinanziert werden konnten, da keine Mittel aus der operativen Gebarung verfügbar sind.

Weiters wurden im Rahmen des Voranschlages 2025 bzw des Nachtragsvoranschlages 2025 Konten mit und ohne zugeordneten Projekten dargestellt, bei denen sich im Zuge des Rechnungsabschlusses feststellte, dass die geplanten Beträge auf andere Konten korrekt zu Verbuchen sind. Aus diesem Grund wurden bei den Projekten die korrekten Konten hinzugefügt ohne Voranschlagswert und die nicht korrekten Konten mit Voranschlagswert blieben dargestellt bestehen.

4. Ergebnis-, Finanzierungs- und Vermögensrechnung

1.1. Summe der Erträge und Aufwendung:

Erträge:	€ 18.498.379,75
Aufwendungen:	€ 19.951.243,60
Entnahmen von Haushaltsrücklagen:	€ 1.523.200,70
Zuweisung an Haushaltsrücklagen:	€ 220.881,32

Nettoergebnis nach Haushaltsrücklagen: ²	- € 150.544,47
---	----------------

1.2. Summe der Einzahlungen und Auszahlungen (voranschlagswirksam):

Einzahlungen:	€ 18.641.952,44
Auszahlungen:	€ 18.415.465,06

Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung: ³	€ 226.487,38
--	--------------

1.3. Summe der Einzahlungen und Auszahlungen (nicht voranschlagswirksam)

Einzahlungen:	€ 8.015.205,65
Auszahlungen:	€ 7.904.076,17

Geldfluss aus der nicht voranschlagswirksamen Gebarung: ⁴	€ 111.129,48
--	--------------

1.4. Veränderung an Liquiden Mitteln:

Anfangsbestand liquide Mittel:	€ 4.955.097,54
Anfangsbestand der überz. Konten bei Kreditinstituten:	€ -2.829.576,68

² Entspricht dem SALDO 00 gemäß Anlage 1a VRV 2015.

³ Entspricht dem SALDO 5 gemäß Anlage 1b VRV 2015.

⁴ Entspricht dem SALDO 6 gemäß Anlage 1b VRV 2015.

Endbestand liquide Mittel:	€ 3.755.367,98
Endbestand der überzogenen Konten bei Kreditinstituten:	€ -1.292.230,26

4.1 Analyse des Ergebnis- und Finanzierungshaushaltes:

4.1.1. Ergebnisrechnung:

Der Ergebnishaushalt weist ein Minus von € - 1.452.863,85 aus. In diesem Ergebnis sind die Aufwendungen für Abschreibungen, in Höhe von € 2.074.308,13 enthalten, welche das Endergebnis dementsprechend verschlechtern. Davon abzuziehen ist die nicht finanzierungswirksamen Auflösung von Investitionszuschüssen in Höhe von € 634.891,00. Zusätzlich sind Zuweisungen an Rücklagen in Höhe von € 220.881,32 und Entnahmen von Rücklagen in Höhe von € 1.523.200,70 enthalten, die das Ergebnis nach Haushaltsrücklagen auf - € 150.544,47 ebenfalls verbessern.

4.1.2. Finanzierungsrechnung:

Zu SA 1: Der RA 2025 ergibt einen Überschuss aus der Operativen Gebarung von € 41.189,23. Dies erklärt sich zum einen durch Mehreinnahmen in Höhe von € 205.359,00 (z.B. € 122.473,06 Strafgeelder, € 78.851,00 FAG, € 21.602,03 Essensbeiträge, € 14.721,85 AMS Förderung) und Minderausgaben von € 925.430,23 (weniger Sachaufwand durch geringere Zahlungen bei Instandhaltungen, Winterdienst, Pensionsfonds, Strom und ähnliche sowie € 70.736,48 weniger Personalaufwand).

Zu SA 2: Der RA 2025 ergibt einen Überschuss aus der investiven Gebarung von € 453.410,20. Das Ergebnis ist um rund € 1.019.910,20 besser als geplant durch spätere Umsetzungen von Projekten.

Zu SA 5: Der Endsaldo aus dem Finanzierungshaushalt für den RA 2025 ergibt einen Saldo von € 226.487,38. Das Ergebnis ist um € 1.992.487,38 besser als im Voranschlag prognostiziert und ergibt sich aus oben genannten Effekten.

Hoheitliche Eigenfinanzierungskraft: Die Auswertung des RA 2025 ergibt eine negative hoheitliche Eigenfinanzierungskraft von -442.641,30 Euro.

20402 Ebenthal in Kärnten		RA 2025
Hoheitliche operative Eigenfinanzierungskraft Ausgangsbasis FHH SA1	MVAG-Code	Hoheitliche Gemeinde
Saldo 1 - Geldfluss aus der operativen Gebarung	SA 1	-465 371,20
- Neutralisierung SA 1 Projekteinzahlungen	31 (VC 1/2)	0,00
+ Neutralisierung SA 1 Projektauszahlungen	32 (VC 1/2)	0,00
- EHH - EM Zuführungen operativ > investiv (Konto 899* ohne 8999) "aus dem pos. operativen Erfolg"	2116 (VC 1/2) Konto 899x	0,00
+ EHH - EM Rückführungen investiv > operativ (Konto 799* ohne 7999) "zum operativen Erfolg hinzu"	2225 (VC 1/2) Konto 799x	0,00
- VHH BestandsZUGANG mit Projektbezug (EM Zuführung operativ > investiv) - Konto 910*	1220 (VC 1/2)	0,00
+ VHH BestandsABGANG mit Projektbezug (EM Rückführung investiv > operativ) - Konto 910*	1220 (VC 1/2)	0,00
- Ausz. aus der Finanzierungstätigkeit	SU 36	710,88
- Ausz. für Kapitaltransfers ohne Projektbezug	343 (VC 0)	3 300,00
+ Einz. Vermögensverkäufen ohne Projektbezug	331 (VC 0)	16 840,78
+ Einz. Kapitaltransfers ohne Projektbezug für Darlehenstilgungen oder zur operativen Stärkung	333 (VC 0)	9 900,00
= FHH - hoheitlich verfügbare Eigenfinanzierungskraft INKLUSIVE erhaltener Abgangsdeckung		-442 641,30

4.1.3. Vermögensrechnung:⁵

Summe AKTIVA ⁶ :	€ 51.669.638,11
Summe PASSIVA ⁷ :	€ 51.669.638,11
Nettovermögen (Ausgleichsposten) ⁸	€ 29.171.570,06

4.2 Analyse des Vermögenshaushaltes:

Das Nettovermögen der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten betrug zum 01.01.2025 € 30.506.695,51. Zum 31.12.2025 beträgt es nun € 29.171.570,06. Die Verringerung ergibt sich aus der Veränderung des kumulierten Nettoergebnisses von € 150.544,47 (Ergebnisse der Haushalte), der Verringerung der Haushaltsrücklagen von € 3.259.588,20 und die Korrektur der Neubewertungsrücklage um € 27.385,92.

4.1.4. Stand und Entwicklung des Gemeindevermögens und der Finanzschulden:

Im Jahr 2025 wurden € 609.635,85 an Zugängen und € 0,00 an Abgängen im Gemeindevermögen verzeichnet. Die Zugänge resultieren aus den Investitionen in den Projekten.

Die langfristigen Finanzschulden sind in Anlage 6c zu diesem Rechnungsabschluss aufgegliedert. Zum 31.12.2025 betrug der aushaftende Saldo insgesamt € 3.671.280,53 (Vergleich 2024: € € 3.959.298,61).

Im abgelaufenen Finanzjahr betrug der Schuldendienst per Saldo € 392.924,44. Ebenso wurde der Kassenkredit mit - € 1.292.230,26 (Vergleich 2024: € -2.829.576,68) ausgenutzt.

⁵ Gemäß Anlage 1c VRV 2015.

⁶ Ebene SU.

⁷ Ebene SU.

⁸ Position C.

4.1.5. Dokumentation der verwendeten Bewertungsmethoden und Abweichungen von der Nutzungsdauertabelle gemäß Anlage 7 VRV 2015:

Die VRV 2015 sieht den sogenannten Drei-Komponenten-Haushalt vor. So gibt es neben dem Finanzierungs- und Ergebnishaushalt auch einen Vermögenshaushalt. Auf Grund dieser Tatsache war es notwendig, die Vermögenswerte der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten entsprechend zu erfassen und zu bewerten.

Die Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten hat die erstmalige Erfassung und Bewertung des Vermögens für Zwecke der Eröffnungsbilanz im Rahmen des von der SOT Süd-Ost Treuhand GmbH, Salzburg, für eine Mehrzahl von Kärntner Gemeinden und Verbänden betreuten gemeinsamen Prozesses durchgeführt.

In diesem Rahmen wurden die vielfältigen Regelungen und Wahlrechte der VRV 2015 einheitlich ausgelegt.

Die notwendige Interpretation in Richtung einer verwaltungsökonomischen Vorgehensweise bezog sich insbesondere auf die Ausdifferenzierung des Mengengerüsts und die Zusammenfassung von Vermögensgegenständen geringeren Wertes zu funktionalen Einheiten gemäß § 19 Abs 3 VRV 2015.

Grundsätzlich wurde jeder Vermögenswert, welcher sich im wirtschaftlichen Eigentum der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten befindet, für sich einzeln erfasst und bewertet. Bei Vermögensgegenständen, die mit Investitionszuschüssen angeschafft bzw. hergestellt wurden, sind diese Investitionszuschüsse (Bedarfszuweisungen, Landes- und Bundesförderungen) entsprechend der Nutzungsdauer des Vermögensgegenstandes erfasst worden, damit diese in weiterer Folge entsprechend passiviert werden können.

Grundsätzlich wurden, dort wo es möglich war, die Vermögensgegenstände mit den fortgeschriebenen Anschaffungs- oder Herstellungskosten bewertet.

Das bedeutet, die Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten wurden um die bereits angefallene kumulierte Abschreibung reduziert.

Vermögensgegenstände, die bereits vollständig abgeschrieben, aber noch in Verwendung sind, wurden mit Null angesetzt.

Die Grundstücke wurden, sofern noch Unterlagen vorhanden waren, nach Möglichkeit zu den tatsächlichen Anschaffungskosten bewertet, abweichend davon wurde Grund und Boden einheitlich zu plausibel geschätzten aktuellen Marktpreisen (fair value) bewertet.

Die Grundstücke wurden getrennt von den sich auf diesen Grundstücken befindlichen Sachanlagen (Gebäude, Straßen, Kinderspielplätze etc.) erfasst, da Grundstücke auch keiner planmäßigen Abschreibung unterliegen.

Bei den Gemeindestraßen wurden die Straßen mit der Decke, der Tragschicht und dem Unterbau als eine Einheit bewertet.

Es wurde lediglich zwischen unbefestigten und befestigten Straßenbauten unterschieden. Des Weiteren wurden diese unter Heranziehung des durchschnittlichen Wiederbeschaffungspreises je m² Straße bewertet.

Zur Erlangung einer möglichst getreuen Abbildung der Vermögenslage bei den Gemeindestraßen war es darüber hinaus notwendig, eine vor Ort Aufnahme zur Bewertung des Straßenkörpers in Hinsicht auf dessen technischen Zustand vorzunehmen.

Das heißt, der durchschnittliche Wiederbeschaffungswert pro Quadratmeter wurde um einen Zu- oder Abschlag in Prozent vermindert oder erhöht.

Bei der Erfassung der Brücken wurde ebenfalls zwischen Holz- und Massivbaubrücken unterschieden, für diese wiederum der durchschnittliche Wiederbeschaffungswert herangezogen und die Brücken in weiterer Folge entsprechend dem Zustand mit einem Abschlag versehen.

Alle Gebäude wurden grundsätzlich nach den fortgeschriebenen Anschaffungs- oder Herstellungskosten bewertet.

Bei Gebäuden, bei denen keine verlässlichen Grundlagen bzw. Daten vorhanden waren, wurde unter Heranziehung von durchschnittlichen Wiederbeschaffungspreisen und Inbetriebnahme näherungsweise die fortgeschriebenen Anschaffungs- oder Herstellungskosten der Gebäude bestimmt.

Die Wasserbauten wurden ebenfalls mit den fortgeschriebenen Anschaffungs- oder Herstellungskosten bewertet.

Fahrzeuge und Maschinen wurden zu den fortgeschriebenen Anschaffung- oder Herstellungskosten bewertet, wobei bei Fahrzeugen zusätzlich nach dem Prinzip der Sachgesamtheit vorangegangen wurde, sodass etwaige Zusatzausstattungen (beispielsweise bei Kommunalfahrzeugen) mit dem Fahrzeug in Gesamtheit bewertet wurden.

In dieser Art und Weise sind die Amts-, Betriebs- und Geschäftsausstattungen einer Bewertung zugeführt worden.

Gegenstände, welche die gleiche Nutzungsdauer aufweisen und üblicherweise zusammen genutzt werden, wurden zu einer Sachanlage zusammengefasst (z.B. war dies im Bereich der Volksschulen bei der Einrichtung der Klassenzimmer der Fall).

Seit Abschluss des Bewertungsprozesses werden Anlagenzugänge laufend und vollständig im Anlagenverzeichnis erfasst und verwaltet.

Abgänge werden einmal jährlich erhoben und im System eingepflegt.

d) zustimmendenfalls zu fassender Beschluss des Gemeinderates

Der Gemeinderat möge den Rechnungsabschluss des Jahres 2025 aufgrund der abgeschlossenen Konten nach den Vorschriften des Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz – K-GHG, wie vorliegend, beschließen.

ANTRAG

Der Gemeinderat möge den Rechnungsabschluss des Jahres 2025 aufgrund der abgeschlossenen Konten nach den Vorschriften des Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz – K-GHG, wie vorliegend, beschließen.

GR Dobernigg trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag vor.

Er teilt mit, dass der Ausschuss für Finanzen, Wirtschaftsförderung und Personal die Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen hat, diesem Antrag in der vorliegenden Form die Zustimmung zu erteilen.

Diskussion/Vorbringen

Bgm Ing. Orasch: Der Rechnungsabschluss wurde fristgerecht kundgemacht. Die Situation habe sich leicht verbessert. Das WLW Projekt Goritschach könne jetzt umgesetzt werden. Viele Gemeinderäte waren auch schon Gemeinderäte, als es noch die Kameralistik gegeben habe. Da habe es einfach Einnahmen- und Ausgabenrechnungen gegeben. Das Text- und Zahlenwerk sei jetzt massiv gestiegen. Der Rechnungsabschluss habe jetzt über 500 Seiten. Da müsse man froh sein, dass in der kurzen Zeit ein Rechnungsabschluss gelungen sei. Er ersucht auch, das Fachpersonal im Vorfeld zu kontaktieren, damit Unklarheiten schon im Vorhinein ausgeräumt werden können.

GV Matheusitz: Wenn man den Rechnungsabschluss anschau, bleibe genau ein Befund. Diese Gemeinde lebe von ihrer Substanz und nicht von ihren Leistungen. Das sei ein Satz, der sehr vieles erkläre. Der Aufwandsdeckungsgrad betrage 92,72 %. Das bedeute, für jeden Euro den man ausgabe, fehlen rund sieben Cent. Und genau das sei die Wahrheit hinter dem Zahlenwerk. Dieser Haushalt sei strukturell unterfinanziert. Das strukturelle Minus, schwarz auf weiß, Ergebnis minus € 1,45 Millionen. Was passiere? Rücklagenentnahme € 1,523 Mill. Euro. Ergebnis laut Bereinigung minus € 150.544,--. Das sei keine Sanierung, sondern ein Griff ins Sparbuch. Man lebe nicht besser, man lebe einfach optimistischer. Kooperative und praktische Handlungsunfähigkeit: Überschuss € 41.189,-- bei Einnahmen von € 17,6 Millionen. Das seien 0,23 %. Das sei kein Spielraum. Das sei ein finanzieller Stillstand im Promillebereich. Die freie Finanzspitze sei negativ. Es gebe monatliche Eigenfinanzierungskosten von minus € 442.641. Das bedeute, die Gemeinde könne sich selbst nicht mehr finanzieren. Sie sei auf externe Mittel angewiesen, um überhaupt zu funktionieren. Gestern wurde gesagt, dass es besser bzw. rosiger ausschaue. Er weise darauf hin, auf die Seite 18 zu schauen. Da stehen 104 Jahre an Schuldentilgungsdauer. Das sei enorm. Das sei ein bloßes Sparbuchplündern. Ein Minus von € 1,5 Millionen sei kein Erfolg, sondern ein Desaster. Wer Rücklagen auflöse, um Löcher zu stopfen, sei kein Finanzgenie, sondern ein Sanierungsfall. Wenn alles so bleibe, wie es jetzt sei, brauche die Gemeinde über 100 Jahre, um ihre Schulden abzubauen. Beim Personal schaue man sich die Tabelle 2 an. Hier werde deutlich, dass die Verwaltung die Kontrolle über die Personalkosten verliere. Bei den Vertragsbediensteten der Verwaltung habe man eine Überschreitung von über € 87.000,-- allein auf einer einzigen Voranschlagstelle. Zusätzlich tauchen da Posten von nicht ganzjährig Beschäftigten, Angestellten und Arbeitern auf, die im Voranschlag mit „Null“ dotiert waren und jetzt aber € 63.000,-- kosten. Die Transferzahlungen fremdbestimmt explodieren mit € 7,3 Millionen. Das sei eine Steigerung von € 468.000,--. Dem gegenüber steigen die Ertragsanteile nur um € 1.033.000 Euro. Er frage die SPÖ, wo der Weg zu den Parteifreunden im Land sei. Man soll einmal gesammelt zum Land gehen. Das Geld verschwinde. Am Anfang waren Liquiditätsmittel von € 4,9 Millionen, am Ende waren es € 3,755 Millionen. Das sei ein Minus von € 1,2 Millionen in einem Jahr. Gleichzeitig Kontoüberziehung vorher von minus € 2,82 Millionen Euro, jetzt von minus € 1,89 Millionen. Das heiße, es werde umgeschichtet, aber nicht gelöst. Das Vermögen schrumpft deutlich. Das Nettovermögen von € 30,5 Millionen auf € 29,17. Das seien minus € 1,33 Millionen Euro. Der Hauptgrund: Rücklagenentnahme minus € 3,2 Millionen. Ein Ergebnis sei nicht positiv, wenn man dafür im letzten Jahr € 2,3 Millionen an Rücklagen opfern müsse, um das Minus zu verstecken. Man finanziere den laufenden Betrieb durch Vermögensabbau. Investieren sei nur noch mit fremdem Geld möglich. Der Investitionssaldo betrage minus € 816.000,--. Gleichzeitige investive Verbesserungen nur durch Förderungen, Rücklagen usw. möglich. Investieren könne man nicht aus eigener Kraft, sondern auf Pump oder mit Zuschüssen. Projekte wurden verschoben bzw. nicht finanziert. Das sei kein Erfolg, sondern ein Aufschub. Es gebe ein Plus von € 205.000,-- Mehreinnahmen zu einem Minus von € 925.000,-- Minderausgaben. Aber warum? Weil weniger gemacht wurde und weil Projekte verschoben wurden. Das sei kein struktureller Erfolg. Das sei ein Einmal-Effekt. Man könne Zahlen erklären, man

könne sie drehen, man könne sie politisch verpacken, man könne aber eines nicht, die Realität dauerhaft verstecken. Und diese Realität laute minus € 1,45 Millionen strukturelles Defizit, minus € 1,45 Millionen Rücklagenverbrauch, minus € 442.000,-- Eigenfinanzierungskraft, minus € 1,2 Millionen Liquiditätsverlust, minus € 1,33 Millionen Vermögensverlust, 104 Jahre Schuldenabbau. Das sei kein stabiler Haushalt. Man werde diesem Rechnungsabschluss diesmal nicht zustimmen.

Bgm Ing. Orasch: Die Gemeinden leben von einem Finanzausgleich. Das sei nicht erst seit gestern so. Es gebe wenige Gemeinden, die sich durch das Kommunalsteueraufkommen selber finanzieren. Die Gemeinde Ebenthal lebe seit jeher von externen Mitteln. Der jetzige Landeshauptmann habe uns für das WLV-Projekt Goritschach fast 90 % der Summe, die aufzuwenden sei, zur Verfügung gestellt. Für die VS Ebenthal habe er einen hohen Infrastrukturbeitrag zur Verfügung gestellt. Man bekomme von unseren Freunden im Land wenigstens etwas. Im Gegensatz zu anderen Referenten beim Land, wo man dann vom Zuständigen für Sanierungen keinen Beitrag erhalte. Wenn man sage, dass man vom Sparbuch rede, dürfe er auch daran erinnern, dass man schon vor seiner Zeit als SPÖ Fraktion kritisiert wurde, hier Rücklagen für gewisse Dinge gebildet zu haben und die Rücklagen dann entsprechend ausgebeutet zu haben. Die Rücklagen wurden z. B. für die Volksschule wieder aufgebaut und seien jetzt im Finanzierungsplan ersichtlich. Man habe auch die Mittel auf den Rücklagen nicht bei den Abgangsdeckungen zu verwenden, sondern für Projekte. Da gebe es heute auch einen Beschluss dazu, dass diese Mittel projektgebunden verwendet werden. Wenn man also sage, dass Sparbücher geplündert werden, dann lege er die Verantwortung in ihre Hände. Dann sollen diese Mittel frei sein und für die Abgangsdeckung durch ihre Verantwortung auch herangezogen werden.

GR Brückler: Man könne die Zahlen so oder so sehen. Den positiven Abschluss sehe er nicht. Diesen Optimismus könne er nicht teilen. Es gebe einen negativen Trend. Der komme natürlich zu einem großen Teil von außen. Der sei nicht nur hausgemacht. Man hätte vielleicht früher gewisse Dinge bremsen können. Das hätte man vielleicht vorher schon sehen können. Man habe ja immer wieder darauf hingewiesen. Im Prinzip gebe es auch einen negativen Trend von außen. Es sei schön, dass die Betriebe wenigstens das Ergebnis noch in das Plus gedreht haben. Es schaue alles schöner aus, als es sei, weil nicht alle Projekte, die geplant seien, auch umgesetzt werden. Somit bleibe dann noch ein Geld übrig. Interessieren würde ihn, wo die 1,3 Millionen Rücklage herkomme, die dann für die Abgangsdeckung verwendet wurde. Er könne diesen Geldfluss nicht nachvollziehen.

FV Schneeweiß, BSc.: Rücklagen seien eine buchhalterische Darstellung gewesen. Es habe seitens der Landesregierung ein Rundschreiben gegeben, mit der Aufforderung, alle Haushaltsrücklagen aufzulösen. Deshalb kommen da die € 1,3 Millionen zustande. In Zukunft werde es keine Rücklagenbildung mehr geben. In der Praxis habe sich auch gezeigt, dass der Unterschied zwischen Zahlungsmittelreserve und Rücklagen nicht verstanden werde und auch der Sinn dahinter verloren gegangen sei. Deshalb werde es in Zukunft in dem Sinne keine Rücklagenbildung mehr geben.

GR Brückler: Beim Personal sehe er gewaltiges Sparpotenzial. Man habe keine neuen Stellen geschaffen, aber Verschlankung der Verwaltung bedeute, bestehende Stellen nicht mehr nachzubesetzen. Das war eigentlich das, was sich die ÖVP unter Verschlankung vorgestellt habe. Dass man die Momente nicht wahrnehme und Umschichtungen in der Verwaltung stattfinden, das finde die ÖVP schade. Da sei versäumt worden, ein großes Sparpotenzial zu bilden. Nachdem diese Zahlen im Rechnungsabschluss auch drinnen seien, werde die ÖVP diesmal dem Rechnungsabschluss nicht zustimmen.

Bgm Ing. Orasch stellt abschließend entsprechend dem Beratungsergebnis des Ausschusses für Finanzen, Wirtschaftsförderung und Personal sinngemäß folgenden

ANTRAG

Der Gemeinderat möge den Rechnungsabschluss des Jahres 2025 aufgrund der abgeschlossenen Konten nach den Vorschriften des Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz – K-GHG, wie vorliegend, beschließen.

Abstimmung: Annahme mit 21:6 Stimmen (Annahme 20 Stimmen der SPÖ und 1 Stimme von DU gegen 3 Stimmen der FPÖ und 3 Stimmen der ÖVP).

GR-TOP 10.2.: Beschluss der Ausgabenliste

Bgm Ing. Orasch: Dieser Punkt wurde zu Beginn der Sitzung von der Tagesordnung genommen.

GR-TOP 10.3.: Diverse Finanzierungspläne (WLV-Goritschach/Rottenstein, Stadtumland Strategie)

Anmerkungen: Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag schriftlich vor.

1. Abänderung Finanzierungsplan „ÖEK 2026“

Der bisherige Finanzierungsplan, der im Gemeinderat am 30.04.2025 erstmalig beschlossen und in der Gemeinderatsitzung vom 02.07.2025 geändert wurde, ist nochmals zu ändern.

Bisheriger Finanzierungsplan (Stand 02.07.2025):

Ausgaben 2023-2025		Einnahmen 2023-2025	
Anschaffungskosten 2023	€ 23.000,00	Verrechnung operativ/investiv 2023	€ 23.000,00
Anschaffungskosten 2024	€ 30.000,00	Entnahme ZMR Kautionen 2024	€ 24.000,00
Anschaffungskosten 2025	€ 120.000,00	Landesförderung Abt. 15, 2025	€ 15.000,00
		BZ a.R, Raumordnungsprojekt 2025	€ 30.000,00
		Entnahme ZMR Infrastruktur	€ 81.000,00
Gesamtsumme inkl. Ust.	€ 173.000,00		€ 173.000,00

Abgeänderter Finanzierungsplan:

Ausgaben 2023 - 2026	Einnahmen 2023	Einnahmen 2025	Einnahmen 2026
€ 23.000,00 (2023)	Verrechnung operativ/investiv (gem. RA 2023) € 23.000,00		
€ 34.400,00 (2025)		Zahlungsmittelreserve (ZMR) Infrastruktur Entnahme € 34.400,00	
87.453,36 (2026)			€ 12.500,00 Landesförderung (15-FRO-ALL-43726/2023-1) € 30.000,00 BZ a.R. € 44.953,36 Zahlungsmittelreserve (ZMR) Infrastruktur Entnahme
€ 144.853,36 (Gesamtsumme inkl. Ust)	€ 23.000,00	€ 34.400,00	€ 87.453,36,00

2. MZH Gurnitz – Fernwärmeanschluss usw. Investitions- und (Darlehens-) Finanzierungsvereinbarung, Zahl: 759/MZH-Gurnitz/2/2025-Ze, Änderung der Finanzierung

Ursprünglich war geplant, die Finanzierung des Fernwärmeanschlusses beim Mehrzweckhaus in Gurnitz samt Fernwärmeübergabestation über den Weg einer (Darlehens-) Finanzierungsvereinbarung im Rahmen der operativen Gebarung mittelfristig sicherzustellen.

Hierfür wäre die vom Gemeinderat in seiner Sitzung vom 08.10.2025 (GR 4/2025) beschlossene Darlehensvereinbarung über den Weg der Aufsichtsbehörde gem. § 104 K-AGO zu bewilligen gewesen (Genehmigungsvorbehalt).

Da die Genehmigung aber nicht erteilt werden konnte, muss eine neue Finanzierung mit tatsächlich vorhandenen oder avisierten liquiden Mitteln dargestellt werden. Diese ist mit der Aufsichtsbehörde bereits akkordiert.

Der Finanzierungsplan setzt sich daher zusammen wie folgt:

Ausgaben 2026/2027	Einnahmen 2026	Einnahmen 2027
€ 81.702,00	€ 36.765,90 KPC- Förderung (alternativ, sofern die Förderung nicht zuerkannt wird: KIG 2025-Mittel)	KIG 2025- Mittel: € 44.936,10
€ 81.702,00	€ 36.765,90	€ 44.936,10

3. Abänderung Finanzierungsplan WLV-Projekt „Rutschung Goritschach -Rottenstein“

Eine Hangmure zerstörte am 07.08.2023 ein Wohnhaus, ein Garagengebäude und mehrere Wirtschaftsgebäude in der Ortschaft Goritschach. Da Nachfolgerutschungen und Hangmuren befürchtet werden, ist das Planungsziel die nachhaltige Sicherung der Wohnhäuser. Planungsgedanke ist eine Rutschkubatur von ca 20.000 m³ schadlos zur Ablagerung zu bringen (Schutzdamm mit Fallboden). Die Kosten sollen zu 60 % vom Bund, zu 18 % vom Land und zu 22 % der Marktgemeinde Ebenthal i.K. (Interessentenanteile) finanziert werden. Hierzu muss die Marktgemeinde etwaige Grundstückseinlösen bzw Entschädigungen aufbringen.

Ursprünglich wurde der Finanzierungsplan für das WLV- Projekt „Goritschach-Rottenstein“ in der Sitzung des Gemeinderates GR 4/2025 am 08.10.2025 beschlossen und von der Aufsichtsbehörde danach genehmigt. Da nunmehr das Gutachten des DI Forstner in Bezug auf Entschädigungen und Grundeinlösen vom 10.03.2026 vorliegt, wäre der Investitions- und Finanzierungsplan anzupassen bzw. neu zu beschließen.

Der im Folgenden ersichtliche korrigierte Investitions- und Finanzierungsplan ist im Sinne des Kärntner Gemeindehaushalts- Gesetzes für investive Einzelvorhaben mittels Beschlusses des Gemeinderates zu genehmigen:

Bisheriger Finanzierungsplan (Stand 02.07.2025):

Ausgaben		Einnahmen		
Interessentenanteil Rep Österreich 60 %	€ 1 560 000,00	Bundesbudget Österreich	Rep.	€ 1 560 000,00
Interessentenanteil Land Kärnten 18 %	€ 468 000,00	Landesbudget Kärnten	Land	€ 468 000,00
Interessentenanteil Marktgemeinde Ebenthal i.K. 22 %	€ 572 000,00	BZ-Mittel a.R .		€ 550 000,00
Grundeinlösen Marktgemeinde Ebenthal i.K. (gem. Gutachten)	€ 188 000,00	KIG- Grundeinlösen	Mittel	€ 188 000,00
		KIG-Mittel Restfinanzierung Bauwerk		€ 22 000,00
Gesamtsumme	€ 2 788 000,00			€ 2 788 000,00

Abgeänderter Finanzierungsplan:

Ausgaben		Einnahmen	
Interessentenanteil Rep Österreich 60 %	€ 1 560 000,00	Bundesbudget Rep. Österreich	€ 1 560 000,00
Interessentenanteil Land Kärnten 18 %	€ 468 000,00	Landesbudget Land Kärnten	€ 468 000,00
Interessentenanteil Marktgemeinde Ebenthal i.K. 22 %	€ 572 000,00	BZ-Mittel a.R .	€ 550 000,00
Grundeinlösen Marktgemeinde Ebenthal i.K. (gem. Gutachten)	€ 260 000,00	KIG-Mittel	€ 260 000,00
Grundeinlösen Marktgemeinde Ebenthal i.K. (gem. Gutachten, Erschließung Ost)	€ 5 000,00	KIG- Mittel	€ 5 000,00
		KIG-Mittel Restfinanzierung Bauwerk	€ 22 000,00
Gesamtsumme	€ 2 865 000,00		€ 2 865 000,00

4. Abänderung Finanzierungsplan Projekt Stadt Umland Strategie

Ursprünglich wurde der Finanzierungsplan für das Projekt „Stadt Umland Strategie“ in der Sitzung des Gemeinderates GR 3/2025 am 02.07.2025 beschlossen und von der Aufsichtsbehörde danach genehmigt. Da die Ausgaben sowie die Einnahmen sich nun auf die Jahre 2025 und 2026 erstrecken, wäre der Investitions- und Finanzierungsplan anzupassen bzw. neu zu beschließen.

Der im Folgenden ersichtliche korrigierte Investitions- und Finanzierungsplan ist im Sinne des Kärntner Gemeindehaushalts- Gesetzes für investive Einzelvorhaben mittels Beschlusses des Gemeinderates zu genehmigen:

Bisheriger Finanzierungsplan (Stand 02.07.2025):

Ausgaben 2025		Einnahmen 2025	
Baukosten	€ 120 000,00	Leader Förderung	€ 54 000,00
		ORE Förderung	€ 43 200,00
		Entnahme ZMR Grundeinlösen	€ 22 800,00
Gesamtsumme	€ 120 000,00		€ 120 000,00

Abgeänderter Finanzierungsplan:

Ausgaben 2025 - 2026		Einnahmen 2025 - 2026	
Baukosten	€ 120 000,00	Leader Förderung	€ 54 000,00

		ORE Förderung	€ 43 200,00
		Entnahme ZMR Grundeinlösen	€ 22 800,00
Gesamtsumme	€ 120 000,00		€ 120 000,00

a) zustimmendenfalls zu fassender Beschluss des Gemeinderates

Der Gemeinderat möge die im Rahmen des Amtsvortrages sowie den in der Beilage ersichtlichen Investitions- und Finanzierungspläne mittels Beschlusses im Sinne des K-GHG genehmigen.

Antrag

Der Gemeinderat möge die im Rahmen des Amtsvortrages sowie den in der Beilage ersichtlichen Investitions- und Finanzierungspläne mittels Beschlusses im Sinne des K-GHG genehmigen.

GR Dobernigg trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag vor.

Er teilt mit, dass der Ausschuss für Finanzen, Wirtschaftsförderung und Personal die Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen hat, diesem Antrag in der vorliegenden Form die Zustimmung zu erteilen.

Diskussion/Vorbringen

Bgm Ing. Orasch: € 150.000,-- für die Übersiedelung des Wirtschaftshofes seien freigegeben worden. Man sei auch davon abhängig, dass Förderungen von außen zeitgerecht kommen. Das verschiebe sich auch. Das wäre schon früher am Plan gewesen. Es verschiebe sich immer wieder ein Projekt.

Bgm Ing. Orasch stellt abschließend entsprechend dem Beratungsergebnis des Ausschusses für Finanzen, Wirtschaftsförderung und Personal sinngemäß folgenden

Antrag

Der Gemeinderat möge die im Rahmen des Amtsvortrages sowie den in der Beilage ersichtlichen Investitions- und Finanzierungspläne mittels Beschlusses im Sinne des K-GHG genehmigen.

Abstimmung: einstimmige Annahme.

GR-TOP 10.4.:**KIG- Mittel Zweckwidmung - 2. korrigierter Grundsatzbeschluss**

Anmerkungen: Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag schriftlich vor.

a) Erläuterungen

Mittel nach dem KIG 2025 werden nunmehr ohne vorherige Bekanntgabe von Projekten bis zum Jahr 2028 in folgenden Tranchen für infrastrukturelle Maßnahmen der Gemeinde Ebenthal i.K. angewiesen.

Die Tranchen erfolgen wie folgend beschrieben:

Anweisung 31.10.2025	€ 138 863,86	Bereits erhalten
Anweisung 20.01.2026	€ 388 820,94	Bereits erhalten
Anweisung 20.01.2027	€ 368 748,11	
Anweisung 20.01.2028	€ 51 363,90	
GESAMT	€ 947 796,81	

Da die Mittel dringend für notwendige infrastrukturelle Projekte benötigt werden und nicht den Zweck der Abgangsdeckung dienen, sollten diese auf der Zahlungsmittelreserve „Infrastruktur“ veranlagt werden. Die Veranlagung ist insbesondere notwendig, da alle KIG-Mittel bereits jetzt konkreten Projekt zugeordnet werden können. Der Gemeinderat beschloss bereits in seiner Sitzung vom 08.10.2025 die einschlägigen KIG-Mittelverwendungen je Projekt. Diese Verwendungen müssen teilweise korrigiert bzw. präzisiert werden (Bsp.: Finanzierung Fernwärme MZH Gurnitz oder Inanspruchnahme KIG-Mittel für Kindergarten-Zubau in Ebenthal).

Für folgende Projekte sind KIG-Mittel, welche nach dem KIG 2025 zuerkannt werden, vorgesehen:

Projekt	2025	2026	2027	2028
Volksschule Ebenthal - Sanierung (gem. GR 1/2025 Fin.Plan)		€ 161.800,00		€ 6.427,80 (Reserve)
Kindergarten Ebenthal - Erweiterung (gem. 1/2025 Fin.Plan)	€ 46.000,00 (*Inanspruchnahme vorraussichtlich 2026 und 2027)	*)	*)	
LED- Flutlichtanlage Sportanlage Gurnitz (gem. GR 1/2025 Fin.Plan)	€ 47.000,00			
Straßenbauprogramm, Brückensanierungen		€ 118.284,80	€ 57.982,21	
WLV Projekt „Rutschung Goritschach- Rottenstein“ Grundeinlöse Erschließungsweg Ost (Gem. Fin.Plan GR 2/2026)		€ 5.000,00		

WLV Projekt "Rutschung Goritschach - Rottenstein" Grundeinlösen (Gem. Fin.Plan GR 2/2026)		72.000,00	€ 188.000,00	
WLV Projekt "Rutschung Goritschach - Rottenstein" Restfin. Bauwerkkosten (Gem. Fin.Plan GR 2/2026)			€ 22.000,00	
Heizcontainerkauf von IIMEKG für MZH Gurnitz (gem. Beschl. GR 4/2025) - Ablöse	€ 66.000,00			
Heizcontainerkauf von IIMEKG für MZH Gurnitz (gem. Beschl. GR 4/2025) - Vorsteuerberichtigung gem. Confida E-Mail 23.09.2025	€ 6.600,00			
KIZ Komm. Infrastrukturzentrum (Wi-Hof) Sanierung, Auslagerung Wi.Hof			€ 64.000,00	
EDV-Projekt digitaler Amts- und Parteienverkehr (digitaler Akt etc.)		€ 5.000,00		
MZH Gurnitz – Fernwärmeanschluss samt Übergabestation (KIG 44.936,10, KPC-Förderung 36.765,90: Von der Gemeinderevision geforderte Alternativfinanzierung betreffend Investitions- und Darlehens-Finanzierungsvereinbarung Zahl: 759/MZH-Gurnitz/2/2025-Ze)			KIG- Verwendung bei Nichtzuerkennung d. KPC –Förderung: € 36.765,90	€ 44.936,10
GESAMT	€ 165.600,00	€ 362.084,80	€ 368.748,11	€ 51.363,90
Jahresrest	- € 26.736,14	€ 26.736,14	€ -	€ -

b) zustimmendenfalls zu fassender Beschluss des Gemeinderates

Der Gemeinderat möge beschließen, die im Rahmen dieses Sitzungsvortrages angeführten Mittel gem. KIG 2025 in Hinblick auf die dargestellten Projekte auf der ZMR „Infrastruktur“ einzunehmen bzw. zu veranlagern (2. korrigierter Grundsatzbeschluss).

ANTRAG

Der Gemeinderat möge beschließen, die im Rahmen dieses Sitzungsvortrages angeführten Mittel gem. KIG 2025 in Hinblick auf die dargestellten Projekte auf der ZMR „Infrastruktur“ einzunehmen bzw. zu veranlagen (2. korrigierter Grundsatzbeschluss).

GR Haller trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag vor.

Er teilt mit, dass der Ausschuss für Infrastruktur, öffentliche Sicherheit und Raumordnung die Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen hat, diesem Antrag in der vorliegenden Form die Zustimmung zu erteilen.

Diskussion/Vorbringen

Keine Vorbringen hierzu.

Bgm Ing. Orasch stellt abschließend entsprechend dem Beratungsergebnis des Ausschusses für Infrastruktur, öffentliche Sicherheit und Raumordnung sinngemäß folgenden

ANTRAG

Der Gemeinderat möge beschließen, die im Rahmen dieses Sitzungsvortrages angeführten Mittel gem. KIG 2025 in Hinblick auf die dargestellten Projekte auf der ZMR „Infrastruktur“ einzunehmen bzw. zu veranlagen (2. korrigierter Grundsatzbeschluss).

Abstimmung: einstimmige Annahme.

GR-TOP 11.:

**Abwasser-Nutzungsvereinbarung Parz. Nr. 1809/4, KG 72123 Hörtendorf
(Limmersdorfer Str. 39)**

Anmerkungen: Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag schriftlich vor. Die im Entwurf befindliche Abwasser-Nutzungsvereinbarung mit den Eigentümern der Liegenschaft Limmersdorfer Straße 39, 9020 Klagenfurt am WS, Zahl: 8510-9/T/2026-Ze/Pro ist der Urschrift der Niederschrift als BEILAGE angeschlossen.

a) Allgemeines

Den Gremiumsmitgliedern liegt hierzu die im Entwurf befindliche Abwasser-Nutzungsvereinbarung mit den Eigentümern der Liegenschaft Limmersdorfer Straße 39, 9020 Klagenfurt am WS, Zahl: 8510-9/T/2026-Ze/Pro, als BEILAGE zu diesem Tagesordnungspunkt vor.

b) Erläuterungen

Die Liegenschaft Limmersdorfer Straße 39, 9020 Klagenfurt am WS, Parzelle 1809/4, KG 72123 Hörtdorf, liegt direkt im westlichen Anschluss an die Limmersdorfer Straße. Die Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten betreibt in diesem Bereich eine Abwasserbeseitigungsanlage. Die Liegenschaft der ggst. Eigentümer liegt nicht im Entsorgungsbereich der Landeshauptstadt Klagenfurt am WS und ist daher die Entsorgung von den Eigentümern selbst zu bewerkstelligen.

Mit Anfrage vom 19.11.2025 ersuchten die Liegenschaftseigentümer um die Herstellung eines Kanalanschlusses mit der Nachfrage, unter welchen Bedingungen ein Anschluss möglich wäre. Mit der in der ANLAGE ersichtlichen Abwasser-Nutzungsvereinbarung wurden die einschlägigen Bedingungen festgelegt. Zudem ist die Inanspruchnahme des nördlich angrenzenden Grundstücks Nr. 1809/2, KG 72123 Hörtdorf, für die Schaffung eines geeigneten Anschlusses der Parz. Nr. 1809/4, KG 72123 Hörtdorf, in Anspruch zu nehmen. Denkbar ist auch die Inanspruchnahme der Parz. Nr. 1806/1, KG 72123 Hörtdorf, weshalb mit der diese Parzellen betroffenen Liegenschaftseigentümerin über die Einräumung eines Servitutes vertragliche Regelungen getroffen werden müssen. Den Grundstückseigentümern bzw. der Servitutsgeberin wurde der Vertragsentwurf am 06.03.2026 zugestellt und langte dagegen bis zur GR-Sitzung keine abweichende Gegenäußerung ein. Hinkünftig werden die Liegenschaftseigentümer für die Inanspruchnahme der Gemeindekanalisationsanlage der Marktgemeinde Ebenthal i. K. außerhalb des verordneten Entsorgungsbereiches ihre Vorschriften im Rahmen einer Amtsrechnung erhalten. Die sich ergebenden Bereitstellungs- und Benützungskosten bzw. der davor zu entrichtende Anschlussbeitrag orientieren sich an die für Gemeindebürger im Rahmen der Abgabenverordnungen festgelegten Konditionen.

c) zustimmendenfalls zu fassender Beschluss des Gemeinderates

Der Gemeinderat möge die in der BEILAGE ersichtliche Abwasser-Nutzungsvereinbarung mit den betroffenen Liegenschaftseigentümern bzw. der Servitutsgeberin zum Zwecke der Ableitung und Reinigung von Abwässern aus der Liegenschaft Limmersdorfer Straße 39, 9020 Klagenfurt am Wörthersee, Parz. Nr. 1809/4 KG 72123 Hörtdorf, über die Parz. Nr. 1809/2 und 1806/1, beide KG 72123 Hörtdorf (Anschlussmöglichkeit Servitut), in die Gemeindewasserversorgungsanlage der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten, Zahl: 8510-9/T/2026-Ze/Pro, mittels Beschlusses genehmigen.

ANTRAG

Der Gemeinderat möge die in der BEILAGE ersichtliche Abwasser-Nutzungsvereinbarung mit den betroffenen Liegenschaftseigentümern bzw. der Servitutsgeberin zum Zwecke der Ableitung und Reinigung von Abwässern aus der Liegenschaft Limmersdorfer Straße 39, 9020 Klagenfurt am Wörthersee, Parz. Nr. 1809/4 KG 72123 Hörtdorf, über die Parz. Nr. 1809/2 und 1806/1, beide KG 72123 Hörtdorf (Anschlussmöglichkeit Servitut), in die Gemeindewasserversorgungsanlage der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten, Zahl: 8510-9/T/2026-Ze/Pro, mittels Beschlusses genehmigen.

GR Haller trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag vor.

Er teilt mit, dass der Ausschuss für Infrastruktur, öffentliche Sicherheit und Raumordnung die Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen hat, diesem Antrag in der vorliegenden Form die Zustimmung zu erteilen.

Diskussion/Vorbringen

Keine Vorbringen hierzu.

Bgm Ing. Orasch stellt abschließend entsprechend dem Beratungsergebnis des Ausschusses für Infrastruktur, öffentliche Sicherheit und Raumordnung sinngemäß folgenden

ANTRAG

Der Gemeinderat möge die in der BEILAGE ersichtliche Abwasser-Nutzungsvereinbarung mit den betroffenen Liegenschaftseigentümern bzw. der Servitutsgeberin zum Zwecke der Ableitung und Reinigung von Abwässern aus der Liegenschaft Limmersdorfer Straße 39, 9020 Klagenfurt am Wörthersee, Parz. Nr. 1809/4 KG 72123 Hörtendorf, über die Parz. Nr. 1809/2 und 1806/1, beide KG 72123 Hörtendorf (Anschlussmöglichkeit Servitut), in die Gemeindewasserversorgungsanlage der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten, Zahl: 8510-9/T/2026-Ze/Pro, mittels Beschlusses genehmigen.

Abstimmung: einstimmige Annahme.

Bgm Ing. Orasch erklärt sich bei TOP 12 für befangen und verlässt die Sitzung.

Vzbgm Ambrosch übernimmt den Vorsitz.

GR-TOP 12.:

Infrastruktur und Immobilienverwaltung Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten KG (IIMEKG):

Vorlage des Jahresabschlusses (Bilanz) zum 31.12.2025

Anmerkungen: Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag schriftlich vor. Der Entwurf des Jahresabschluss 2025 der IIMEKG bzw.

der Entwurf eines Gesellschafterbeschlusses sind der Urschrift der Niederschrift als BEILAGEN angeschlossen.

a) Allgemeines

Den Mitgliedern des Gemeinderats liegen hierzu der Entwurf des Jahresabschluss 2025 der IIMEKG bzw. der Entwurf eines Gesellschafterbeschlusses als BEILAGEN vor.

b) Erläuterungen

Die Marktgemeinde bedient sich hinsichtlich der steuerlichen Beratung und Vertretung im Zusammenhang mit der am 02.04.2007 gegründeten *Infrastruktur und Immobilienverwaltung Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten KG* (IIMEKG) unverändert der Dienste der *Confida, Wirtschaftstreuhand-Gesellschaft m.b.H., Wirtschaftsprüfungsgesellschaft*, Klagenfurter Straße 32a, 9300 St. Veit an der Glan.

Hiermit wird dem Gemeinderat der von der *Confida, Wirtschaftstreuhand-Gesellschaft m.b.H., Wirtschaftsprüfungsgesellschaft* unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Bilanzierung erstellte Rechnungsabschluss zum 31.12.2025 zur Vorlage gebracht. In diesem Fall wird der Gemeinderat als „Gesellschafterversammlung“ tätig.

c) zustimmendenfalls zu fassende Beschlüsse des Gemeinderates

1. Beschlussantrag: Der Gemeinderat (als Gesellschafterversammlung) möge dem in der Beilage ersichtlichen von der Confida, Wirtschaftstreuhandgesellschaft m.b.H., Wirtschaftsprüfungsgesellschaft erstellten Jahresabschluss der Infrastruktur und Immobilienverwaltung Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten KG zum 31.12.2025 mit Beschluss die Zustimmung geben.

2. Beschlussantrag: Der Gemeinderat (als Gesellschafterversammlung) möge den Beschluss fassen, der Geschäftsführung der IIMEKG für das Geschäftsjahr 2025 die Entlastung zu erteilen.

ANTRÄGE

1. Beschlussantrag: Der Gemeinderat (als Gesellschafterversammlung) möge dem in der Beilage ersichtlichen von der Confida, Wirtschaftstreuhandgesellschaft m.b.H., Wirtschaftsprüfungsgesellschaft erstellten Jahresabschluss der Infrastruktur und Immobilienverwaltung Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten KG zum 31.12.2025 mit Beschluss die Zustimmung geben.

2. Beschlussantrag: Der Gemeinderat (als Gesellschafterversammlung) möge den Beschluss fassen, der Geschäftsführung der IIMEKG für das Geschäftsjahr 2025 die Entlastung zu erteilen.

Vzbgm Ambrosch trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag vor.

Er teilt mit, dass der Gemeindevorstand die Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen hat, diesem Antrag in der vorliegenden Form die Zustimmung zu erteilen.

Diskussion/Vorbringen

Keine Vorbringen hierzu.

Vzbgm Ambrosch stellt abschließend entsprechend dem Beratungsergebnis des Gemeindevorstandes sinngemäß folgende

ANTRÄGE

1. Beschlussantrag: Der Gemeinderat (als Gesellschafterversammlung) möge dem in der Beilage ersichtlichen von der Confida, Wirtschaftstreuhandgesellschaft m.b.H., Wirtschaftsprüfungsgesellschaft erstellten Jahresabschluss der Infrastruktur und Immobilienverwaltung Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten KG zum 31.12.2025 mit Beschluss die Zustimmung geben.

2. Beschlussantrag: Der Gemeinderat (als Gesellschafterversammlung) möge den Beschluss fassen, der Geschäftsführung der IIMEKG für das Geschäftsjahr 2025 die Entlastung zu erteilen.

Abstimmung: einstimmige Annahme beider Beschlussanträge (bei Abwesenheit von Bgm Ing. Orasch).

Vzbgm Ambrosch übergibt den Vorsitz wieder an Bgm Ing. Orasch.

Bgm Ing. Orasch übernimmt den Vorsitz wieder und nimmt an der weiteren Sitzung und den Abstimmungen wieder teil.

GR-TOP 13.:

IKZ Rahmenvereinbarung mit Gemeinde Servicezentrum GSZ - Bereitstellung von pädagogischem Fachpersonal

Anmerkungen: Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag schriftlich vor. Die IKZ-Rahmenvereinbarung im Entwurf betreffend die Bereitstellung von pädagogischem Fachpersonal ist der Urschrift der Niederschrift als BEILAGE angeschlossen.

a) Allgemeines

Den Gremiumsmitgliedern liegt hierzu die IKZ-Rahmenvereinbarung im Entwurf betreffend die Bereitstellung von pädagogischem Fachpersonal als BEILAGE zu diesem Tagesordnungspunkt vor.

b) Erläuterungen

Ziel ist, für ganz Kärnten einen interkommunalen Personalpool für Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen aufzubauen. In Bezug auf den pädagogischen Pool gibt es bereits positive Referenzen, wie etwa aus dem Bezirk Wolfsberg. In der Präambel der Vereinbarung zum Zweck der Einrichtung des Personalpools wird diesbezüglich Folgendes ausgeführt:

„Das GSZ richtet für die Gemeinden des Bundeslandes Kärnten im Rahmen der interkommunalen Zusammenarbeit (IKZ) einen Personalpool für pädagogisches Fachpersonal ein, um diese bei ihren aufgrund des Kinderbildungs- und Betreuungsgesetzes – K-KBBG, LBGl. Nr. 13/2011 in der jeweils geltenden Fassung obliegenden Aufgaben zu unterstützen.

Ziel dieses Personalpools ist es, den an der interkommunalen Zusammenarbeit beteiligten Gemeinden eine rasche, flexible und rechtssichere Unterstützung bei personellen Engpässen in gemeindeeigenen Kinderbildungs- und Betreuungseinrichtungen zu ermöglichen.

Das GSZ fungiert dabei als gemeindeübergreifende zentrale Koordinations- und Abwicklungsstelle und stellt qualifiziertes pädagogisches Fachpersonal (insbesondere Elementarpädagog:innen, ggf. Kleinkinderzieher:innen) im Rahmen seiner Möglichkeiten zur Verfügung. Diese Vereinbarung regelt insbesondere die Modalitäten für die Inanspruchnahme dieses Personals, die organisatorische Abwicklung sowie die Verrechnung der erbrachten Leistungen.“

c) Finanzierung

Gemäß § 8 der IKZ-Rahmenvereinbarung ist durch die beteiligte Gemeinde ein Sockelbetrag in der Höhe von monatlich derzeit € 2,70 exkl. USt. je Kind in der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung zu entrichten. Der Sockelbetrag dient der Basisfinanzierung des Personalpools (ähnlich einer „Bereitstellungsgebühr“).

Für die tatsächliche Inanspruchnahme von Dienstnehmer:innen aus dem interkommunalen Personalpool verrechnet das GSZ der Gemeinde einen Dienstleistungsbeitrag pro tatsächlich in der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung geleisteter Arbeitsstunde. Dieser beträgt derzeit € 40,-- exkl. USt. für den Einsatz von Elementarpädagog:innen bzw. € 36,-- exkl. USt. für den Einsatz von Kleinkinderzieher:innen (siehe hierzu § 9 der IKZ-Rahmenvereinbarung).

d) Sonstiges

Die näheren Informationen in Bezug auf Abwicklung, Kündigungsmodalitäten, Verrechnung, Befugnisse udgl. sind der IKZ-Rahmenvereinbarung, welche diesem Sitzungsvortrag beigeschlossen ist, zu entnehmen.

e) zustimmendenfalls zu fassender Beschluss des Gemeinderates

Der Gemeinderat möge die in der BEILAGE ersichtliche IKZ-Rahmenvereinbarung mit dem GSZ, Gabelsberger Str. 5/1, 9020 Klagenfurt am WS, und der Marktgemeinde Ebenthal i. K., Miegerer Str.

30, 9065 Ebenthal, zum Zweck der Bereitstellung von pädagogischem Fachpersonal durch das Gemeinde-Servicezentrum über den bei diesem eingerichteten interkommunalen Personalpool für gemeindeeigene Kinderbildungs- und Betreuungseinrichtungen mittels Beschlusses genehmigen.

ANTRAG

Der Gemeinderat möge die in der BEILAGE ersichtliche IKZ-Rahmenvereinbarung mit dem GSZ, Gabelberger Str. 5/1, 9020 Klagenfurt am WS, und der Marktgemeinde Ebenthal i. K., Miegerer Str. 30, 9065 Ebenthal, zum Zweck der Bereitstellung von pädagogischem Fachpersonal durch das Gemeinde-Servicezentrum über den bei diesem eingerichteten interkommunalen Personalpool für gemeindeeigene Kinderbildungs- und Betreuungseinrichtungen mittels Beschlusses genehmigen.

Bgm Ing. Orasch trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag vor. Er teilt mit, dass der Gemeindevorstand die Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen hat, diesem Antrag in der vorliegenden Form die Zustimmung zu erteilen.

Diskussion/Vorbringen

GR Brückler: Man zahle da eine monatliche Bereitstellungsgebühr. Habe man da auch tatsächlich einen rechtlichen Anspruch, da einen Ersatz zu bekommen, wenn man ihn brauche?

Bgm Ing. Orasch: Ja. Den rechtlichen Anspruch gebe es. Es könne aber immer eine Kollision geben, dass zwei Gemeinden gleichzeitig dasselbe Personal anfordern.

GR Brückler: Man habe keine Zusage, dass man tatsächlich wen bekomme. Wenn das zu einer ungünstigen Zeit sei, habe man monatlich gezahlt aber kriegen tue man niemanden. Das könnte auch passieren.

Bgm Ing. Orasch: Das wolle er nicht ausschließen. Es gebe aber eine Vorlaufzeit für die Anforderung. Das sollte an und für sich funktionieren. Der Personalpool solle ja auch aufgestockt werden, damit genügend Springer zur Verfügung stehen. Man könne es nicht garantieren. Man habe im Gemeindecindergarten Gurnitz eine Karenzvertretung zu besetzen. Es war erstmals nicht möglich, mit dieser Ausschreibung eine Pädagogin als Ersatz zu bekommen. Man habe eine vorübergehende achtmonatige Beschäftigung als Kleinkinderzieherin gemacht. Bei Bedarf werde die Karenzvertretung nochmals ausgeschrieben. Also so einfach sei es nicht, Personal zu finden.

Bgm Ing. Orasch stellt abschließend entsprechend dem Beratungsergebnis des Gemeindevorstandes sinngemäß folgenden

ANTRAG

Der Gemeinderat möge die in der BEILAGE ersichtliche IKZ-Rahmenvereinbarung mit dem GSZ, Gabelberger Str. 5/1, 9020 Klagenfurt am WS, und der Marktgemeinde Ebenthal i. K., Miegerer Str. 30, 9065 Ebenthal, zum Zweck der Bereitstellung von pädagogischem Fachpersonal durch das Gemeinde-Servicezentrum über den bei diesem eingerichteten interkommunalen Personalpool für gemeindeeigene Kinderbildungs- und Betreuungseinrichtungen mittels Beschlusses genehmigen.

Abstimmung: einstimmige Annahme.

FV Schneeweiß, BSc. verlässt die Sitzung.

GR-TOP 14.:
Stellenplan 2026, 1. Änderung mit Wirksamkeit vom 01.05.2026, Verordnung

Anmerkungen: Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag schriftlich vor. Der Entwurf der Stellenplanverordnung (Stellenplan 2026, 1. Änderung) mit Wirksamkeit vom 01.05.2026, Zahl 011-1/75/2026-Ma, sowie die Stellungnahme des KDZ (Zentrum für Verwaltungsforschung) vom 09.04.2026 sind der Urschrift der Niederschrift als BEILAGEN angeschlossen.

a) Allgemeines

Den Gremiumsmitgliedern liegen hierzu der Entwurf der Stellenplanverordnung (Stellenplan 2026, 1. Änderung) mit Wirksamkeit vom 01.05.2026, Zahl 011-1/75/2026-Ma, sowie die Stellungnahme des KDZ (Zentrum für Verwaltungsforschung) vom 09.04.2026 als BEILAGEN zu diesem Tagesordnungspunkt vor.

b) Erläuterungen

Mit der im Entwurf vorliegenden 1. Änderung des Stellenplanes 2026, Zahl 011-1/75/2026-Ma, ist folgende Personalmaßnahme verbunden:

- Änderung des Stellenwertes von 33 auf 36 mit Wirksamkeit vom 01.05.2026 bei einer Planstelle im Bereich der Finanzverwaltung (Ild. Nr. 14) zufolge Übernahme von zusätzlichen Aufgaben im Bereich Buchhaltung, Abgabenwesen, Kommunalsteuer etc. auf Grund des Ausscheidens einer Mitarbeiterin.

Sonstige Änderungen sind mit dieser Stellenplanverordnung nicht vorgesehen. Es wurden lediglich geringfügige Aktualisierungen und Anpassungen im Personalstand vorgenommen. Dieser liegt im Amt der Marktgemeinde zur Einsichtnahme auf.

Die Zustimmung des Gemeinde-Servicezentrums liegt bereits schriftlich vor. Die angeforderte Stellungnahme der Rechtlichen Gemeindeaufsicht des Amtes der Kärntner Landesregierung wird nach Erhalt nachgereicht oder in den Gremien zur Kenntnis gebracht.

c) Stellungnahme des Personalvertretungsausschusses

Hierzu liegt die schriftliche Zustimmung des Personalvertretungsausschusses vom 21.04.2026 vor.

d) zustimmendenfalls zu fassender Beschluss des Gemeinderates

Der Gemeinderat möge die in der BEILAGE im Entwurf vorliegende Verordnung, Zahl 011-1/75/2026-Ma, mit welcher der Stellenplan 2026 mit Wirksamkeit vom 01.05.2026 neu festgesetzt wird (Stellenplan 2026, 1. Änderung) beschließen.

ANTRAG

Der Gemeinderat möge die in der BEILAGE im Entwurf vorliegende Verordnung, Zahl 011-1/75/2026-Ma, mit welcher der Stellenplan 2026 mit Wirksamkeit vom 01.05.2026 neu festgesetzt wird (Stellenplan 2026, 1. Änderung) beschließen.

GR Dobernigg trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag vor.

Er teilt mit, dass der Ausschuss für Finanzen, Wirtschaftsförderung und Personal die Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen hat, diesem Antrag in der vorliegenden Form die Zustimmung zu erteilen.

Diskussion/Vorbringen

GR Brückler: Für ihn stelle sich die Frage, was die Person bis jetzt in der Finanzverwaltung gemacht habe. Da gehe es nicht um das Stundenausmaß, sondern um die Aufwertung der Stelle. Man könne nicht, wenn jemand einmal das eine Bücherl bearbeitet und dann ein anderes Bücherl bearbeitet, jedes Mal eine Stellenaufwertung folgen lassen. Man sei in einer prekären finanziellen Situation. Da stehe drinnen – zusätzliche Aufgaben im Bereich Buchhaltung. Wenn man in der Finanzverwaltung war, gehe man davon aus, dass bis jetzt auch Buchhaltung gemacht wurde. Im Abgabewesen werde sie auch tätig gewesen sein und auch in der Kommunalsteuer. Dass die Stelle jetzt aufgewertet werde, fehle ihm da die Grundlage, wenn man auf einem Sparkurs segeln wolle.

Bgm Ing. Orasch: Es finde jetzt tatsächlich eine höhere qualifiziertere Arbeit statt. Die Dinge, die die abgegangene Person gemacht hat, werde jetzt auch auf die Personen aufgeteilt. Sie sei jetzt in der gleichen Sachbearbeiterschiene wie alle anderen.

GR Brückler: Was mache die Person, die jetzt neu gekommen sei?

Bgm Ing. Orasch: Die mache auch die Dinge, die die abgegangene Person gemacht habe. Die Arbeiten wurden aufgeteilt. Es sollen sich im Prinzip alle gegenseitig vertreten können, wenn alle das Gleiche machen.

GR Brückler: Es haben jetzt alle in der Finanzverwaltung, außer die Finanzverwalterin und die Stellvertreterin, 36 Punkte. Stimmt das?

Bgm Ing. Orasch: Ja. Er finde das nur gerecht, weil alle die gleichen Arbeiten erledigen.

GR Brückler: Unter dem Gesichtspunkt, dass alle gleichbehandelt werden, lasse er sich das noch einreden.

AL Mag. Zernig: Die Stellen werden vom Gemeindeservicezentrum aufgrund der Dienststellenbeschreibung, die wir übermitteln, beurteilt. Das sei der korrekte Stellenwert für jemanden, der vollwertig im Bereich der Buchhaltung tätig ist. Die Person, um die es geht, habe die

Buchhalterprüfung absolviert (Buchhaltung I). Buchhaltung II folge in den nächsten paar Wochen. Sie sei in diesem Bereich jetzt auch voll qualifiziert. Das rechtfertige natürlich auch eine Aufstufung.

Bgm Ing. Orasch stellt abschließend entsprechend dem Beratungsergebnis des Ausschusses für Finanzen, Wirtschaftsförderung und Personal sinngemäß folgenden

ANTRAG

Der Gemeinderat möge die in der BEILAGE im Entwurf vorliegende Verordnung, Zahl 011-1/75/2026-Ma, mit welcher der Stellenplan 2026 mit Wirksamkeit vom 01.05.2026 neu festgesetzt wird (Stellenplan 2026, 1. Änderung) beschließen.

Abstimmung: einstimmige Annahme.

GR-TOP 15.: Erweiterung Kanalisationsbereich BA04 (Haber), Verordnung

Anmerkungen: Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag schriftlich vor. Der Verordnungsentwurf ist der Urschrift der Niederschrift als BEILAGE angeschlossen.

a) Allgemeines

Den Gremiumsmitgliedern liegt hierzu der Verordnungsentwurf samt Anlage als BEILAGE zu diesem Tagesordnungspunkt vor.

b) Erläuterungen:

Aufgrund eines positiv abgeschlossenen Widmungsverfahrens aus dem Jahr 2021, mit welchem Tfl. der Parzellen 355/1 und 355/2, beide KG 72143 Mieger, im Gesamtausmaß von ca. 3.784 m² für eine künftige Bebauung als „Bauland – Dorfgebiet“ gewidmet wurden, ist nunmehr der Entsorgungsbereich BA04 der Kanalisationsanlage der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten an diese Erweiterungsflächen anzupassen.

c) zustimmendenfalls zu fassender Beschluss des Gemeinderates

Der Gemeinderat möge die vorliegende Verordnung gemäß dem in der BEILAGE angefügten Entwurf, Zl. 8510/BA04/2/2026-Sc, mit welcher der bestehende Entsorgungsbereich BA04 der Kanalisationsanlage der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten erweitert wird, beschließen.

ANTRAG

Der Gemeinderat möge die vorliegende Verordnung gemäß dem in der BEILAGE angefügten Entwurf, Zl. 8510/BA04/2/2026-Sc, mit welcher der bestehende Entsorgungsbereich BA04 der Kanalisationsanlage der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten erweitert wird, beschließen.

GR Haller trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag vor.

Er teilt mit, dass der Ausschuss für Infrastruktur, öffentliche Sicherheit und Raumordnung die Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen hat, diesem Antrag in der vorliegenden Form die Zustimmung zu erteilen.

Diskussion/Vorbringen

Keine Vorbringen hierzu.

Bgm Ing. Orasch stellt abschließend entsprechend dem Beratungsergebnis des Ausschusses für Infrastruktur, öffentliche Sicherheit und Raumordnung sinngemäß folgenden

ANTRAG

Der Gemeinderat möge die vorliegende Verordnung gemäß dem in der BEILAGE angefügten Entwurf, Zl. 8510/BA04/2/2026-Sc, mit welcher der bestehende Entsorgungsbereich BA04 der Kanalisationsanlage der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten erweitert wird, beschließen.

Abstimmung: einstimmige Annahme.

GR-TOP 16.:

Erweiterung Kanalisationsbereich BA03 (Zwanzgerberg), Verordnung

Anmerkungen: Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag schriftlich vor. Der Verordnungsentwurf ist der Urschrift der Niederschrift als BEILAGE angeschlossen.

a) Allgemeines

Den Gremiumsmitgliedern liegt hierzu der Verordnungsentwurf samt Anlage als BEILAGE zu diesem Tagesordnungspunkt vor.

b) Erläuterungen

Die Parzelle 1448, KG 72157 Radsberg, ist bereits seit der Neuerlassung des Flächenwidmungsplanes im Jahr 2000 als „Bauland – Dorfgebiet“ gewidmet und könnte somit jederzeit einer Bebauung zugeführt werden. Grundvoraussetzung hierfür ist jedoch, dass keine Hindernisse hinsichtlich der Abwasserbeseitigung entgegenstehen. Da diese Parzelle in der rechtskräftigen Verordnung über den Entsorgungsbereich BA03 (Zwanzgerberg) der Kanalisationsanlage der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten jedoch nicht berücksichtigt wurde, ist dieser nunmehr um die oa. Parzelle zu erweitern. Laut Auskunft der Betriebsleiterin ist einer Erweiterung aufgrund der Bestandsleitungen in der angrenzenden öffentlichen Wegparzelle 1500, KG 72157 Radsberg, möglich. Ebenso wurde eine etwaige Bauabsicht für die oa. Parzelle in der ho. Baubehörde bereits mehrfach kundgetan.

c) zustimmendenfalls zu fassender Beschluss des Gemeinderates

Der Gemeinderat möge die vorliegende Verordnung gemäß dem in der BEILAGE angeführten Entwurf, Zl. 8510/BA03/2/2026-Sc, mit welcher der bestehende Entsorgungsbereich BA03 der Kanalisationsanlage der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten erweitert wird, beschließen.

ANTRAG

Der Gemeinderat möge die vorliegende Verordnung gemäß dem in der BEILAGE angeführten Entwurf, Zl. 8510/BA03/2/2026-Sc, mit welcher der bestehende Entsorgungsbereich BA03 der Kanalisationsanlage der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten erweitert wird, beschließen.

GR Haller trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag vor.

Er teilt mit, dass der Ausschuss für Infrastruktur, öffentliche Sicherheit und Raumordnung die Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen hat, diesem Antrag in der vorliegenden Form die Zustimmung zu erteilen.

Diskussion/Vorbringen

GR Brückler: Wie weit müsse man da graben und was koste uns das, das Kanalisationsgebiet zu erweitern?

GR Haller: Im Bereich Haber, BA 04, gehe der Kanal direkt dort vorbei. Das sei ein öffentlicher Weg und der Kanal dort schon drinnen. Am Zwanzgerberg sei die Strecke relativ kurz, um das zu erweitern. Das seien ca. 20 bis 30 Meter.

Bgm Ing. Orasch stellt abschließend entsprechend dem Beratungsergebnis des Ausschusses für Infrastruktur, öffentliche Sicherheit und Raumordnung sinngemäß folgenden

ANTRAG

Der Gemeinderat möge die vorliegende Verordnung gemäß dem in der BEILAGE angeführten Entwurf, Zl. 8510/BA03/2/2026-Sc, mit welcher der bestehende Entsorgungsbereich BA03 der Kanalisationsanlage der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten erweitert wird, beschließen.

Abstimmung: einstimmige Annahme.

GR-TOP 17.:

Aufhebung Aufschließungsgebiet, Teilfläche der Parz. 739/3 (vormals Tfl. Parz. 738/1 und 740/1), KG 72204 Zell bei Ebenthal, Verordnung

Anmerkungen: Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag schriftlich vor. Der Entwurf der Verordnung über die teilweise Aufhebung des verfügteten Aufschließungsgebietes samt Lageplan und Erläuterungsbericht sind der Urschrift der Niederschrift als BEILAGEN angeschlossen.

a) Allgemeines

Den Gremiumsmitgliedern liegen hierzu der Entwurf der Verordnung über die teilweise Aufhebung des verfügteten Aufschließungsgebietes samt Lageplan und Erläuterungsbericht als BEILAGE A zu diesem Tagesordnungspunkt vor. Die zur Kundmachung eingelangten (positiven) Stellungnahmen sind als BEILAGE B angeschlossen.

b) Erläuterungen

Mit Schreiben vom 12.03.2025 beantragte die Grundstückseigentümerin die teilweise Aufhebung des festgelegten Aufschließungsgebietes auf der Parz. 739/3 (vormals Tfl. der Parz. 738/1 und 740/1), KG 72204 Zell bei Ebenthal, im Gesamtausmaß von ca. 554 m².

Das ggst. Aufschließungsgebiet befindet sich im nördlichen Gemeindegebiet, in östlicher Randlage der Ortschaft Niederdorf. Beabsichtigt ist die Aufhebung einer Teilfläche des festgelegten

Aufschließungsgebietes auf der Parz. 739/3 (vormals Tfl. der Parz. 738/1 und 740/1), KG 72204 Zell bei Ebenthal, zur Errichtung einer Gartenhütte.

Aufgrund der der Nähe der ggst. Aufhebungsfläche zur Gurk und somit auch zu deren Hochwasserabflussbereich (HQ 100 und HQ 300), wurde seitens der Marktgemeinde eine Stellungnahme des Amtes der Kärntner Landesregierung, Abt. 12 – Wasserwirtschaft, UA Wasserwirtschaft Klagenfurt angefordert. Die fachliche Stellungnahme der betroffenen Fachdienststelle langte am 22.01.2026 bei der Marktgemeinde ein. In dieser wird festgehalten, dass eine Reduktion der aufzuhebenden Aufschließungsfläche von ursprünglich ca. 554 m² auf ca. 246 m² empfohlen wird. Seitens der Grundeigentümerin wurde die Reduktion der Aufhebungsfläche zur Kenntnis genommen. Ferner wird der östliche Bereich (Böschungsbereich im Hochwasserabflussbereich der Gurk) des angrenzenden Aufschließungsgebietes über Antrag der Grundeigentümerin in „Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ rückgewidmet.

Am 06.03.2026 erfolgte die Kundmachung der beabsichtigten bzw. beantragten Aufhebung des verfügbaren Aufschließungsgebietes für eine Teilfläche der Parz. 739/3 (vormals Tfl. der Parz. 738/1 und 740/1), KG 72204 Zell bei Ebenthal.

Hierzu langten folgende positive Stellungnahmen ein:

26.02.2026	Wildbach- und Lawinenverbauung, GBL Kärnten Süd
02.03.2026	Austrian Power Grid AG
10.03.2026	Bezirkshauptmannschaft Klagenfurt-Land, Bereich 8 – Bezirksforstinspektion
10.03.2026	ÖBB Immobilienmanagement GmbH

Gemäß § 25 Abs. 4 des Kärntner Raumordnungsgesetzes 2021 – K-ROG 2021, LGBl. Nr. 59/2021, idgF., hat der Gemeinderat die Festlegung von Bauland als Aufschließungsgebiet (Aufschließungszone) aufzuheben, wenn:

1. die Aufhebung den im örtlichen Entwicklungskonzept festgelegten Zielen der örtlichen Raumplanung nicht widerspricht
2. das Aufschließungsgebiet (die Aufschließungszone) im Anschluss an eine bestehende Bebauung gelegen ist und
3. die Gründe für die Festlegung weggefallen sind.

Eine genaue Erläuterung zu den definierten Voraussetzungen für die teilweise Aufhebung der ggst. Aufschließungsfläche ist dem beiliegenden Erläuterungsbericht zu entnehmen. Aufgrund des geringen Flächenmaßes der ggst. Aufhebungsfläche und der widmungsgemäßen Bebauung der ggst. Parzelle, ist eine vertragliche Bebauungsverpflichtung nicht erforderlich.

Seitens der raumordnungsfachlichen Sicht des ho. Amtes kann abschließend festgehalten werden, dass die rechtlichen und fachlichen Voraussetzungen für die Freigabe einer Teilfläche des Aufschließungsgebietes vorliegen und einer Empfehlung an den Gemeinderat die beantragte Teilfläche der Parz. 739/3 (vormals Tfl. der Parz. 738/1 und 740/1), KG 72204 Zell bei Ebenthal, als Aufschließungsgebiet aufzuheben, steht demnach nichts entgegen.

c) zustimmendenfalls zu fassender Beschluss des Gemeinderates

Der Gemeinderat möge die vorliegende VERORDNUNG gemäß dem in der BEILAGE angefügten Entwurf (Zahl: 031-7/50/2026-Sc/Th), mit der eine Teilfläche des verfügbaren Aufschließungsgebietes für die Parz.

739/3 (vormals Tfl. der Parz. 738/1 und 740/1), KG 72204 Zell bei Ebenthal, im Ausmaß von ca. 246 m² aufgehoben wird, beschließen.

ANTRAG

Der Gemeinderat möge die vorliegende VERORDNUNG gemäß dem in der BEILAGE angefügten Entwurf (Zahl: 031-7/50/2026-Sc/Th), mit der eine Teilfläche des verfügbaren Aufschließungsgebietes für die Parz. 739/3 (vormals Tfl. der Parz. 738/1 und 740/1), KG 72204 Zell bei Ebenthal, im Ausmaß von ca. 246 m² aufgehoben wird, beschließen.

GR Haller trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag vor.

Er teilt mit, dass der Ausschuss für Infrastruktur, öffentliche Sicherheit und Raumordnung die Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen hat, diesem Antrag in der vorliegenden Form die Zustimmung zu erteilen.

Diskussion/Vorbringen

Keine Vorbringen hierzu.

Bgm Ing. Orasch stellt abschließend entsprechend dem Beratungsergebnis des Ausschusses für Infrastruktur, öffentliche Sicherheit und Raumordnung sinngemäß folgenden

ANTRAG

Der Gemeinderat möge die vorliegende VERORDNUNG gemäß dem in der BEILAGE angefügten Entwurf (Zahl: 031-7/50/2026-Sc/Th), mit der eine Teilfläche des verfügbaren Aufschließungsgebietes für die Parz. 739/3 (vormals Tfl. der Parz. 738/1 und 740/1), KG 72204 Zell bei Ebenthal, im Ausmaß von ca. 246 m² aufgehoben wird, beschließen.

Abstimmung: einstimmige Annahme.

GR-TOP 18.:

Generalsanierung Volksschule Ebenthal sowie Errichtung von Zubauten bei Volksschule und Kindergarten Ebenthal

GR-TOP 18.1.: Baumeisterarbeiten

Anmerkungen: Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag schriftlich vor. Planliche Darstellungen sowie der Vergabevorschlag für die Baumeisterarbeiten vom 22.04.2026 sind der Urschrift der Niederschrift als BEILAGEN angeschlossen.

a) Allgemeines

Den Gremiumsmitgliedern liegen hierzu planliche Darstellungen sowie der Vergabevorschlag für die Baumeisterarbeiten vom 22.04.2026 als BEILAGEN zu diesem Tagesordnungspunkt vor. Das Leistungsverzeichnis liegt im Amt der Marktgemeinde zur Einsichtnahme auf.

b) Grundlegendes

Gemäß dem den vom Gemeinderat und der Aufsichtsbehörde beim Amt der Kärntner Landesregierung genehmigten Finanzierungsplänen zu Grunde liegenden Konzept wurde in der Folge von der beauftragten Architekt Petschenig ZT GmbH, Wolfsberg, die Feinplanung der „Generalsanierung der Volksschule Ebenthal sowie Errichtung von Zubauten bei der Volksschule und beim Kindergarten Ebenthal“ erstellt. Die planlichen Darstellungen sind aus der Beilage ersichtlich. Am 26.03.2026 wurde die gemeindliche Baubewilligung erteilt. Bis zur Auftragsvergabe liegt auch die Rechtskraft des Baubescheides vor.

Die Umsetzung erfolgt als Zweijahresprojekt, um den Schul- und Kindergartenbetrieb bestmöglich und mit den geringstmöglichen Einschränkungen aufrechterhalten zu können. Die Arbeiten können größtenteils nur in den Schulferienzeiten durchgeführt werden, sodass folgende Umsetzungsphasen vorgesehen sind und festgelegt wurden:

Juni 2026 bis Schulbeginn September 2026 (lila und grüner Teil laut Darstellung der Bauabschnitte):

- Abbruch und Erneuerung des Verbindungsganges zwischen VS und Turnsaal
- Errichtung des Zubaus (Speisesaal VS und KG, Bewegungsraum Kindergarten, Integrationsraum, Lagerraum Küche, Verbindungsgang zwischen KG und Zubau, Errichtung Dachflächenfenster im Küchenbereich)
- Abbruch und Neuerrichtung Treppenhaus in der VS
- Errichtung Zugangsrampe und Lift zur Erreichung der Barrierefreiheit
- Komplette Neuerrichtung der Sanitäreinrichtungen in der VS (EG und OG)

Ferienbeginn 2027 bis Schulbeginn 2027 (blauer Teil):

- Sanierung der VS im Inneren (Erneuerung der Elektroinstallationen, abgehängte Decken, Böden, Malerei, Sonnenschutz etc.)
- Umsituierung der Direktion einschließlich Konferenzzimmer in das Erdgeschoß

Der zu errichtende Zubau bzw. Neubau wird laut Auskunft der Architekt Petschenig ZT GmbH jedenfalls noch im Laufe des Herbst 2026 fertiggestellt und benützbar sein.

Am 02.04.2026 wurden im Wege des Architekturbüros sowie der beauftragten Fachplaner die

- Baumeisterarbeiten

- Holzbauarbeiten
- Trockenbauarbeiten
- HSL Installationen und
- Elektroarbeiten

ausgeschrieben. Die Auftragsvergaben für diese Arbeiten sind nun, wie in den folgenden GR TOPs näher ersichtlich, zu vergeben, um termingerecht im Juni 2026 mit den ersten Arbeiten beginnen zu können.

Die zustimmenden Auftragsvergaben vorausgesetzt, ergehen am 30.04.2026 die Bieterverständigungen gemäß dem Bundesvergabegesetz. Nach Ablauf der Stillhaltefrist, somit am 11.05.2026, werden sodann die Aufträge tatsächlich erteilt.

c) Erläuterungen

Für die Baumeisterarbeiten wurden von der Architekt Petschenig ZT GmbH 9 einschlägige Unternehmungen zur Angebotslegung eingeladen. Bis zum festgelegten Abgabeschluss am 17.04.2026, 10.00 Uhr, langten 2 Angebote ein.

Folgendes Ergebnis wurde bei der Angebotseröffnung festgestellt:

Bieter / E-Mail	Adresse	Angebotssumme brutto Euro
Swietelsky office.klagenfurt@swietelsky.at	Josef-Sablatnig-Str. 251 9020 Klagenfurt	641.939,71
Liesnig Bau office@liesnigbau.at	Gewerbezone 1 9150 Bleiburg	851.683,28

Die Angebote wurden von der Architekt Petschenig ZT GmbH geprüft, es gab keine Abweichungen bei den Angebotssummen und liegt der in der Beilage ersichtliche Vergabevorschlag an den Billigstbieter, die Swietelsky AG, vor.

Somit wird ersucht und vorgeschlagen, die Baumeisterarbeiten für die Generalsanierung der Volksschule Ebenthal sowie Errichtung von Zubauten bei der Volksschule und beim Kindergarten Ebenthal gemäß dem vorliegenden Vergabevorschlag der Architekt Petschenig ZT GmbH an die Swietelsky AG, Josef-Sablatnig-Straße 251, 9020 Klagenfurt am Wörthersee, mit der Auftragssumme von brutto € 641.939,71 zu vergeben.

Gemäß den in den Finanzierungsplänen dargestellten Baukosten entfallen von der obigen Auftragssumme rund

- 86,50%: € 555.278,00 auf die Volksschule und
- 13,50%: € 86.662,00 auf den Kindergarten.

Bei den Rechnungslegungen werden die auf die Volksschule und den Kindergarten entfallenden Summen differenziert dargestellt, damit diese dem jeweiligen Projekt und Finanzierungsplan (Volksschule oder Kindergarten) zugeordnet und entsprechend abgerechnet werden können. Dies ist auch für die Förderstelle entsprechend darzustellen.

d) zustimmendenfalls zu fassender Beschluss des Gemeinderates

Der Gemeinderat möge die Auftragsvergabe für die Baumeisterarbeiten für die Generalsanierung der Volksschule Ebenthal sowie Errichtung von Zubauten bei der Volksschule und beim Kindergarten Ebenthal gemäß dem vorliegenden Vergabevorschlag der Architekt Petschenig ZT GmbH an die Swietelsky AG, Josef-Sablatnig-Straße 251, 9020 Klagenfurt am Wörthersee, mit der Auftragssumme von brutto € 641.939,71 beschließen.

ANTRAG

Der Gemeinderat möge die Auftragsvergabe für die Baumeisterarbeiten für die Generalsanierung der Volksschule Ebenthal sowie Errichtung von Zubauten bei der Volksschule und beim Kindergarten Ebenthal gemäß dem vorliegenden Vergabevorschlag der Architekt Petschenig ZT GmbH an die Swietelsky AG, Josef-Sablatnig-Straße 251, 9020 Klagenfurt am Wörthersee, mit der Auftragssumme von brutto € 641.939,71 beschließen.

GR Pertl, MSc. trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag vor. Er teilt mit, dass der Ausschuss für Soziales und Generationen die Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen hat, diesem Antrag in der vorliegenden Form die Zustimmung zu erteilen.

Diskussion/Vorbringen

Keine Vorbringen hierzu.

Bgm Ing. Orasch stellt abschließend entsprechend dem Beratungsergebnis des Ausschusses für Soziales und Generationen sinngemäß folgenden

ANTRAG

Der Gemeinderat möge die Auftragsvergabe für die Baumeisterarbeiten für die Generalsanierung der Volksschule Ebenthal sowie Errichtung von Zubauten bei der Volksschule und beim Kindergarten Ebenthal gemäß dem vorliegenden Vergabevorschlag der Architekt Petschenig ZT GmbH an die Swietelsky AG, Josef-Sablatnig-Straße 251, 9020 Klagenfurt am Wörthersee, mit der Auftragssumme von brutto € 641.939,71 beschließen.

Abstimmung: einstimmige Annahme.

**GR-TOP 18.2.:
Holzbauarbeiten**

Anmerkungen: Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag schriftlich vor. Der Vergabevorschlag für die Holzbauarbeiten vom 22.04.2026 ist der Urschrift der Niederschrift als BEILAGE angeschlossen.

a) Allgemeines

Den Gremiumsmitgliedern liegt hierzu der Vergabevorschlag für die Holzbauarbeiten vom 22.04.2026 als BEILAGE zu diesem Tagesordnungspunkt vor. Das Leistungsverzeichnis liegt im Amt der Marktgemeinde zur Einsichtnahme auf.

b) Erläuterungen

Für die Holzbauarbeiten wurden von der Architekt Petschenig ZT GmbH 11 einschlägige Unternehmungen zur Angebotslegung eingeladen. Bis zum festgelegten Abgabeschluss am 17.04.2026, 10.00 Uhr, langten 7 Angebote ein.

Folgendes Ergebnis liegt vor:

Bieter	Anschrift	Angebotssumme brutto Euro	überprüfte Angebotssumme brutto Euro
Kandussi GmbH	Industriestraße 1 9300 St. Veit a. d. Glan	274.786,33	274.786,28
Holzbau Salbrechter	Gewerbestraße 6 9330 Althofen	276.026,63	276.026,63
Holzbau Gasser	Edling 25 9072 Ludmannsdorf	319.671,24	319.671,24
Reiter-Lavanttaler Holzbau	Mühlgangweg 7 9400 Wolfsberg	319.472,44	319.471,44
Zimmerei Franz Roth	Klagenfurter Straße 27 9556 Liebenfels	278.359,06	278.359,05
Holzbau Loike	Hintergumitsch 50 9413 St. Gertraud	390.603,96	370.053,96
Smretschnig Holzbau	Zauchen 73 9135 Bad Eisenkappel	289.315,30	287.374,90

Die Angebote wurden von der Architekt Petschenig ZT GmbH geprüft, welche auch den Vergabevorschlag erstellt hat, welcher als Beilage angeschlossen ist. Der Vergabevorschlag der Architekt Petschenig ZT GmbH lautet, den Auftrag an den festgestellten Billigstbieter, die Kandussi Dachdeckungs GmbH, zu erteilen.

Somit wird ersucht und vorgeschlagen, die Holzbauarbeiten für die Generalsanierung der Volksschule Ebenthal sowie Errichtung von Zubauten bei der Volksschule und beim Kindergarten Ebenthal gemäß dem vorliegenden Vergabevorschlag der Architekt Petschenig ZT GmbH an die Kandussi Dachdeckungs

GmbH, Industriestraße 1, 9300 St. Veit an der Glan, mit der Auftragssumme von brutto € 274.786,28 zu vergeben.

Gemäß den in den Finanzierungsplänen dargestellten Baukosten entfallen von der obigen Auftragssumme rund

86,50%: € 237.690,00 auf die Volksschule und

13,50%: € 37.096,00 auf den Kindergarten.

c) zustimmendenfalls zu fassender Beschluss des Gemeinderates

Der Gemeinderat möge die Auftragsvergabe für die Holzbauarbeiten für die Generalsanierung der Volksschule Ebenthal sowie Errichtung von Zubauten bei der Volksschule und beim Kindergarten Ebenthal gemäß dem vorliegenden Vergabevorschlag der Architekt Petschenig ZT GmbH an die Kandussi Dachdeckungs GmbH, Industriestraße 1, 9300 St. Veit an der Glan, mit der Auftragssumme von brutto € 274.786,28 beschließen.

ANTRAG

Der Gemeinderat möge die Auftragsvergabe für die Holzbauarbeiten für die Generalsanierung der Volksschule Ebenthal sowie Errichtung von Zubauten bei der Volksschule und beim Kindergarten Ebenthal gemäß dem vorliegenden Vergabevorschlag der Architekt Petschenig ZT GmbH an die Kandussi Dachdeckungs GmbH, Industriestraße 1, 9300 St. Veit an der Glan, mit der Auftragssumme von brutto € 274.786,28 beschließen.

GR Pertl, Msc. trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag vor.

Er teilt mit, dass der Ausschuss für Soziales und Generationen die Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen hat, diesem Antrag in der vorliegenden Form die Zustimmung zu erteilen.

Diskussion/Vorbringen

Keine Vorbringen hierzu.

Bgm Ing. Orasch stellt abschließend entsprechend dem Beratungsergebnis des Ausschusses für Soziales und Generationen sinngemäß folgenden

ANTRAG

Der Gemeinderat möge die Auftragsvergabe für die Holzbauarbeiten für die Generalsanierung der Volksschule Ebenthal sowie Errichtung von Zubauten bei der Volksschule und beim Kindergarten Ebenthal gemäß dem vorliegenden Vergabevorschlag der Architekt Petschenig ZT GmbH an die Kandussi Dachdeckungs GmbH, Industriestraße 1, 9300 St. Veit an der Glan, mit der Auftragssumme von brutto € 274.786,28 beschließen.

Abstimmung: einstimmige Annahme.

GR-TOP 18.3.:
Trockenbauarbeiten

Anmerkungen: Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag schriftlich vor. Der Vergabevorschlag für die Trockenbauarbeiten vom 22.04.2026 ist der Urschrift der Niederschrift als BEILAGE angeschlossen.

a) Allgemeines

Den Gremiumsmitgliedern liegt hierzu der Vergabevorschlag für die Trockenbauarbeiten vom 22.04.2026 als BEILAGE zu diesem Tagesordnungspunkt vor. Das Leistungsverzeichnis liegt im Amt der Marktgemeinde zur Einsichtnahme auf.

b) Erläuterungen

Für die Trockenbauarbeiten wurden von der Architekt Petschenig ZT GmbH 4 einschlägige Unternehmungen zur Angebotslegung eingeladen. Bis zum festgelegten Abgabeschluss am 17.04.2026, 10.00 Uhr, langten 2 Angebote ein.

Folgendes Ergebnis liegt vor:

Bieter	Anschrift	Anbotsumme brutto Euro	geprüfte Anbot-summe brutto Euro
Pichler Trockenbau	Sattnitzgasse 65 9020 Klagenfurt am WS	187.183,61	187.183,61
Lico Isolierbau	Auenfischerstraße 1 9400 Wolfsberg	252.113,85	265.383,00

Die Angebote wurden von der Architekt Petschenig ZT GmbH geprüft, welche auch den Vergabevorschlag erstellt hat, welcher als Beilage angeschlossen ist. Der Vergabevorschlag der Architekt Petschenig ZT GmbH lautet, den Auftrag an den festgestellten Billigstbieter, die Pichler Trockenbau GmbH, zu erteilen.

Somit wird ersucht und vorgeschlagen, die Trockenbauarbeiten für die Generalsanierung der Volksschule Ebenthal sowie Errichtung von Zubauten bei der Volksschule und beim Kindergarten Ebenthal gemäß dem vorliegenden Vergabevorschlag der Architekt Petschenig ZT GmbH an die Pichler Trockenbau GmbH, Sattnitzgasse 65, 9020 Klagenfurt am Wörthersee, mit der Auftragssumme von brutto € 187.183,61 zu vergeben.

Gemäß den in den Finanzierungsplänen dargestellten Baukosten entfallen von der obigen Auftragssumme rund

86,50%: € 161.914,00 auf die Volksschule und

13,50%: € 25.270,00 auf den Kindergarten.

c) zustimmendenfalls zu fassender Beschluss des Gemeinderates

Der Gemeinderat möge die Auftragsvergabe für die Trockenbauarbeiten für die Generalsanierung der Volksschule Ebenthal sowie Errichtung von Zubauten bei der Volksschule und beim Kindergarten Ebenthal gemäß dem vorliegenden Vergabevorschlag der Architekt Petschenig ZT GmbH an die Pichler Trockenbau GmbH, Sattnitzgasse 65, 9020 Klagenfurt am Wörthersee, mit der Auftragssumme von brutto € 187.183,61 beschließen.

ANTRAG

Der Gemeinderat möge die Auftragsvergabe für die Trockenbauarbeiten für die Generalsanierung der Volksschule Ebenthal sowie Errichtung von Zubauten bei der Volksschule und beim Kindergarten Ebenthal gemäß dem vorliegenden Vergabevorschlag der Architekt Petschenig ZT GmbH an die Pichler Trockenbau GmbH, Sattnitzgasse 65, 9020 Klagenfurt am Wörthersee, mit der Auftragssumme von brutto € 187.183,61 beschließen.

GR Pertl, MSc. trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag vor.

Er teilt mit, dass der Ausschuss für Soziales und Generationen die Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen hat, diesem Antrag in der vorliegenden Form die Zustimmung zu erteilen.

Diskussion/Vorbringen

Keine Vorbringen hierzu.

Bgm Ing. Orasch stellt abschließend entsprechend dem Beratungsergebnis des Ausschusses für Soziales und Generationen sinngemäß folgenden

ANTRAG

Der Gemeinderat möge die Auftragsvergabe für die Trockenbauarbeiten für die Generalsanierung der Volksschule Ebenthal sowie Errichtung von Zubauten bei der Volksschule und beim Kindergarten Ebenthal gemäß dem vorliegenden Vergabevorschlag der Architekt Petschenig ZT GmbH an die Pichler Trockenbau GmbH, Sattnitzgasse 65, 9020 Klagenfurt am Wörthersee, mit der Auftragssumme von brutto € 187.183,61 beschließen.

Abstimmung: einstimmige Annahme.

GR-TOP 18.4.:
HLS - Installationsarbeiten

Anmerkungen: Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag schriftlich vor. Der Vergabevorschlag vom 22.04.2026 ist der Urschrift der Niederschrift als BEILAGE angeschlossen.

a) Allgemeines

Den Gremiumsmitgliedern liegt hierzu der Vergabevorschlag vom 22.04.2026 als BEILAGE zu diesem Tagesordnungspunkt vor. Das Leistungsverzeichnis liegt im Amt der Marktgemeinde zur Einsichtnahme auf.

b) Erläuterungen

Für die Heizungs-, Sanitär- und Lüftungsinstallationen wurden vom beauftragten Sanitärplaner, dem Ingenieurbüro Uhr, 11 einschlägige Unternehmungen zur Angebotslegung eingeladen. Bis zum festgelegten Abgabetermin am 17.04.2026, 10.00 Uhr, langten 2 Angebote ein.

Folgendes Ergebnis liegt vor:

Bieter	Anschrift	Anbotsumme brutto Euro
Hechenleitner & Cie	Südring 236 9020 Klagenfurt am Wörthersee	599.214,48
Uster Installationen	Kühnsdorf-Nord 28 9125 Kühnsdorf	598.182,96

Die Angebote wurden vom Sanitärplaner geprüft, es gab keine Abweichungen bei den Angebotssummen und liegt der in der Beilage ersichtliche Vergabevorschlag an den Billigstbieter, Firma Uster Installationen, vor.

Somit wird ersucht und vorgeschlagen, die Heizungs-, Sanitär- und Lüftungsinstallationen für die Generalsanierung der Volksschule Ebenthal sowie Errichtung von Zubauten bei der Volksschule und beim Kindergarten Ebenthal gemäß dem vorliegenden Vergabevorschlag des Ingenieurbüros Uhr an Firma Uster Installationen, Kühnsdorf-Nord 28, 9125 Kühnsdorf, mit der Auftragssumme von brutto € 598.182,96 zu vergeben.

Gemäß den in den Finanzierungsplänen dargestellten Baukosten entfallen von der obigen Auftragssumme rund

- 86,50%: € 517.428,00 auf die Volksschule und
- 13,50%: € 80.755,00 auf den Kindergarten.

c) zustimmendenfalls zu fassender Beschluss des Gemeinderates

Der Gemeinderat möge die Auftragsvergabe für die Heizungs-, Sanitär- und Lüftungsinstallationen für die Generalsanierung der Volksschule Ebenthal sowie Errichtung von Zubauten bei der Volksschule und beim Kindergarten Ebenthal gemäß dem vorliegenden Vergabevorschlag des Ingenieurbüros Uhr an Firma Uster Installationen, Kühnsdorf-Nord 28, 9125 Kühnsdorf, mit der Auftragssumme von brutto € 598.182,96 beschließen.

ANTRAG

Der Gemeinderat möge die Auftragsvergabe für die Heizungs-, Sanitär- und Lüftungsinstallationen für die Generalsanierung der Volksschule Ebenthal sowie Errichtung von Zubauten bei der Volksschule und beim Kindergarten Ebenthal gemäß dem vorliegenden Vergabevorschlag des Ingenieurbüros Uhr an Firma Uster Installationen, Kühnsdorf-Nord 28, 9125 Kühnsdorf, mit der Auftragssumme von brutto € 598.182,96 beschließen.

GR Pertl, MSc. trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag vor. Er teilt mit, dass der Ausschuss für Soziales und Generationen die Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen hat, diesem Antrag in der vorliegenden Form die Zustimmung zu erteilen.

Diskussion/Vorbringen

Keine Vorbringen hierzu.

Bgm Ing. Orasch stellt abschließend entsprechend dem Beratungsergebnis des Ausschusses für Soziales und Generationen sinngemäß folgenden

ANTRAG

Der Gemeinderat möge die Auftragsvergabe für die Heizungs-, Sanitär- und Lüftungsinstallationen für die Generalsanierung der Volksschule Ebenthal sowie Errichtung von Zubauten bei der Volksschule und beim Kindergarten Ebenthal gemäß dem vorliegenden Vergabevorschlag des Ingenieurbüros Uhr an Firma Uster Installationen, Kühnsdorf-Nord 28, 9125 Kühnsdorf, mit der Auftragssumme von brutto € 598.182,96 beschließen.

Abstimmung: einstimmige Annahme.

**GR-TOP 18.5.:
Elektroarbeiten**

Anmerkungen: Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag schriftlich vor. Der Vergabevorschlag vom 20.04.2026 ist der Urschrift der Niederschrift als BEILAGE angeschlossen.

a) Allgemeines

Den Gremiumsmitgliedern liegt hierzu der Vergabevorschlag vom 20.04.2026 als BEILAGE zu diesem Tagesordnungspunkt vor. Das Leistungsverzeichnis liegt im Amt der Marktgemeinde zur Einsichtnahme auf.

b) Erläuterungen

Für die Elektroinstallationen wurden vom beauftragten Elektroplaner, der Krülle & Partner GmbH, 9 einschlägige Unternehmungen zur Angebotslegung eingeladen. Bis zum festgelegten Abgabetermin am 17.04.2026, 10.00 Uhr, langten 2 Angebote ein.

Folgendes Ergebnis liegt vor:

Bieter	Anschrift	Anbotssumme brutto Euro
Elektro Jerabek	Klagenfurter Straße 15 9560 Feldkirchen	465.319,25
I&H Mahkovec GmbH	Schwarzviertler Straße 2 9470 St. Paul im Lavanttal	374.344,60

Die Angebote wurden vom Elektroplaner geprüft, es gab keine Abweichungen bei den Angebotssummen und liegt der in der Beilage ersichtliche Vergabevorschlag an den Billigstbieter, der I&H Mahkovec GmbH, vor.

Somit wird ersucht und vorgeschlagen, die Elektroarbeiten für die Generalsanierung der Volksschule Ebenthal sowie Errichtung von Zubauten bei der Volksschule und beim Kindergarten Ebenthal gemäß dem vorliegenden Vergabevorschlag der Krülle & Partner GmbH an die I&H Mahkovec GmbH, Schwarzviertler Straße 2, 9470 St. Paul im Lavanttal, mit der Auftragssumme von brutto € 374.344,60 zu vergeben.

Gemäß den in den Finanzierungsplänen dargestellten Baukosten entfallen von der obigen Auftragssumme rund

86,50%: € 323.808,00 auf die Volksschule und
13,50%: € 50.537,00 auf den Kindergarten.

c) zustimmendenfalls zu fassender Beschluss des Gemeinderates

Der Gemeinderat möge die Auftragsvergabe für die Elektroarbeiten für die Generalsanierung der Volksschule Ebenthal sowie Errichtung von Zubauten bei der Volksschule und beim Kindergarten Ebenthal gemäß dem vorliegenden Vergabevorschlag der Krülle & Partner GmbH an die I&H Mahkovec

GmbH, Schwarzviertler Straße 2, 9470 St. Paul im Lavanttal, mit der Auftragssumme von brutto € 374.344,60 beschließen.

ANTRAG

Der Gemeinderat möge die Auftragsvergabe für die Elektroarbeiten für die Generalsanierung der Volksschule Ebenthal sowie Errichtung von Zubauten bei der Volksschule und beim Kindergarten Ebenthal gemäß dem vorliegenden Vergabevorschlag der Krülle & Partner GmbH an die I&H Mahkovec GmbH, Schwarzviertler Straße 2, 9470 St. Paul im Lavanttal, mit der Auftragssumme von brutto € 374.344,60 beschließen.

GR Pertl, MSc. trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag vor. Er teilt mit, dass der Ausschuss für Soziales und Generationen die Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen hat, diesem Antrag in der vorliegenden Form die Zustimmung zu erteilen.

Diskussion/Vorbringen

Keine Vorbringen hierzu.

Bgm Ing. Orasch stellt abschließend entsprechend dem Beratungsergebnis des Ausschusses für Soziales und Generationen sinngemäß folgenden

ANTRAG

Der Gemeinderat möge die Auftragsvergabe für die Elektroarbeiten für die Generalsanierung der Volksschule Ebenthal sowie Errichtung von Zubauten bei der Volksschule und beim Kindergarten Ebenthal gemäß dem vorliegenden Vergabevorschlag der Krülle & Partner GmbH an die I&H Mahkovec GmbH, Schwarzviertler Straße 2, 9470 St. Paul im Lavanttal, mit der Auftragssumme von brutto € 374.344,60 beschließen.

Abstimmung: einstimmige Annahme.

Bgm Ing. Orasch bedankt sich bei der Zuhörerschaft und ersucht diese, das Gremium zu verlassen.

Gelesen und unterfertigt:

Der Vorsitzende:

Die Protokollprüfer:

Bgm Ing. Christian Orasch e.h.

GR Maria Setz e.h.
GR Johann Brückler e.h.

Die Schriftführerin:

F. d. R. d. A.:

Christine Prosegger e.h.

Mag. Michael Zernig e.h.
Amtsleiter